

Bericht* des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/10189, 16/10494, 16/10665 Nr. 3 –

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009)

Bericht der Abgeordneten Olav Gutting und Gabriele Frechen

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/10189** in seiner 179. Sitzung am 25. September 2008 dem Finanzausschuss federführend überwiesen. Nachträglich wurde die Stellungnahme des Bundesrates mit der Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 16/10494** überwiesen (Drucksache 16/10665 Nr. 3). Der Gesetzentwurf wurde zur Mitberatung dem Sportausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde mitberatend und nach § 96 der Geschäftsordnung beteiligt. Darüber hinaus hat sich der Ausschuss für Arbeit und Soziales gutachtlich zu dem Gesetzentwurf geäußert.

Der Finanzausschuss hat die Beratung der Vorlage in seiner 97. Sitzung am 24. September 2008 aufgenommen und nach weiterer Erörterung in den Sitzungen am 15. Oktober 2008 und 12. November 2008 in der 107. Sitzung am 25. November 2008 abgeschlossen. Der Ausschuss hat in seiner 99. Sitzung am 8. Oktober 2008 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 ist beabsichtigt, in insgesamt 23 Artikeln eine Vielzahl steuerrechtlicher Einzelmaßnahmen umzusetzen, die über fachlich gebotene Regelungen

gen hinaus insbesondere der Umsetzung notwendiger und politisch bedeutsamer steuerrechtlicher Änderungen und von Vorhaben aus vorhergehenden Gesetzgebungsvorhaben, der Anpassung an die europäische Rechtslage sowie der Verhinderung von Steuerausfällen dienen.

Namentlich wird mit dem Gesetzentwurf die Einführung eines optionalen Faktorverfahrens bei der Lohnsteuer von Ehegatten (§ 39f des Einkommensteuergesetzes – EStG) angestrebt. Im Gemeinnützigkeitsrecht (§ 51 der Abgabenordnung – AO) soll der Ausschluss von Körperschaften, die extremistisches Gedankengut fördern, auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Ferner sollen Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung (§ 3 Nr. 34 EStG) einkommensteuerfrei gestellt und eine Regelung zur Nichtanwendung der Absenkung der Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld/kindbedingten Steuerfreibeträgen bei der Eigenheimzulage getroffen werden. Die bisherige Verwaltungspraxis zum steuerlichen Querverbund wird im Körperschaftsteuergesetz gesetzlich festgeschrieben. Bei der steuerrechtlichen Veranlasserhaftung wegen Fehlverwendung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen wird in § 10b Abs. 4 Satz 4 EStG eine Reihenfolge der Inanspruchnahme festgelegt. Der Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG wird an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) angepasst sowie zusätzlich ein neuer Abzugshöchstbetrag eingeführt; unter Anpassung an die europarechtliche Entwicklung sollen Regelungen zur Umsatzsteuerbefreiung für ambulante und stationäre Heilbehandlungsleistungen (§ 4

* Die Beschlussempfehlung ist gesondert auf Drucksache 16/11055 verteilt worden.

Nr. 14 und 16 des Umsatzsteuergesetzes – UStG) neu gefasst werden. Zur Verhinderung von Steuerausfällen sieht der Gesetzentwurf die Neufassung der Definition der ausschüttungsgleichen Erträge (§ 1 Abs. 3 des Investmentsteuergesetzes – InvStG), die Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfrist für Steuerhinterziehung (§ 376 AO) und die Beschränkung des Vorsteuerabzugs bei sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch verwendeten Fahrzeugen (§ 15 Abs. 1b UStG) vor. Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus soll die Verlagerung der DV-gestützten Buchführung in EU-Staaten und bestimmte EWR-Staaten ermöglicht werden (§ 146 Abs. 2a und 2b AO). Schließlich ist die Bereinigung steuerrechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung der Abgeltungsteuer vorgeesehen.

III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 8. Oktober 2008 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Allianz SE
- American Chamber of Commerce in Germany e. V.
- Werner Ballhausen
- BGZ Beteiligungsgesellschaft Zukunftsenergien AG, Ulla Meixner, Vorsitzende Finanziererbeirat BWE
- Johannes Bohl, Bohl & Kollegen Rechtsanwälte
- Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundessteuerberaterkammer
- Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
- Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft e. V.
- Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
- Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.
- Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft e. V.
- Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V.
- Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e. V.
- Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V.
- Bundesverband Factoring für den Mittelstand e. V.
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
- Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
- BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.
- Deloitte & Touch GmbH
- Deutsche Leasing AG
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft
- Deutscher Bauernverband e. V.
- Deutscher Bühnenverein e. V.
- Deutscher Bundeswehrverband e. V.
- Deutscher Factoring-Verband e. V.
- Deutscher Frauenrat
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutscher Juristinnenbund e. V.
- Deutscher Steuerberaterverband e. V.
- Die Familienunternehmer – ASU e. V.
- Prof. Dr. Joachim Englisch
- Ernst & Young
- Evangelische Kirche in Deutschland
- Prof. Dr. Gisela Färber
- General Electric Deutschland Holding GmbH
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
- Dr. Harald Grams, Grams und Partner – Rechtsanwälte und Steuerberater
- Hauptverband des Deutschen Einzelhandels
- Prof. Dr. Johanna Hey
- Initiative Deutsche Wohnimmobilien-REITs
- Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
- ISF Internationale Schule Frankfurt am Main
- Prof. Dr. Frank-Rüdiger Jach
- Kanzlei Franke & Zdarsky
- Kommissariat der deutschen Bischöfe
- KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Maecenata Institut
- Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.
- Prof. Dr. Roman Seer
- True Sale International GmbH
- Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.
- Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.
- Verband der Automobilindustrie e. V.
- Verband Deutscher Privatschulverbände e. V.
- Verband Geschlossene Fonds e. V.
- Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
- Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.
- Prof. Dr. Franz Wassermeyer
- Prof. Dr. Joachim Wieland
- Zentraler Immobilien Ausschuss e. V.
- Zentraler Kreditausschuss
- Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Beratung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Sportausschuss** hat den Gesetzentwurf am 25. November 2008 in seiner 62. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP und Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf in der Fassung der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegten Änderungsanträge anzunehmen. Die Stellungnahme des Bundesrates nebst Gegenäußerung der Bundesregierung empfiehlt der Sportausschuss zur Kenntnisnahme.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf am 25. November 2008 in seiner 118. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf in der Fassung der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegten Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf am 12. November 2008 in seiner 85. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf in der Fassung der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegten Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf am 25. November 2008 in seiner 75. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD anzunehmen. Die Stellungnahme des Bundesrates nebst Gegenäußerung der Bundesregierung empfiehlt der Ausschuss zur Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf am 25. November 2008 in seiner 74. Sitzung beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf in der Fassung der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegten Änderungsanträge anzunehmen. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. zur Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf am 25. November 2008 in seiner 76. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE

LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegten Änderungsanträge anzunehmen. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung empfiehlt der Ausschuss zur Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat sich gutachtlich zu dem Gesetzentwurf in seiner 100. Sitzung am 5. November 2008 geäußert. Er hat sich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. für die Annahme des Gesetzentwurfs ausgesprochen und die Stellungnahme des Bundesrates nebst Gegenäußerung der Bundesregierung zur Kenntnis genommen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** wiesen in den Ausschussberatungen darauf hin, mit dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 werde eine Vielzahl von steuerrechtlichen Einzelmaßnahmen umgesetzt, die sich von redaktionellen Änderungen des Steuerrechts über die Anpassung an das europäische Recht und die Sicherung des Steueraufkommens bis hin zu politisch bedeutsamen steuerrechtlichen Vorhaben erstreckten. So werde mit dem Gesetzentwurf unter anderem die Steuerfreiheit für Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung vorgeschlagen, um der Verlängerung der Lebensarbeitszeit auf steuerlichem Gebiet Rechnung zu tragen. Ferner sei auf die beabsichtigte Haftungserleichterung im steuerlichen Spendenrecht aufmerksam zu machen, nach der bei der so genannten Veranlasserhaftung eine gesetzliche Reihenfolge der Inanspruchnahme der Gesamtschuldner festgelegt werde, so dass natürliche Personen nur dann haften, wenn die Inanspruchnahme der Körperschaft erfolglos bleibe. Engagierte Bürger könnten sich dadurch leichter für die aktive Mitarbeit in steuerbegünstigten Körperschaften entscheiden. Mit der zu § 2a EStG vorgesehenen Änderung für bestimmte Verlustbestände, die im Ausland verwirklicht werden, sei eine Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung vorgesehen. Das Urteil des EuGH in der Rechtssache „Rewe-Zentralfinanz“ habe in einem Teilaspekt die EU-Rechtswidrigkeit festgestellt, so dass mit der beabsichtigten Regelung die geltenden Bestimmungen an die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts angepasst werden.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD verwiesen im weiteren Verlauf der Ausschussberatungen auf die eingebrachten zahlreichen Änderungsanträge, mit denen weitere notwendige Steuerrechtsanpassungen eingebracht würden. In weitem Umfang werde dabei den Anliegen entsprochen, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme vorgetragen hat. Ausgehend vom Gesetz zur weiteren Stärkung des bürger-

schaftlichen Engagements aus dem Jahr 2007 werde verdeutlicht, dass Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine auch bei Gewährung von Vergünstigungen steuerlich absetzbar sein können. Weiterhin würden der Ausschluss extremistischer Vereine von der Gemeinnützigkeit (§ 51 AO) gesetzlich geregelt und der Inlandsbezug als Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung von Gemeinnützigkeit normiert (§ 51 AO). Mit der Regelung des optionalen Faktorverfahrens für die Lohnsteuerzahlung von Ehegatten und der Fortgeltung der Altersgrenze der Kinder bis zum 27. Lebensjahr für die Eigenheimzulage würden für Familien wichtige Regelungen umgesetzt. Mit der Regelung zur Übergangshilfe von Zeitsoldaten sei es gelungen, den berechtigten Interessen junger Bundeswehrangehöriger entsprechen zu können. Die Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Unternehmen werde insbesondere durch die praxisorientierte Regelung zur Verlagerung EDV-gestützter Buchführung ins Ausland erreicht. Mit der Neufassung der Befreiung der ambulanten und stationären Heilbehandlung von der Zahlung der Umsatzsteuer und der Steuerbefreiung für Einnahmen aus der häuslichen Pflege behinderter Menschen seien Regelungen gefunden worden, die der Situation dieser Bereiche Rechnung trügen.

Zum Abschluss der Ausschussberatungen stellten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD weitere Änderungsanträge vor. Darin enthalten waren die Anhebung des steuerlichen Abzugshöchstbetrags für Schulgeldzahlungen von 3 000 Euro auf 5 000 Euro und die Ausweitung des Sonderausgabenabzugs von Schulgeld auf berufsbildende Abschlüsse, die Nichteinführung der Begrenzung des Vorsteuerabzugs bei nicht ausschließlich unternehmerisch genutzten Fahrzeugen und die Ausweitung der strafrechtlichen Verjährungsfrist für Steuerhinterziehung in Zusammenhang mit besonders schweren Straftaten auf zehn Jahre.

Die Fraktion der CDU/CSU bedauerte, dass es zu keiner Einigung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung des pauschalierten Finanzierungsanteils bei Immobilienmieten und bei der Zinsschranke gekommen sei. Vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzkrise wäre das zu begrüßen gewesen.

Die **Fraktion der FDP** machte im Ausschuss geltend, das Jahressteuergesetz 2009 stelle keinen Beitrag zur dringend notwendigen strukturellen Aufarbeitung des deutschen Steuerrechts dar. Vielmehr würde das Steuerrecht weiter verkompliziert. Die einzelnen Maßnahmen würden nicht die Notwendigkeiten der gegenwärtigen wirtschafts- und finanzpolitischen Situation in Zeiten der Wirtschaftskrise aufgreifen. So werde beispielsweise die Regelung zum Mantelkauf, die in Zeiten der Rezession besonders problematisch wirke, verschärft, statt sie fallen zu lassen. Die gewerbesteuerliche Hinzurechnung des pauschalierten Finanzierungsanteils bei Immobilienmieten wäre hingegen dringend notwendig gewesen, sei jedoch zwischen den Fraktionen der CDU/CSU und SPD nicht konsensfähig gewesen. Lediglich zu bedauern, dass eine entsprechende Regelung nicht gefunden werden konnte, sei nicht ausreichend. Zum Faktorverfahren beim Lohnsteuerabzug betonte die Fraktion der FDP, statt der nun angestrebten Regelung wäre eine strukturelle Veränderung notwendig gewesen. Daher sei dies genauso abzulehnen wie die Regelung zur steuerlichen Absetzbarkeit von Schulgeld, die insbesondere der Realität

internationaler Schulen nicht gerecht werde und somit negative Auswirkungen für den Wirtschaftsstandort Deutschland mit sich bringe. Ferner würde die Rückwirkungsproblematik der nun gefundenen Regelung zur steuerlichen Behandlung von Lebensversicherungen von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD ignoriert. Der für die Versicherungswirtschaft entstehende Schaden werde immens sein. Außerdem stelle die Regelung zur Verlängerung der Verfolgungsverjährung nach § 376 AO eine strukturelle Verschlechterung des Steuerstrafrechts und den Einstieg in ein Sonderstrafrecht dar und sei daher ebenfalls abzulehnen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** merkte zum Verlauf der Ausschussberatungen an, dass offenbar ein besonders weitgehender Abstimmungsbedarf für die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegten Änderungsanträge bestanden habe, so dass der ursprünglich entworfene Zeitplan nicht eingehalten werden könne. Die mit dem Gesetzentwurf unterbreiteten Maßnahmen bezögen sich auf ein breites steuerrechtliches Spektrum und bedingten eine abgestufte Stellungnahme. Während die Änderungen zum steuerlichen Querverbund mit der Aufnahme der bisherigen Verwaltungsgrundsätze für die Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art in das Gesetz zu begrüßen sei, lehne die Fraktion DIE LINKE. insbesondere die Einführung des optionalen Faktorverfahrens grundsätzlich ab, da weder eingetragene Lebenspartnerschaften einbezogen noch eine zeitgemäße Individualbesteuerung mit übertragbarem Ehegattenfreibetrag geschaffen würden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** beanstandete, mit dem Gesetzentwurf werde die Möglichkeit zur strukturellen Verbesserung des Steuerrechts nicht genutzt. Anstelle dringend notwendiger Maßnahmen zur Steuervereinfachung werde erneut eine Reihe überaus komplizierter Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beanstandete darüber hinaus die im Bereich der Gewerbesteuererlegung, des Steuerabzugs für künstlerische Darbietungen von Ausländern und des Zertifizierungsverfahrens für Basisrentenverträge von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgesehenen Veränderungen. Die von ihr zu diesen Themen unterbreiteten Änderungsanträge stellten angemessenere Lösungen dar. Ferner sei das optionale Faktorverfahren nicht zukunftsgerichtet und blende die Entwicklung der Lebensverhältnisse in Deutschland aus, denen in besserer Weise durch eine Individualbesteuerung mit Übertragbarkeit des Ehegattenfreibetrages Rechnung getragen werden solle. Die Inanspruchnahme des Faktorverfahrens sei jedenfalls in nur geringem Umfang zu erwarten. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wies ferner auf die sich in den zurückliegenden Monaten verschlechternden Prognosen für die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands hin. Die im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 geschaffenen Bestimmungen zum Mantelkauf und zur Zinsschranke würden in der Phase des wirtschaftlichen Abschwungs verschärfend auf die finanzielle Lage der Unternehmen einwirken. Vor diesem Hintergrund werde mit dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 die Möglichkeit nicht wahrgenommen, rechtzeitig durch entsprechende Anpassung der steuerlichen Bestimmungen dem entgegenzuwirken.

Der Gesetzentwurf sieht in Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH vor, die Abziehbarkeit von Schulgeldzahlungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG auf EU-/EWR-ausländische

Schulen zu erweitern. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD legten zu Beginn der Ausschussberatungen dar, sie ständen der Einbeziehung auch berufsvorbereitender Schulen in die Regelung aufgeschlossen gegenüber, wenngleich die zu findende Lösung wegen der EU-/EWR-weiten Anwendung in ihrer Wirkung genauestens abzuwägen sei.

Die Fraktion der FDP äußerte zum Abzug von Schulgeldleistungen, der Gesetzentwurf berücksichtige nicht die berechtigten Belange internationaler Privatschulen in Deutschland. Die vom Ausschuss durchgeführte Anhörung habe deutlich gemacht, dass diese darauf ausgerichtet seien, ihren Schülern die jederzeitige Fortsetzung der Schulausbildung in einem anderen Staat zu ermöglichen. Sie leisteten einen wesentlichen Beitrag zur Standortattraktivität Deutschlands bei ausländischen Führungskräften. Die vorgesehene Regelung werde die Finanzierung dieser Schulformen wesentlich erschweren. Die Fraktion DIE LINKE. äußerte grundsätzliche Bedenken gegen eine steuerliche Förderung von Schulgeldzahlungen, zumal diese Zahlungen an berufsbildende Schulen nicht einbezögen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sprach gleichfalls die vorgesehene Veränderung beim Schulgeld an, bewertete die relative Begrenzung mit 30 Prozent des Entgelts als hinnehmbar und sprach sich für eine Anhebung des Höchstbetrages aus. Der Wortlaut des Gesetzentwurfs schließe mit der Begrenzung auf allgemeinbildende Schulen aber Zahlungen an berufsbildende Schulen von der Abzugsfähigkeit aus. Diese Einschränkung sei kritisch zu bewerten.

Die Bundesregierung merkte im Ausschuss an, dass aufgrund der EuGH-Rechtsprechung die Begünstigung auf den EU-Raum zwingend auszuweiten sei. Die Abgrenzung zwischen Studium und Berufsausbildung sei unter Einbeziehung der Ausbildungsgänge in den anderen EU-Mitgliedstaaten jedoch nur schwer zu bewältigen. Insbesondere gelte es zu vermeiden, die zum Teil beträchtlichen Studienkosten im Ausland zu Lasten des deutschen Steuerzahlers zu begünstigen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD legten nach Durchführung der öffentlichen Anhörung einen Änderungsantrag vor, der Privatschulen mit berufsbildendem Abschluss in den Schulgeldabzug einbezieht und Schulgeldzahlungen auch an diese Schulen im EU-/EWR-Raum rückwirkend bis einschließlich 2007 zum Abzug zulässt, soweit dies verfahrensrechtlich möglich ist. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD stellten in diesem Zusammenhang fest, dass Hochschulen keine allgemein- oder berufsbildenden Schulen seien. Damit seien Studiengebühren von der Berücksichtigung ausgeschlossen. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD legten einen weiteren Änderungsantrag vor, in dem der abziehbare Höchstbetrag des Sonderausgabenabzuges von Schulgeld – abweichend vom Regierungsentwurf – auf 5 000 Euro festgelegt wurde. Die Anträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurden mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

In Bezug auf die Einführung des optionalen Faktorverfahrens bei der Lohnsteuer verwiesen die Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf die zum Jahressteuergesetz 2008 geführten Ausschusserörterungen (Drucksache 16/7036, S. 7). Den seinerzeit vorgetragenen Bedenken werde mit der Verfah-

rensweise des Gesetzentwurfs weitgehend entsprochen. Die Fraktion der FDP beanstandete, das für die Ehegattenbesteuerung vorgesehene Faktorverfahren stelle keine hinreichende Lösung bei Ehegatten mit variablen Gehaltsanteilen dar. Die Fraktion DIE LINKE. brachte grundsätzliche Bedenken gegen die Einführung des Faktorverfahrens vor. Es sei eine nur geringfügige Verbesserung der steuerlichen Belastung von Doppelverdienerhaushalten zu erwarten, so dass lediglich 5 Prozent der Verheirateten das Verfahren nutzen werden. Darüber hinaus seien eingetragene Lebenspartnerschaften in das Faktorverfahren einzubeziehen. Insgesamt sei eine grundlegende Umstrukturierung des Steuertarifs mit dem Ziel einer Individualbesteuerung mit der Möglichkeit für Ehegatten, den Grundfreibetrag zu übertragen, anzustreben. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schätzte gleichfalls die Vorteilhaftigkeit des Faktorverfahrens als derart gering ein, dass mit spürbaren Verbesserungen für berufstätige Ehegatten nicht zu rechnen sei. Vielmehr entstehe während des laufenden Veranlagungszeitraums in zahlreichen Fällen eine monatlich höhere Gesamtsteuerlast der Ehegatten. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN befürwortete grundlegendere Veränderungen des Ehegattensplittings, die nicht nur den monatlichen Lohnsteuerabzug vom Arbeitseinkommen betreffen müssten. Die vom Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen zum Faktorverfahren hat der Ausschuss unverändert belassen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD merkten zur Frage der Erhebung pauschaler Sozialversicherungsbeiträge auf pauschal besteuerte Entgeltbestandteile (§ 37b EStG) an, dass eine entsprechende Regelung in einem künftigen Gesetzgebungsverfahren erfolgen soll. Sie erwarteten hierzu einen Regelungsentwurf spätestens für das nächste Jahressteuergesetz. Für eine entsprechende Regelung sei das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zuständig.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD hatten bereits für die öffentliche Anhörung des Ausschusses darüber unterrichtet, dass sie die neuen Portabilitätsregelungen für Arbeitszeitkonten steuerlich zu flankieren beabsichtigten, um das Rechtssystem an die in Wandlung begriffenen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt anzupassen. Aufgrund des Anhörungsergebnisses brachten sie einen Änderungsantrag in die Ausschussberatungen ein, der für Zeitwertkonten gesetzlich regelt, dass erst die Auszahlung des Guthabens während der Freistellung einen steuerrechtlichen Zufluss von Arbeitslohn und damit eine Besteuerung auslöse. Dies sei für Fälle von Bedeutung, bei denen das Wertguthaben auf die Deutsche Rentenversicherung Bund beispielsweise bei einer Phase der Nichtbeschäftigung im Anschluss an eine Beschäftigung übertragen werde. Der Änderungsantrag wurde im Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. angenommen.

Der Bundesrat hatte sich in seiner Stellungnahme für ein Zertifizierungsverfahren bei Basisrenten ausgesprochen. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD griffen die Hinweise auf und brachten einen Änderungsantrag in die Ausschussberatungen ein, nach dem künftig Basisrentenverträge nicht mehr in jedem Einzelfall anhand der vorgelegten Vertragsunterlagen vom Finanzamt geprüft werden müssen. Vielmehr sollen Beiträge zugunsten von Basisrentenverträgen nur noch anerkannt werden, wenn das dem Vertrag

zugrunde liegende Vertragsmuster nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert wurde. Die aufwendige Einzelfallprüfung soll damit entfallen. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, damit werde der Bürger von Bürokratie entlastet und erhalte wesentlich höhere Rechtssicherheit bei der Planung seiner Altersvorsorge.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sprach sich für weitergehende Veränderungen des Zertifizierungsverfahrens aus. Sie brachte in die Ausschusserörterungen einen Änderungsantrag und eine Entschließung ein, mit denen eine Informationspflicht über die Anlage der Beiträge zur Basisrente nach ökologischen, ethischen und sozialen Kriterien sowie die weiteren, derzeit bereits bei Riester-Renten bestehenden Unterrichtungspflichten geschaffen werden sollen. Die Zertifizierungspflicht für Riester-Renten und künftig auch für Basisrenten sei bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu belassen, die auch die Prüfung übernehmen solle, ob die als Riester-Rente oder Basisrente angebotenen Finanzmarktprodukte wirtschaftlich tragfähig, die Zusagen der Anbieter erfüllbar und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam seien.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD ließen im Verlauf der Ausschusserörterung erkennen, dass sie der Aufnahme von weitergehenden Zertifizierungskriterien nicht grundsätzlich ablehnend gegenüberständen. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD sprachen sich angesichts der derzeitigen globalen Finanzkrise dafür aus, zunächst die von ihnen vorgeschlagenen Veränderungen des Zertifizierungsverfahrens umzusetzen und zu einem späteren Zeitpunkt die Einführung weitergehender Verbraucherschützender Regelungen und die Einführung von gesetzlich normierten Anbieterinformationspflichten zu prüfen. Der Änderungsantrag wie auch der Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

In der vom Ausschuss durchgeführten Anhörung ist die Frage des Steuerabzugs für beschränkt steuerpflichtige Künstler nach § 50a EStG angesprochen worden. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD legten einen Änderungsantrag vor, nach dem die nicht zu den Einnahmen zählenden Vergütungen für Verpflegungsmehraufwand auf die Pauschbeträge des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG begrenzt bleiben sollen. Damit werde eine Besserstellung beschränkt Steuerpflichtiger vermieden. Unbeschränkt Steuerpflichtige unterfielen dieser Begrenzung bereits jetzt, so dass eine Übertragung auf unbeschränkt Steuerpflichtige angemessen erscheine. Die Änderung trage zudem einer Bitte des Bundesrates Rechnung. Der Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legte darüber hinaus einen Antrag vor, mit dem die Erhöhung des steuerfreien Betrags bei Vergütungen für künstlerische, sportliche und andere Darbietungen beschränkt Steuerpflichtiger auf 350 Euro angestrebt wurde. Die Antragsteller führten aus, dass bei der mit dem Regierungsentwurf vorgesehenen Steuerrechtsänderung für Vergütungen künstlerischer, sportlicher und anderer Darbietungen von beschränkt Steuerpflichtigen der bisherige ermäßigte Steuersatz von 10 Pro-

zent für Einnahmen zwischen 250 und 500 Euro entfalle. Um nicht Künstler mit kleinem Einkommen schlechterzustellen und den vielfältigen Kulturaustausch weiterhin zu unterstützen, sei als Ausgleich eine Anhebung des steuerfreien Betrages um 100 Euro je Darbietung auf 350 Euro angemessen. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD sahen indes für die vorgeschlagene Besserstellung keine haushaltswirtschaftlichen Spielräume und lehnten den Antrag gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP ab.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die gesetzliche Festschreibung der bisherigen Verwaltungspraxis zum steuerlichen Querverbund im Körperschaftsteuergesetz (KStG) vor. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben in diesem Zusammenhang dem Ausschuss einen Änderungsantrag vorgelegt, der abweichend vom Entwurf die bisherigen Verwaltungsgrundsätze bei der Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art vollständig im Gesetz verankert. Eine Zusammenfassung ist danach neben gleichartigen Betrieben gewerblicher Art und bei „Katalogbetrieben“ im Sinne des § 4 Abs. 3 KStG auch möglich, wenn eine technisch-wirtschaftliche Verflechtung zwischen den Betrieben bestehe. Zudem wurden die begünstigten Dauerverlustgeschäfte – entsprechend einer Bitte des Bundesrates – um Geschäfte ergänzt, die aus bildungspolitischen Gründen verlustgeneigt sind. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD wiesen im Zusammenhang mit der gesetzlichen Regelung zur Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art darauf hin, dass es sinnvoll wäre, die bisherigen Abgrenzungsgrundsätze zum Vorliegen eines Versorgungsbetriebs im Sinne von § 4 Abs. 3 KStG insbesondere im Hinblick auf die technische Entwicklung im Bereich der Energieversorgung (z. B. zunehmender Einsatz unterschiedlicher Energieträger) zu überprüfen. Sie baten das Bundesministerium der Finanzen mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine Verwaltungsregelung zu erarbeiten, die unter Beteiligung der betroffenen Unternehmen zu den maßgebenden Abgrenzungskriterien Stellung nimmt. Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Der Finanzausschuss hatte bereits im Zusammenhang mit der Beratung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 zur gewerbsteuerlichen Hinzurechnung bei Leasing- und Factoringunternehmen die Bundesregierung gebeten, die Möglichkeit der Einführung spezieller aufsichtsrechtlicher Regelungen für Leasing- und Factoringunternehmen zu prüfen, die eine Aufnahme dieser Unternehmen in die gewerbsteuerliche Sonderregelung für Kreditinstitute nach § 19 der Gewerbesteuerdurchführungsverordnung (GewStDV) rechtfertigen würde. Der von der Bundesregierung seinerzeit vorgelegte Bericht, nach dem als aufsichtsrechtliche Maßnahme nur der Einbezug der Leasing- und Factoringunternehmen in die für Kreditinstitute geltenden Aufsichtsbestimmungen des Kreditwesengesetzes (KWG) in Betracht komme, wurde von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei den Beratungen zum Jahressteuergesetz 2008 (Drucksache 16/7036, S. 8) zur Kenntnis genommen. Sie hielten an ihrer Absicht fest, eine Aufnahme dieser Unternehmen in die gewerbsteuerliche Sonderregelung für Kreditinstitute nach § 19 GewStDV zu prüfen und eine gesetzgeberische Lösung anzustreben.

Unter Hinweis auf diese Erörterungen brachten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD einen Änderungsantrag ein, nach dem künftig Leasingunternehmen und Factoringunternehmen (wie bisher die Finanzdienstleistungsinstitute) gewerbesteuerlich zu begünstigen sind, wenn sie nachweislich ausschließlich Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG erbringen. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD wiesen darauf hin, Leasing- und Factoringunternehmen ständen in ihrer wirtschaftlichen Finanzierungsfunktion bei der Finanzierung von Unternehmensinvestitionen im Wettbewerb mit Kreditinstituten. Künftig sollen Leasingunternehmen und Factoringunternehmen wie Kreditinstitute schon bisher nach Maßgabe des KWG einer – eingeschränkten – Kreditaufsicht unterliegen, die es rechtfertige, bei ausschließlich beaufsichtigten Geschäften ebenfalls in § 19 GewStDV aufgenommen zu werden. Entsprechende Änderungsanträge zum KWG legten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD gleichfalls vor.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD betonten zur Einbeziehung von Leasing und Factoring in die Ausnahme von der Hinzurechnung von Schuldzinsen nach § 19 Abs. 3 Nr. 4 GewStDV, dass die Inanspruchnahme der Vergünstigung des § 19 Abs. 3 Nr. 4 GewStDV u. a. voraussetze, dass das Unternehmen ausschließlich Finanzdienstleistungen tätigt. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD gehen davon aus, dass Hilfs- und Nebengeschäfte dem Ausschließlichkeitsgebot nicht entgegenstehen. Ob Hilfs- und Nebengeschäfte vorliegen, richte sich nach den Verhältnissen im Einzelfall. Das Bundesministerium der Finanzen werde gebeten, kurzfristig zusammen mit den Ländern die Begriffe Hilfs- und Nebengeschäft unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Leasinggeschäfts zu konkretisieren.

Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Die Entschädigungen, Übergangsgelder und Ruhegehälter für Mitglieder des Europäischen Parlaments (EP) werden derzeit aus den nationalen Haushalten in unterschiedlicher Höhe geleistet. Sie unterliegen jeweils der nationalen Besteuerung. Zur nächsten Wahlperiode des EP wird im Juli 2009 ein verändertes Abgeordnetenstatut wirksam, das die Zahlung in einheitlicher Höhe an alle Mitglieder des EP aus dem Haushalt der Europäischen Union vorsieht. Die Bezüge der Abgeordneten des EP werden zudem der EU-Gemeinschaftssteuer unterliegen. Dem Finanzausschuss lag zu dieser Frage eine Petition vor. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD unterbreiteten einen Änderungsantrag, der die Beibehaltung der nationalen Besteuerung der Einkünfte der EP-Abgeordneten sowie die Anrechnung der von der Europäischen Union auf diese Einkünfte erhobenen Gemeinschaftssteuer vorsieht. Der Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD erklärten zur Verlängerung der Verfolgungsverjährung für Steuerhinterziehung in § 376 AO, diese sei erforderlich, um der geänderten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zum Fortsetzungszusammenhang Rechnung zu tragen. Nachdem

diese Rechtsprechung aufgegeben worden sei, komme es auf steuerlichem Gebiet bei über einen längeren Zeitraum ausgeübten Steuerhinterziehungen zu einem Auseinanderfallen von Festsetzungs- und Verfolgungsverjährung. In der Praxis werde der steuerrechtlich bestehende Anspruch, dessen Festsetzung noch nicht verjährt sei, durch den Wegfall der strafrechtlichen Ermittlungsmöglichkeiten vorzeitig beendet. Durch den Wegfall von § 370a AO und der damit einhergehenden Umqualifizierung in ein Vergehen sei die Verjährung auch für die Tatbestände, die weiterhin unter § 370 Abs. 3 AO fielen, auf fünf Jahre vermindert worden. Mit dem Gesetzentwurf werde damit im Grundsatz angestrebt, den Gleichklang mit der zehnjährigen Festsetzungsverjährung wieder herzustellen.

Die Fraktion der FDP sprach sich gegen die beabsichtigte Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfrist aus. Das deutsche Strafrecht löse vergleichbare Sachverhaltslagen beispielsweise im Bereich des Betrugs (§ 263 des Strafgesetzbuchs – StGB) ohne Sonderregelungen. Einer besonderen steuerrechtlichen Regelung bedürfe es nicht und es sei verfehlt, im Steuerstrafrecht einen Sonderweg zu beschreiten.

Im weiteren Verlauf der Ausschussberatungen legten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD einen Änderungsantrag vor. Danach wird die Änderung von § 376 AO für den Grundtatbestand der Steuerhinterziehung nach § 370 AO nicht mehr für erforderlich gehalten. Die Verjährungsfrist für die Verfolgung einfacher Steuerstraftaten solle sich wie bisher nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB richten, da die Tat im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bedroht sei. In besonders schweren Fällen der Steuerhinterziehung solle die Verjährungsfrist für die Verfolgung der Steuerhinterziehung nach dem neuen § 376 Abs. 1 AO künftig zehn Jahre betragen.

Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. angenommen.

In den Ausschussberatungen wurde die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Beschränkung des Vorsteuerabzugs bei sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch verwendeten Fahrzeugen (§ 15 Abs. 1b UStG) angesprochen. Nach dem Gesetzentwurf sollte der Vorsteuerabzug aus Anschaffungsvorgängen, der Miete, dem Leasing oder dem Betrieb von Fahrzeugen, die sowohl für unternehmerische als auch für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden, auf 50 Prozent beschränkt werden. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD machten gegen die Neuregelung systematische Bedenken für diejenigen Fälle geltend, in denen ein Unternehmer sein Fahrzeug zu mehr als 50 Prozent für unternehmerische Zwecke verwendet. Sie legten einen Änderungsantrag vor, in dem von der Rechtsänderung durch den Gesetzentwurf abgesehen wurde. Die Fraktion der FDP wies auf die relativ geringen Steuermehreinnahmen hin, die durch die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Einschränkung erzielt würden. Die Bundesregierung habe die Steuermehreinnahmen durch die Beschränkung des Vorsteuerabzugs von Kraftfahrzeugen, die auch für den privaten Bedarf oder für andere unternehmensfremde Zwecke verwendet werden, in der vollen Jahreswirkung auf 55 Mio. Euro ab dem Kassenjahr 2010 beziffert. Den Mehreinnahmen stehe der zu erwartende Einbruch bei den Zulassungen von Neu-

wagen gegenüber. Allein die sich aktuell abzeichnende rezessive Wirtschaftsentwicklung werde die deutsche Automobilindustrie erheblich belasten. Zusätzliche Erschwerisse durch steuerliche Mehrbelastungen ließen wirtschaftspolitische Zweifel an dem Vorhaben aufkommen. Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD machten zur Führung und Aufbewahrung elektronischer Bücher in einem Mitgliedstaat der EU/des EWR geltend, dass entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates eine Verlagerungsmöglichkeit über den EWR-Raum hinaus sowie ein Verzicht auf die Zustimmung des ausländischen Staates zu erwägen seien. Sie beantragten im Verlauf der weiteren Ausschussberatungen, an Stelle einer generellen Erleichterung die Aufnahme einer Ausnahmeregelung in § 146 Abs. 2a Satz 5 AO, die den Finanzbehörden eine am Einzelfall orientierte Entscheidungsmöglichkeit und beim Verzögerungsgeld ein Entschließungsermessen einräume. Die Fraktion der FDP verdeutlichte in den Ausschussberatungen ihren Standpunkt, dass die gesetzliche Regelung für die Führung und Aufbewahrung elektronischer Bücher nach § 146 Abs. 2 AO in der mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Fassung nicht zu einer namhaften Erleichterung für die Unternehmen führen werde. Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN merkte an, die Bestimmung sei mit Blick auf weitergehende Entlastungsmöglichkeiten der Unternehmen von Bürokratielasten zu hinterfragen. Die Bundesregierung erläuterte zu § 146 AO in der Fassung des Gesetzentwurfs, dass Führen und Aufbewahren elektronischer Bücher im Ausland nach derzeitiger Rechtslage nicht zulässig seien. In der Praxis habe sich eine Verfahrensweise entwickelt, nach der eine Verlagerung in das Ausland dann nicht von der Finanzverwaltung beanstandet werde, wenn rechtzeitig für eine Außenprüfung die Bücher im Inland zur Verfügung ständen. Die vorgesehene Bestimmung schaffe vor diesem Hintergrund Rechtssicherheit für Unternehmen und Verwaltung. Gleichzeitig seien die Verifikation durch die Finanzverwaltung sicherzustellen und die Prüfungsmöglichkeiten in bisherigem Umfang zu sichern. Dies werde mit der räumlichen Beschränkung der Verlagerungsmöglichkeiten auf den EU- und den EWR-Raum garantiert, da über die Amts- und Rechtshilfe Zugriffsmöglichkeiten zur Verfügung ständen, die denen einer im Inland geführten Buchführung vergleichbar seien. Zudem beständen bei einer Verlagerung in den EU-/EWR-Raum angemessene Sanktionsmöglichkeiten. Hinsichtlich der beizubringenden Zustimmung des anderen Staates zur Durchführung eines Zugriffs auf elektronische Bücher sei darauf zu verweisen, dass nach geltender Rechtslage der Zugriff auf einen in einem anderen Staat befindlichen IT-Server einen Eingriff in die ausländischen Hoheitsrechte darstelle. Staatliche Vereinbarungen genereller Art, auf solche Zugriffsrechte zu verzichten, beständen nicht. Daher sei die individuelle Beibringung entsprechender Zustimmungen bei einer Verlagerung der Buchführung in das Ausland erforderlich.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD hielten im Verlauf der Erörterung ausdrücklich fest, dass die Möglichkeit zur Verlagerung der elektronischen Buchführung ins Ausland nach § 146 Abs. 2a AO am Tag nach der Verkündung in Kraft

trete. Mit der Implementierung des Rechtsgedankens des § 148 AO in § 146 Abs. 2a AO soll sichergestellt werden, dass die zum Teil bereits bestehende Praxis, Vereinbarungen zwischen den Finanzbehörden und den Steuerpflichtigen über die Führung und Aufbewahrung der elektronischen Buchführung zu schließen, auch in Zukunft fortgeführt werden kann. Dies diene der Rechtssicherheit und der Vermeidung unnötiger Bürokratie. Wurde bereits vor Inkrafttreten des neuen § 146 Abs. 2a AO im Einzelfall eine Verlagerung der elektronischen Buchführung durch die Finanzbehörde auf der Grundlage des § 148 AO bewilligt, gelte die Bewilligung auch nach Inkrafttreten des § 146 Abs. 2a AO fort; entsprechende neue Bewilligungen seien möglich.

Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Zu den im Gemeinnützigkeitsrecht geplanten Veränderungen nach dem Gesetzentwurf merkte die Fraktion der FDP an, dass die veränderte haftungsrechtliche Inanspruchnahme das grundlegende Problem, das mit der Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftung entstanden sei, nicht auflöse. Erforderlich sei eine Änderung der haftungsbegründenden Merkmale, um die negative Anreizwirkung, die hiervon für das bürgerschaftliche Engagement in gemeinnützigen Körperschaften ausgehe, zu beseitigen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßte, dass mit dem Entwurf der Ausschuss extremistischer Vereinigungen aus dem Gemeinnützigkeitsrecht vorgesehen sei. Das grundsätzliche Anliegen werde insoweit unterstützt. Nach Einschätzung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei die Formulierung jedoch präziser unter Bezugnahme auf die freiheitliche demokratische Grundordnung zu fassen. Auch die Fraktionen der CDU/CSU und SPD erkannten an der Entwurfsfassung des § 51 Abs. 1 AO Änderungsbedarf und legten einen Antrag vor, mit dem in einem neuen Absatz 3 nicht nur – wie im Regierungsentwurf – extremistische Körperschaften von der Steuerbegünstigung grundsätzlich ausgeschlossen werden, sondern der Finanzverwaltung Aufgriffs- und Informationsrechte gewährt werden. Die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit sei mit einer unmittelbaren oder mittelbaren Förderung extremistischer Zielsetzungen unvereinbar. Vor diesem Hintergrund sollen Vereine von der Anerkennung als gemeinnützig ausgeschlossen sein, deren Zweck oder Tätigkeit namentlich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder die dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderlaufen. Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde im Ausschuss einstimmig angenommen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD legten unter Hinweis auf die Stellungnahme des Bundesrates einen weiteren, den Gemeinnützigkeitsbereich betreffenden Änderungsantrag vor, durch den in Erweiterung des Regierungsentwurfs vorgeschlagen wurde, den Sonderausgabenabzug von Mitgliedsbeiträgen an Kulturfördervereine zielgenauer auszugestalten. Mit der Rechtsänderung soll klargestellt werden, dass die Mitgliedsbeiträge auch bei der Gewährung von Vergünstigungen der geförderten Einrichtung (z. B. Jahresgaben, verbilligter Eintritt, Veranstaltungen für Mitglieder) steuerlich abziehbar sind, wenn sie nicht den Charakter einer eigenen

kulturellen Betätigung des Mitglieds, mithin der eigenen Freizeitbetätigung, erlangen. Der Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. angenommen.

Darüber hinaus sahen die Fraktionen der CDU/CSU und SPD – ausgehend von der Anregung des Bundesrates die Möglichkeit, über das Jahressteuergesetz 2009 in die Abgabenordnung eine Mustersatzung für steuerbegünstigte Körperschaften aufzunehmen.

Sie merkten im Zusammenhang mit den Erörterungen zum Inlandsbezug in § 51 AO an, im Ausland verwirklichtes Engagement von im Inland ansässigen gemeinnützigen Organisationen werde durch den vorgesehenen Inlandsbezug in § 51 Abs. 2 der AO (neu) nicht eingeschränkt. Denn die dort genannten Voraussetzungen der Förderung der im Inland lebenden natürlichen Personen bzw. des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland wirkten sich auf Tatbestandsmerkmale und Auslegung der übrigen Vorschriften des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung, welcher die Voraussetzungen für eine etwaige Steuervergünstigung von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes benennt (so genannte Gemeinnützigkeit), nicht aus. Zur Beantwortung der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung vorlägen, seien somit zunächst – wie bisher unabhängig von einem Inlandsbezug – die übrigen Vorschriften des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung zu prüfen (§ 51 Abs. 1, 3 – neu – sowie die §§ 52 bis 68 AO). Insbesondere könnten die förderungswürdigen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO nach denselben Maßstäben wie bisher verwirklicht werden, auch im Hinblick auf ein ehrenamtliches Engagement im Ausland. Erst wenn diese sonstigen Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung vorlägen, sei in den Fällen, in denen sich die Organisation im Ausland engagiere, zusätzlich zu prüfen, ob der Inlandsbezug nach § 51 Abs. 2 AO – neu – erfüllt sei, und zwar nur nach den dort genannten alternativen Kriterien. Die Ansehensförderung sei nicht als eigenständiger Nebenzweck der Organisation gemeint; sie müsse daher weder ihre Tätigkeit noch ihre Satzungszwecke speziell darauf ausrichten.

Falls der Bezug zu Deutschland nicht schon durch die Förderung der hier lebenden natürlichen Personen – unabhängig von deren Staatsangehörigkeit – gegeben sein sollte, sei die Alternative der „Förderung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland“ bei in Deutschland ansässigen Organisationen – ohne besonderen Nachweis – bereits dadurch erfüllt, dass sie sich personell, finanziell, planend, schöpferisch oder anderweitig an der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Ausland beteiligten (Indizwirkung). Der Feststellung der positiven Kenntnis aller im Ausland Begünstigten oder aller Mitwirkenden von der Beteiligung deutscher Organisationen bedürfe es nicht.

Weitergehende Erörterungen haben im Ausschuss zu der vom Gesetzentwurf vorgesehenen Neufassung der Umsatzsteuerbefreiung für ambulante und stationäre Heilbehandlungsleistungen stattgefunden. Die Fraktion der FDP bat im Ausschuss um Erläuterung, ob die Einführung einer Umsatzsteuerbefreiung für ambulante und stationäre Heilbehand-

lungsleistungen auch private Pflegedienste umfasse. Hierzu erklärte die Bundesregierung, dass private Betreuungs- und Pflegeunternehmen insoweit in die umsatzsteuerrechtliche Begünstigung einbezogen seien, als eine Erstattung durch die gesetzliche Krankenversicherung in Höhe von mindestens 40 Prozent vorgenommen werde. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bewertete die Umsatzsteuerbefreiung für ambulante und stationäre Heilbehandlungsleistungen zustimmend. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD sprachen sich dafür aus, die Umsatzsteuerbefreiung auf Betreuungs- und Pflegeleistungen an hilfsbedürftige Personen auszudehnen, und brachten einen Änderungsantrag in die Beratungen ein. Danach soll die Steuerbefreiung künftig neben den Pflegeleistungen auch Betreuungsleistungen für nunmehr nach neuer Terminologie als „hilfsbedürftig“ bezeichnete Personen erfassen. Die Steuerbefreiung bezieht die Umsätze unabhängig davon ein, ob die Leistungen ambulant oder stationär erbracht werden. Der Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD machten darüber hinaus folgende Anmerkungen zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 und 16 UStG: Gemäß § 4 Nr. 16 Buchstabe d UStG seien bisher die mit dem Betrieb der Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime eng verbundenen Umsätze befreit, wenn bei diesen im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 40 Prozent der Leistungen den in § 61 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder den in § 53 Nr. 2 AO genannten Personen zugute gekommen seien. Entsprechend der Begründung zur Neufassung des § 4 Nr. 16 UStG in der Fassung des JStG 2009 sollen die Leistungen von Altenwohnheimen/Seniorenresidenzen entgegen der bisherigen Regelung des § 4 Nr. 16 Buchstabe d UStG nicht mehr generell unter die Steuerbefreiung des neuen § 4 Nr. 16 UStG fallen. Anders als beim Betrieb von Altenheimen und Pflegeheimen, in denen regelmäßig gegenüber betreuungs- oder pflegebedürftigen Heimbewohnern umfassende Leistungen entsprechend der Hilfsbedürftigkeit erbracht würden und deshalb die Vermietungsleistung hinter diesen Leistungen zurücktrete, sei beim Betrieb eines Altenwohnheims grundsätzlich (nur) von einer nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfreien Vermietungsleistung auszugehen. Werde mit den Bewohnern eines Altenwohnheims/einer Seniorenresidenz ein Vertrag über die Aufnahme in das Heim geschlossen, der neben der Wohnraumüberlassung auch Leistungen zur Betreuung oder Pflege vorsehe, wobei die Betreuungs- und Pflegeleistungen die Wohnraumüberlassung aber nicht überlagern, gelte dieser Vertrag als so genannter gemischter Vertrag. Auch in diesem Fall sei die Wohnraumüberlassung grundsätzlich nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfrei. Die daneben erbrachten eigenständigen Leistungen der Betreuung oder Pflege an hilfsbedürftige Personen seien unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 16 UStG in der Fassung des JStG 2009 steuerfrei. Die Leistungen aus einem gemischten Vertrag seien ggf. im Schätzungswege aufzuteilen. Das heißt sofern mit der Einrichtung, die die Leistungen zur Betreuung oder Pflege der Bewohner des Altenwohnheims/der Seniorenresidenz erbringe (das kann sowohl das Altenwohnheim/die Seniorenresidenz selbst sein, als auch ein anderer Unternehmer), z. B. ein Vertrag nach § 77 SGB XI mit der Pflege-

kasse zur Erbringung von Leistungen zur häuslichen Pflege und hauswirtschaftlichen Versorgung bestehe, seien diese Leistungen auch künftig steuerfrei. Auch durch eine mit dem bestehenden § 4 Nr. 16 Buchstabe e UStG vergleichbare Auffangregelung in § 4 Nr. 16 Buchstabe k UStG in der Fassung des JStG 2009 für Einrichtungen, mit denen kein Vertrag mit einem Träger der Sozialversicherung bestehe, sei weiterhin die Möglichkeit gegeben, dass die Einrichtung die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung der Betreuungs- und Pflegeleistungen erfüllt. Unter den vorgenannten Voraussetzungen seien Betreuungs- und Pflegeleistungen u. a. an die Bewohner von Altenwohnheimen/Seniorenresidenzen befreit, soweit es sich hierbei um hilfsbedürftige Personen handele. Hierunter fielen wie bisher nicht nur erheblich pflegebedürftige Personen der Pflegestufen I bis III, sondern auch Personen der so genannten Pflegestufe 0. Unter Beachtung des Abschnitts 100 Abs. 1 der Umsatzsteuerrichtlinien (UStR), wonach nur solche Umsätze als eng mit dem Betrieb einer begünstigten Einrichtung verbunden seien, die für diese Einrichtung nach der Verkehrsauffassung typisch und unerlässlich seien und ferner nicht im Wesentlichen dazu bestimmt sein dürften, der Einrichtung zusätzlich Einnahmen durch Tätigkeiten zu verschaffen, die in unmittelbarem Wettbewerb zu steuerpflichtigen Umsätzen anderer Unternehmer stehen, komme es durch die Neufassung des § 4 Nr. 16 UStG in der Fassung des Entwurfs des JStG grundsätzlich zu keiner Verschlechterung gegenüber dem geltendem Recht.

Mit Urteil vom 4. April 2007 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags bei Windenergieanlagenbetreibern bestimmt, dass die Gewerbesteuerzerlegung nach den Arbeitslöhnen der in den jeweiligen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer vorzunehmen sei. Gemeinden, in denen die Windkraftanlagen betrieben werden, erhalten bei diesem Zerlegungsmaßstab regelmäßig keinen Zerlegungsanteil an der Gewerbesteuer. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwies in der einführenden Ausschusserörterung auf die Stellungnahme des Bundesrates zur Nichtberücksichtigung der Standortgemeinden von Windkraftanlagen bei der gewerbesteuerlichen Zerlegung (Nummer 42 der Stellungnahme) und forderte eine Veränderung des Gesetzentwurfs. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD griffen die Stellungnahme des Bundesrates auf und legten einen Änderungsantrag mit dem Ziel vor, einen besonderen Zerlegungsmaßstab für den Gewerbesteuer-Messbetrag bei Windenergieanlagenbetreibern einzuführen. Sie verweisen auf die aus umweltpolitischen Gründen wünschenswerte Unterstützung von Standortgemeinden der Windkraftanlagen sowie deren angemessene Berücksichtigung beim Gewerbesteueraufkommen und brachten einen Änderungsantrag ein, der als Zerlegungsmaßstab Arbeitslöhne zu 30 Prozent und maßgebendes Sachanlagevermögen zu 70 Prozent vorsah. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßte die Änderung im Grundsätzlichen. Sie schränkte ein, der Vorschlag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gehe nicht weit genug. Es sei zu befürchten, dass aufgrund der mit dem BFH-Urteil entstandenen Rechtslage das Interesse der Standortgemeinden an einer Ansiedlung bzw. Erneuerung (Repowering) von Windenergieanlagen erheblich sinke. Auch für die Geschäftssitzgemeinden der Betreiber von Windenergieanlagen sei der Abzug der Unternehmen zu befürchten, weil es sich mehr als bisher lohne, den

Geschäftssitz in eine Gemeinde mit möglichst niedrigem Hebesatz zu verlegen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN machte darauf aufmerksam, gleichgelagert zerlegungsrechtliche Fragestellungen träten bei Photovoltaikanlagen auf. Sie sprach sich vor diesem Hintergrund für einen neuen Zerlegungsmaßstab für die Gewerbesteuer der Betreiber von Energieerzeugungsanlagen aller erneuerbaren Energien aus und beantragte im Ausschuss, diesen so auszugestalten, dass die Standortgemeinden der Energieerzeugungsanlagen (z. B. Windkraft- und Photovoltaikanlagen) bei der Gewerbesteuerzerlegung künftig 90 Prozent der Gewerbesteuer erhielten, die entsteht, wenn auf ihrem Grund dezentrale Energieerzeugungsanlagen betrieben werden. Die restliche Gewerbesteuer solle der Geschäftssitzgemeinde des Betreibers der Energieanlagen zugewiesen werden. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. abgelehnt. Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit deren Mehrheit bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Im Verlauf der Ausschussberatung ist die Frage der Aufhebung der Steuerbefreiung für Dividenden und Veräußerungsgewinne bei Streubesitz (§ 8b KStG) angesprochen worden und auch in der vom Ausschuss durchgeführten Anhörung thematisiert worden. Die Bundesregierung verdeutlichte hierzu ihren Standpunkt und schlug aufgrund des gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichteten Vertragsverletzungsverfahrens 2004/4349 die Einführung einer Steuerpflicht von Streubesitzerträgen vor. Hierdurch wären aus Sicht des Bundesministeriums der Finanzen eine ungleiche Besteuerung von ausländischen und inländischen Dividenden beseitigt und gleichzeitig Steuerausfälle von bis zu 1 Mrd. Euro jährlich, die als Risiko aus dem Vertragsverletzungsverfahren drohten, vermieden worden. Der Ausschuss hat eine entsprechende Rechtsänderung nicht vorgesehen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD sahen schließlich Veränderungen im Bereich des Energie- sowie des Stromsteuergesetzes vor, mit denen Anpassungen an die beihilferechtlichen Genehmigungen nach dem Biokraftstoffquotengesetz sowie Änderungen zur Erhebung der Stromsteuer für den so genannten Sockelbetrag vorgesehen sind. Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit deren Mehrheit und den Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD stellten in diesem Zusammenhang fest, dass die Frage, ob die Herstellung von Industriegasen über die bereits bestehenden stromsteuerlichen Begünstigungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes hinaus einer vollständigen Befreiung von der Stromsteuer bedarf, in einem der nächsten Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen werden soll.

Der Petitionsausschuss hat dem Finanzausschuss zwei Bürgereingaben zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung übermittelt und gemäß § 109 der Geschäftsordnung um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Der Finanzausschuss hat die Petitionen in seine Beratungen einbezogen.

Mit der ersten Eingabe wird die zum 1. Januar 2009 mit der Einführung der Abgeltungsteuer für Direktanleger eintre-

tende Steuerpflicht von privaten Wertpapier-Veräußerungsgewinnen beanstandet. Der Petent verweist darauf, positive Ergebnisse aus Umschichtungen, die ein Dachfonds zwischen verschiedenen Zielfonds vornimmt, seien dagegen nicht als Veräußerungsgewinn zu erfassen. Es sei erforderlich, die Regelungen zur Abgeltungsteuer im Sinne einer Gleichbehandlung der Veräußerungsgewinne von privaten Einzelfonds und von Dachfondsanlegern zu verändern. Ferner seien Veräußerungsgewinne aus Sparplänen in Altersvorsorge-Sondervermögen steuerlich besserzustellen. Änderungen im Sinne der Petenten hat der Ausschuss nicht vorgesehen.

Mit der zweiten Eingabe wird gefordert, dass Leistungen an die in Deutschland gewählten Mitglieder des EP weiterhin der deutschen Einkommensteuer unterliegen sollen. Mit der Änderung an dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c – neu – (§ 22 Nr. 4 EStG) wurde eine Rechtsänderung vom Finanzausschuss empfohlen, die dem Inhalt der Eingaben Rechnung trägt (vgl. hierzu Ausführungen zu Entschädigungen, Übergangsgeldern und Ruhegehältern für Mitglieder des Europäischen Parlaments).

B. Besonderer Teil

Zur Inhaltsübersicht

Notwendige redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Einfügung der neuen Artikel 23 bis 38.

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 2a)

Zu Buchstabe a – neu – (Überschrift)

Wegen des geänderten Inhalts der Vorschrift ist auch die Überschrift redaktionell anzupassen. Dies erfolgt durch die vorgesehene Änderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a – neu – (Nummer 10)

Gastfamilien ermöglichen behinderten Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft außerhalb von Einrichtungen der Behindertenhilfe. Sie leisten die erforderliche Hilfe im familiären Rahmen, um auf diese Weise eine ansonsten notwendige stationäre Betreuung des behinderten Menschen zu vermeiden. Dabei lebt der behinderte Mensch in der Gastfamilie wie ein Familienmitglied.

Zu Satz 1

Die Regelung stellt alle Einnahmen steuerfrei, die einer Gastfamilie für Pflege, Betreuung, Unterkunft und Verpflegung eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen zufließen und auf Leistungen eines oder mehrerer Sozialleistungsträger beruhen. Eingeschlossen sind Einnahmen, die aus einem Persönlichen Budget (§ 17 SGB IX)

resultieren. Gastfamilien im Sinne des § 3 Nr. 10 EStG sind neben den Angehörigen des behinderten Menschen Familien mit und ohne Kinder, Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende oder allein stehende Personen.

Zu Satz 2

Die Regelung stellt Gastfamilien gleich, die ihre Einnahmen ganz oder überwiegend aus Zuwendungen eines in ihren Haushalt aufgenommenen selbstzahlenden behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen generieren, soweit die Einnahmen für Pflege, Betreuung, Unterkunft und Verpflegung den bei Bedürftigkeit von der Sozialhilfe aufzubringenden Gesamtbetrag nicht überschreiten. Einnahmen für Pflegeleistungen an Selbstzahler, die auf Leistungen der sozialen Pflegeversicherung beruhen, sind nach Satz 1 steuerbefreit.

Zu Buchstabe b – neu – (Nummer 14)

Es wird gesetzlich klargestellt, dass auch bei in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Rentnern die Beitragsanteile, die der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung trägt, unter die Steuerbefreiungsvorschrift des § 3 Nr. 14 EStG fallen.

Die gesetzliche Klarstellung hat auch zur Folge, dass bei allen Rentnern unabhängig davon, ob sie gesetzlich oder privat krankenversichert sind, bei der Ermittlung der abziehbaren Sonderausgaben für übrige Vorsorgeaufwendungen außerhalb der Basisversorgung – entsprechend der bisherigen Verwaltungsauffassung – ein Höchstbetrag von 1 500 Euro berücksichtigt wird (§ 10 Abs. 4 Satz 2 EStG).

Die Änderung des § 3 Nr. 14 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden. Sie tritt am Tag nach der Verkündung des JStG 2009 in Kraft.

Zu Buchstabe f – neu – (Nummer 53 – neu)

Bei Zeitwertkonten vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass der Arbeitnehmer künftig fällig werdenden Arbeitslohn nicht sofort ausbezahlt erhält, sondern dieser Arbeitslohn beim Arbeitgeber nur betragsmäßig erfasst wird, um ihn im Zusammenhang mit einer vollen oder teilweisen Arbeitsfreistellung vor Beendigung des Dienstverhältnisses auszuzahlen. In der Zeit der Arbeitsfreistellung ist dabei das angesammelte Guthaben um den Vergütungsanspruch zu vermindern, der dem Arbeitnehmer in der Freistellungsphase gewährt wird. Weder die Vereinbarung eines Zeitwertkontos noch die Wertgutschrift auf diesem Konto führen zum Zufluss von Arbeitslohn, sofern die getroffene Vereinbarung bestimmten Voraussetzungen entspricht. Erst die Auszahlung des Guthabens während der Freistellung löst Zufluss von Arbeitslohn und damit eine Besteuerung aus.

Der vom Bundeskabinett am 13. August 2008 beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (Flexi II) enthält in dem neuen § 7f Abs. 1 SGB IV eine Regelung, die erstmals die Möglichkeit eröffnet, bei Beendigung einer Beschäftigung ein im vorangehenden Beschäftigungsverhältnis aufgebautes Wertguthaben zu erhalten

und nicht als Störfall auflösen zu müssen. Die erste Fallgruppe, die Übertragung des Wertguthabens an den neuen Arbeitgeber, ist dabei steuerrechtlich unproblematisch. Der neue Arbeitgeber tritt an die Stelle des alten Arbeitgebers und übernimmt im Wege der Schuldübernahme die Verpflichtungen aus dem Wertguthabenvertrag. Einer ausdrücklichen Steuerfreistellung bedarf es in diesem Fall nicht. Die Leistungen aus dem Wertguthaben durch den neuen Arbeitgeber gehören bereits nach den allgemeinen Regeln zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen er bei Auszahlung Lohnsteuer einzubehalten hat.

Anders ist dies im Fall der Übertragung des Wertguthabens auf die Deutsche Rentenversicherung Bund (z. B. im Fall des Anknüpfens einer selbständigen Tätigkeit oder einer Phase der Nichtbeschäftigung an eine Beschäftigung). Damit auch in diesem Fall nicht schon im Zeitpunkt der Übertragung, sondern erst bei Inanspruchnahme aus dem Wertguthaben Zufluss von steuerpflichtigem Arbeitslohn vorliegt, wird diese Portabilitätsregelung durch § 3 Nr. 53 EStG flankiert. Gleichzeitig wird klargestellt, dass es sich bei den Leistungen der Deutschen Rentenversicherung Bund aus dem Wertguthaben weiterhin um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit handelt, für die die Deutsche Rentenversicherung Bund dann die Lohnsteuer einzubehalten hat (vgl. hierzu auch Artikel 1 Nr. 21).

Zu Nummer 5 – neu – (§ 4h Abs. 5 Satz 3 – neu)

Der Bundesrat hat die Bundesregierung in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf des JStG 2009 um Prüfung gebeten, ob ein derzeit häufig beratenes Gestaltungsmodell zur Vermeidung des § 8c KStG bei der Gewerbesteuer gesetzlich verhindert werden kann. § 8c KStG sieht im Falle des Erwerbs einer maßgeblichen Beteiligung an einer Körperschaft vor, dass deren Verluste untergehen. In dem Gestaltungsmodell wird der verlustverursachende Betrieb deshalb vor dem schädlichen Erwerb auf eine Tochter-/Personengesellschaft ausgegliedert. Dabei bleibt der körperschaftsteuerliche Verlust zwar bei der Körperschaft. Die gewerbesteuerlichen Fehlbeträge gehen aber auf die Tochter-/Personengesellschaft über. Der anschließende Verkauf der Verlustkörperschaft schlägt nicht auf die Personengesellschaft durch. Das vom Bundesrat beschriebene Gestaltungsmodell kann mit ähnlicher Wirkung bei der Zinsschranke eingesetzt werden, um den Untergang des Zinsvortrags gestalterisch zu vermeiden. Dies stellt die Änderung des § 4h Abs. 5 EStG ab.

Zu Nummer 7 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 9)

Der Sonderausgabenabzug von Schulgeld wird gegenüber dem Regierungsentwurf auf Entgelte an Privatschulen, die zu einem berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führen, und auf entsprechend vorbereitende Einrichtungen erweitert. Der neue zusätzliche Verweis auf Berufsabschlüsse ist notwendig, da der Besuch von berufsbildenden Schulen nicht in allen Fällen mit einem Schulabschluss beendet wird. Weiterhin wird die Benennung der in den Ländern für die schulrechtliche Beurteilung zuständigen Stellen präzisiert und verdeutlicht, dass im Ausland erworbene Abschlüsse – soweit sie nicht von der zustän-

digen schulrechtlichen Stelle formal anerkannt sind – einem inländischen Abschluss an einer öffentlichen Schule gleichwertig sein müssen. Damit wird der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 (Bundratsdrucksache 545/08 vom 19. September 2008) im Wesentlichen Rechnung getragen.

Der Vorschlag des Bundesrates, die Schulen zusätzlich als „allgemein bildend“ bzw. als „berufsbildend“ zu umschreiben, wurde nicht übernommen. Mit der Neuregelung des Sonderausgabenabzugs von Schulgeld kommt es vor allem auf die Jahrgangs-, Schul- bzw. Berufsabschlüsse an. Insofern müssen die genannten Merkmale vorliegen, so dass eine Unterscheidung von Schultypen nicht notwendig ist.

Ebenfalls nicht übernommen wurde der Vorschlag des Bundesrates, eine zusätzliche Nachweispflicht des Steuerpflichtigen bzw. der Schule für das Vorliegen der Voraussetzungen des Sonderausgabenabzugs in die Regelung aufzunehmen. Denn dies diene weder der Rechtsklarheit noch ist es notwendig. Bei der Ermittlung des Sachverhalts obliegen dem Steuerpflichtigen ohnehin die Mitwirkungspflichten nach § 90 AO und – soweit das Entgelt an EU-/EWR-ausländische Schulen oder an deutsche Schulen im Ausland gezahlt wird – die erhöhten Mitwirkungspflichten nach § 90 Abs. 2 AO. Zudem wäre die Nachweispflicht europarechtlich bedenklich, wenn damit den ausländischen Schulen auferlegt werden sollte, die Anerkennung ihrer Abschlüsse in Deutschland nachzuweisen.

Da die bisherige Anlehnung des Sonderausgabenabzugs von Schulgeld an die Kriterien des inländischen Schulrechts und die daraus folgende unterschiedliche steuerliche Behandlung der Schulgeldzahlungen an Ersatz- bzw. Ergänzungsschulen wegen des EU-/EWR-weiten Anwendungsbereichs der Norm nicht fortgeführt wird, sind nunmehr erstmalig auch Entgelte an berufsbildende Ergänzungsschulen als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG abziehbar.

Hochschulen einschließlich der Fachhochschulen und die ihnen im EU-/EWR-Ausland gleichstehenden Einrichtungen fallen nicht unter den Begriff der Schule. Studiengebühren und ihnen entsprechende Entgelte sind somit nicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG als Sonderausgaben abziehbar.

Zu den Einrichtungen, die auf einen Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss ordnungsgemäß vorbereiten, gehören nur solche, die nach einem staatlich vorgegebenen, genehmigten oder beaufsichtigten Lehrplan ausbilden. Daher gehören z. B. Nachhilfeeinrichtungen, Musikschulen, Sportvereine, Ferienkurse (insbesondere Feriensprachkurse) und Ähnliches nicht zu diesen Einrichtungen.

Der abziehbare Höchstbetrag wird – abweichend vom Regierungsentwurf – auf 5 000 Euro festgelegt. Dies entspricht einem Schulgeld (ohne Entgelte für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung) in Höhe von ca. 16 666 Euro.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Im Unterschied zur steuerlich geförderten Altersvorsorge nach Abschnitt XI gab es bisher für Basisrentenverträge kein Zertifizierungsverfahren, in dem die entsprechenden Vertragsmuster von einer Zertifizierungsstelle auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG geprüft wurden.

Dies hatte zur Folge, dass der Steuerpflichtige gegenüber dem Finanzamt das Vorliegen der an das Anlageprodukt zu stellenden Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG im Einzelfall nachweisen oder glaubhaft machen musste. Die entsprechenden Basisrentenverträge mussten daher in jedem Einzelfall anhand der vorgelegten Vertragsunterlagen vom Finanzamt geprüft werden.

Weil die Einzelfallprüfung sehr zeitaufwändig und fehleranfällig ist und zudem eine bundeseinheitliche Rechtsanwendung bei der Beurteilung derselben Basisrentenverträge nicht sichergestellt ist, sollen Beiträge zugunsten von Basisrentenverträgen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG zukünftig nur noch anerkannt werden, wenn das dem Vertrag zugrunde liegende Vertragsmuster nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) zertifiziert wurde. Damit entfällt die aufwändige Einzelfallprüfung.

Die Durchführung einer einheitlichen Zertifizierung von Verträgen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG entlastet neben den Finanzämtern auch die Steuerpflichtigen und die Anbieter. Durch die Zertifizierung wird bindend festgestellt, dass die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG vorliegen, so dass Rückfragen des Finanzamtes beim Steuerpflichtigen und dadurch bedingte ergänzende Unterlagen der Anbieter bezogen auf den Einzelfall nicht mehr erforderlich sind.

Die Einführung eines bundeseinheitlichen Zertifizierungsverfahrens wurde auch vom Bundesrat gefordert. Dieser betont, dass ein derartiges Verfahren als Beitrag zur Rechtssicherheit nicht nur der Finanzverwaltung dienen würde, sondern auch die Produkthanbieter und die einzelnen Anleger darüber Gewissheit hätten, dass die zentral genehmigten Tarife der Basisrentenverträge steuerlich anerkannt würden.

Da die Basisrentenverträge zentral zertifiziert werden, besteht auch die Möglichkeit, den Steuerpflichtigen noch weiter zu entlasten. Daher ist geregelt, dass der Anbieter, sofern eine Einwilligung des Steuerpflichtigen vorliegt, die erforderlichen Daten der Finanzverwaltung per Datensatz zu senden hat.

Das ab dem Veranlagungszeitraum 2010 geltende Verfahren erspart dem Steuerpflichtigen bei seiner Einkommensteueranmeldung das Beifügen einer Papierbescheinigung über die Höhe der geleisteten Beiträge. Dies erleichtert die Abgabe einer elektronischen Steuererklärung.

Für die Anbieter entfällt mit der elektronischen Übersendung der Daten an die Finanzverwaltung die Notwendigkeit dem Anleger eine Bescheinigung über die Höhe der geleisteten Beiträge schriftlich zu übersenden. Für die Finanzverwaltung bietet das Verfahren den Vorteil, dass die für den Sonderausgabenabzug nach § 10 EStG erforderlichen Daten bereits elektronisch vorliegen und entsprechend verarbeitet werden können.

Zu Nummer 8 – neu – (§ 10a Abs. 1 Satz 4)

Mit dem Eigenheimrentengesetz vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509; EigRentG) wurde der Kreis der Förderberechtigten um diejenigen Personen erweitert, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem der von der Niveauabsenkung durch die Renten- oder Versorgungsre-

form 2001 betroffenen Alterssicherungssysteme (zum Beispiel gesetzliche Rentenversicherung, Beamtenversorgung) beziehen. Voraussetzung für die Begründung einer Förderberechtigung durch den Bezug einer entsprechenden Rente ist unter anderem, dass die Renten- oder Versorgungsbezieher unmittelbar vor dem Bezug der Rente pflichtversichert oder vor dem Bezug der Versorgung Empfänger von Besoldung oder Amtsbezügen waren. Nicht erfasst waren nach dem gesetzlichen Wortlaut jedoch diejenigen, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit aus der Alterssicherung der Landwirte beziehen.

Die Versicherungspflichtigen in der Alterssicherung der Landwirte sind jedoch auch von der Niveauabsenkung durch die Renten- und Versorgungsreform 2001 betroffen und stehen daher den Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung gleich (§ 10a Abs. 1 Satz 3 EStG). Eine entsprechende Gleichstellung ist insoweit auch für die Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit aus der Alterssicherung der Landwirte erforderlich, die durch die gesetzliche Änderung vollzogen wird. Durch den Verweis im Satz 4 auf die entsprechende Anwendung des Satzes 1 oder 3 kann sich auch für diesen Personenkreis eine unmittelbare Zulageberechtigung ergeben.

Zu Nummer 9 (§ 10b)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2 – neu)

Durch die Erweiterung der im Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2009 vorgeschlagenen Formulierung des § 10b Abs. 1 Satz 2 um den letzten Teilsatz wird der Bitte des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 19. September 2008 (Bundesratsdrucksache 545/08) nachgekommen, den Sonderausgabenabzug von Mitgliedsbeiträgen an gemeinnützige Körperschaften, die Kunst und Kultur fördern (so genannte Kulturfördervereine) zielgenauer auszugestalten und klarzustellen, dass diese Mitgliedsbeiträge auch bei der Gewährung von Vergünstigungen der geförderten Einrichtung (z. B. Jahresgaben, verbilligter Eintritt, Veranstaltungen für Mitglieder) steuerlich abziehbar sind. Es bleibt bei der Voraussetzung, dass durch die Gewährung von Vergünstigungen die Mitgliedschaft in einem so genannten Kulturförderverein nicht den Charakter einer eigenen kulturellen Betätigung des Mitglieds, die in erster Linie seiner Freizeitbetätigung dient, annehmen darf.

Eine missbräuchliche Nutzung des Sonderausgabenabzugs von Mitgliedsbeiträgen an so genannte Kulturfördervereine durch eine umfangreiche Gewährung von Gegenleistungen – wie vom Bundesrat befürchtet – wird im Rahmen der ertragsteuerlichen Prüfung der Körperschaften (Prüfung der Freistellung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer – so genannte Anerkennung der Gemeinnützigkeit) durch das Mittelverwendungsgebot nach § 55 der Abgabenordnung ausgeschlossen.

Einer Ausweitung der Regelung auf gemeinnützige Körperschaften, die andere Zwecke als Kunst und Kultur fördern, bedarf es entgegen dem Vorschlag des Bundesrates nicht, da nur im Hinblick auf die so genannten Kulturfördervereine fraglich sein kann, ob durch die erhaltenen Vergünstigungen Mitgliedsbeiträge noch die Voraussetzung des § 10b Abs. 1 Satz 1 erfüllen („Zuwendung ... zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgaben-

ordnung ...“; hier: § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Abgabenordnung) oder ob es sich aufgrund des dem Mitglied persönlich zugute kommenden Charakters einer Vergünstigung schon um die Förderung seiner Freizeitbetätigung nach § 10b Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 handelt. In allen anderen Tatbeständen des § 10b Abs. 1 Satz 3 werden Mitgliedsbeiträge für bestimmte gemeinnützige Zwecke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 bis 23 der Abgabenordnung) insgesamt von der Anwendung des § 10b Abs. 1 Satz 1 ausgenommen. Dies ist bei der Kulturförderung nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Abgabenordnung nicht der Fall. Daher besteht nur insoweit Klarstellungsbedarf. Bei Mitgliedsbeiträgen an gemeinnützige Körperschaften, die andere Zwecke fördern, ist die Abziehbarkeit nach § 10b Abs. 1 – unabhängig von der Gewährung von Vergünstigungen – eindeutig geregelt, je nachdem, ob sie in Satz 3 des Absatzes 1 genannt werden oder nicht. Der spendenrechtliche Grundsatz der Unentgeltlichkeit gilt in dieser umfassenden Form für Mitgliedsbeiträge nicht. Deren Abzug ist nur durch die Sonderregelung des § 10b Abs. 1 Satz 3 („Freizeit Zwecke“) eingeschränkt.

Zu Buchstabe b – neu – (Absatz 3 Satz 3 – neu – und 4 – neu)

Die Bewertung der Höhe der Zuwendung nach dem gemeinen Wert in den Fällen des jetzigen § 10b Abs. 3 Satz 3 EStG (Zuwendung von Wirtschaftsgütern aus dem Privatvermögen) kann zu steuerlichen Ergebnissen führen, die vom Gesetzgeber nicht gewollt sind und das Steueraufkommen beeinträchtigen können.

Wird z. B. eine Beteiligung im Sinne des § 17 EStG einer gemeinnützigen Einrichtung zugewandt, so führt dies mangels eines Realisationstatbestandes im Sinne des § 17 EStG nicht zur Entstehung eines Veräußerungsgewinns. Gleichzeitig kann aber nach der geltenden Fassung des § 10b Abs. 3 Satz 3 EStG für die Beteiligungsspende eine Zuwendungsbestätigung in Höhe des gemeinen Wertes der Beteiligung ausgestellt werden.

Dies führt zu ungerechtfertigten Steuervorteilen.

Eine Änderung des § 17 EStG wäre nicht ausreichend, weil die Einführung eines Ersatzveräußerungstatbestands in § 17 EStG den Spendenabzug lediglich zur Hälfte korrigieren würde. Denn der fiktive Veräußerungsgewinn würde gemäß § 3 Nr. 40 EStG dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen.

Für eine Änderung des § 10b EStG sprechen zudem Gründe des sachlichen Zusammenhangs. Denn § 10b Abs. 3 Satz 2 EStG enthält bereits bisher eine Regelung zur Ermittlung der Zuwendungshöhe bei Wirtschaftsgütern, die unmittelbar zuvor aus einem Betriebsvermögen entnommen wurden.

Durch die Ergänzung des § 10b Abs. 3 wird der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2009 (Bundratsdrucksache 545/08 (Beschluss)) Rechnung getragen.

Zu Buchstabe c (Absatz 4 Satz 5 – neu)

Mit dem neuen Satz 5 wird eine Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist für Spendenhaftungsbescheide eingeführt, nach der die Festsetzungsfrist für den Haftungsbescheid im Sinne von § 10b Abs. 4 Satz 2 EStG an den Ablauf der Festsetzungsfrist für die Körperschaftsteuerfestsetzung gegenüber der die Steuerbegünstigung beherrschenden Körperschaft gekoppelt wird. Diese Ablaufhemmung ist erforderlich, weil

das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Haftungsanspruchnahme nach § 10b Abs. 4 Satz 2 EStG ausschließlich im Rahmen der Überprüfung der Körperschaftsteuerbefreiung festgestellt werden kann. Dies entspricht im Grundsatz einer Forderung des Bundesrates.

Zu Nummer 11 (§ 20)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Allgemein

Die Regelung ergeht auf Grund einer Prüfbitt des Bundesrates (Stellungnahme des Bundesrates – Bundratsdrucksache 545/08 (Beschluss), Rn. 10 und 11).

Kapitalerträge, die innerhalb eines Versicherungsvertrags im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG anfallen, unterliegen der Besteuerung erst bei Leistung im Erlebensfall oder bei Rückkauf (Kündigung) des Vertrages. Das heißt, dass die dem Versicherungsunternehmen zugeflossenen laufenden Erträge wie Zinsen und Dividenden sowie die bei Veräußerung von Vermögensgegenständen erzielten Erträge – im Gegensatz zur Direktanlage, teilweise auch im Vergleich zur Anlage in Investmentfonds – während der Laufzeit unbesteuert bleiben. Außerdem sind die Erträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG nur zur Hälfte zu versteuern, wenn die Versicherungsleistung nach Ablauf von zwölf Jahren und bei Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird.

Diese steuerlichen Privilegien sind vor dem Hintergrund der Einführung einer Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 neu zu bewerten, denn diese Reform dient neben einer Steuervereinfachung auch der Schaffung möglichst einheitlicher Wettbewerbsbedingungen für die Anbieter verschiedener Kapitalanlageprodukte.

Am Markt ist gerade im Vorfeld der Einführung der Abgeltungsteuer zunehmend zu beobachten, dass Lebensversicherungsverträge mit einem minimalistisch ausgestatteten Versicherungsschutz angeboten werden. Beispielsweise gibt es Verträge, bei denen im Todesfall nur 1 Prozent über dem zu diesem Zeitpunkt angesammelten Vermögen gezahlt wird.

Außerdem werden zunehmend als „Lebensversicherungen“ deklarierte Verträge mit individueller Vermögensverwaltung abgeschlossen. Diese Verträge unterscheiden sich von konventionellen Lebensversicherungen zum einen dadurch, dass für den Erlebensfall keine Versicherungsleistung garantiert wird, zum anderen bestimmt der Anleger als Herr des Geschehens die Auswahl der konkreten Kapitalanlagen und deren Rückübertragung oder die Wiederanlage. Typischerweise bieten diese Verträge ein Höchstmaß an Flexibilität hinsichtlich der Beitragsleistung und der Möglichkeit die Versicherungsleistung abzurufen. Häufig ist es sogar möglich, ein bereits existierendes Depot als Versicherungsbeitrag zu erbringen. In der Regel erfolgt die Kapitalanlage auf einem Konto oder Depot bei einem vom Kunden frei wählbaren Kreditinstitut. Ähnlich einem Treuhandvertrag wird das Versicherungsunternehmen Eigentümer bzw. Inhaber der auf dem Konto oder Depot verwalteten Anlagegüter. Der Kunde kann unmittelbar selbst oder mittelbar über einen Verwalter über die Vermögensgegenstände disponieren.

Bei den Verträgen mit einem minimalistischen Versicherungsschutz und in den Fällen einer individuellen Vermö-

gensverwaltung tritt der Vorsorgecharakter einer Lebensversicherung soweit hinter den Zweck der Kapitalanlage zurück, dass eine privilegierte Besteuerung nicht angemessen erscheint. Vielfach preisen die Anbieter oder Vermittler derartige Produkte als so genannten Versicherungsmantel an, was dokumentiert, dass es nicht um die Vorsorge durch eine Versicherung geht, sondern die Erzielung steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht.

Zu Satz 5 – neu –

Nach Satz 5 werden vermögensverwaltende Versicherungsverträge von den allgemeinen Besteuerungsregelungen für Versicherungsverträge ausgenommen. Stattdessen werden derartige Verträge systematisch zutreffend transparent besteuert. Das heißt, dass im Zeitpunkt, in dem Kapitalerträge z. B. in Form von Zinsen, Dividenden oder Veräußerungsgewinnen dem vom Versicherungsunternehmen gehaltenen Depot oder Konto zufließen, diese dem wirtschaftlich Berechtigten zuzurechnen sind. Dabei richtet sich die Besteuerung nach den für das jeweilige Anlagegut geltenden Regelungen (z. B. bei Zinsen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, bei Dividenden nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG und bei Investmentfondserträgen nach den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes).

§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 5 – neu – EStG setzt voraus, dass die im Versicherungsbeitrag enthaltenen Sparanteile auch in andere Anlageprodukte als Investmentfonds investiert werden können und der wirtschaftlich Berechtigte unmittelbar oder mittelbar über die Vermögensgegenstände disponieren kann. Eine unmittelbare Möglichkeit zur Einflussnahme besteht, wenn der Versicherungsvertrag ein Weisungsrecht des wirtschaftlich Berechtigten gegenüber dem Versicherungsunternehmen vorsieht. Von einer mittelbaren Möglichkeit zur Einflussnahme auf Vermögensumschichtungen ist auszugehen, wenn die Vermögensdispositionen von einem Vermögensverwalter getroffen werden, der durch den wirtschaftlich Berechtigten beauftragt oder ausgewählt wurde. Die Voraussetzung, dass die Kapitalanlagen speziell für diesen einzelnen Vertrag zusammengestellt werden, macht deutlich, dass die Auswahl der einzelnen Anlageprodukte konkret zwischen Versicherungsunternehmen und Anleger abgesprochen ist. Hiervon ist nicht auszugehen, wenn das Versicherungsunternehmen einer unbestimmten, von vornherein nicht bekannten Anzahl von Anlegern verschiedene Produkte anbietet und bei denen die Anleger lediglich die Auswahl treffen, welche der angebotenen Produkte dem Versicherungsvertrag zugrunde zu legen sind.

Nach Satz 5 ist Voraussetzung für einen vermögensverwaltenden Versicherungsvertrag, dass Kapitalanlagen vereinbart werden, die nicht auf öffentlich vertriebene Investmentfondsanteile oder Anlagen, die die Entwicklung eines veröffentlichten Indexes abbilden, beschränkt sind. Hintergrund für diese Ausnahme ist, dass hierunter auch marktübliche fondsgebundene Lebensversicherungen fallen. Derartige Versicherungen unterfallen seit jeher typischerweise dem Anwendungsbereich der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG und werden auch von § 54b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) als Typus einer Lebensversicherung anerkannt.

Wirtschaftlich Berechtigter ist der Inhaber des Anspruchs auf die Versicherungsleistung. Dies ist in der Regel der Ver-

sicherungsnehmer, kann in den Fällen eines unwiderruflich eingeräumten Bezugsrechts aber auch ein Dritter sein. Sicherungsübereignung oder Pfändung führt grundsätzlich nicht zu einem Wechsel in der Person des wirtschaftlich Berechtigten.

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 5 – neu – EStG erfolgt nur eine Besteuerung der laufend zugeflossenen Erträge. Leistungen im Todes- oder Erlebensfall sowie bei Rückkauf des Vertrages sind hingegen einkommensteuerrechtlich unbeachtlich, sofern die Erträge, die in diesen Versicherungsleistungen enthalten sind, ab dem Jahr 2009 nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 5 versteuert wurden. Soweit in der Beitragsleistung Kosten insbesondere für die Verwaltung enthalten sind oder von dem Anlagekonto bzw. -depot entnommen werden, sind diese grundsätzlich als Werbungskosten zu betrachten. Der Abzug tatsächlicher Werbungskosten ist ab 2009 nach § 20 Abs. 9 EStG ausgeschlossen.

Zu Satz 6 – neu –

Durch die Regelungen in Satz 6 werden neue steuerliche Mindeststandards für die Anforderungen an die Risikoleistung aus einer Kapitallebensversicherung gesetzt. Sofern diese kumulativ nicht erfüllt sind, ist die Steuerbegünstigung des Satzes 2 nicht anzuwenden, d. h. diese Verträge sind von einer nur hälftigen Versteuerung der Erträge ausgeschlossen.

Buchstabe a betrifft Kapitallebensversicherungen mit einer laufenden Beitragszahlung bis zum Zeitpunkt des Erlebensfalls, also dem Zeitpunkt des Ablaufs der vereinbarten Versicherungslaufzeit. Mindestens 50 Prozent der über die gesamte Laufzeit zu zahlenden Beiträge werden als Mindesttodesfallschutz vorausgesetzt. Die Regelung lehnt sich an die frühere verwaltungsrechtliche Regelung zum Mindesttodesfallschutz an. Sie geht allerdings insoweit über sie hinaus, als früher die Beitragszahlungsdauer auf fünf Jahre beschränkt werden konnte. Verbreitet waren Verträge, die fünf Jahre lang jeweils eine Beitragszahlung von 20 Prozent und anschließend sieben Jahre lang keine Beitragszahlung mehr vorsahen. Dies führte dazu, dass in der Regel bereits nach dem dritten oder vierten Versicherungsjahr das angesammelte Deckungskapital die versprochene Todesfallleistung überstieg, faktisch also kein Risiko mehr getragen wurde. Dies soll zukünftig dadurch vermieden werden, dass die Regelung auf eine Beitragszahlung bis zum Laufzeitende abstellt. Gleichzeitig wird jedoch statt der früher vorausgesetzten 60 Prozent nunmehr nur ein Risikoschutz von 50 Prozent der Beitragssumme verlangt. Ziel ist dabei, dass in der Regel zumindest während der Hälfte der vertraglichen Laufzeit ein versicherungstechnisches Risiko getragen wird.

Buchstabe b betrifft hauptsächlich Kapitalversicherungen gegen Einmalbeitrag oder abgekürzte Beitragszahlungsdauer sowie Leistungen bei fondsgebundenen Lebensversicherungen. Anstatt auf die Beitragssumme werden bei diesen Verträgen die Anforderungen an den Mindesttodesfallschutz auf das jeweilige Deckungskapital oder bei fondsgebundenen Versicherungen auf den Zeitwert des Vertrages bezogen. Als ausreichend wird grundsätzlich eine Todesfallleistung betrachtet, die den Zeitwert oder das Deckungskapital um 10 Prozent übersteigt. Da der Zeitwert auf Grund der Wertentwicklung der unterlegten Kapitalanteile regelmäßig schwankt, ist es jedoch nicht zu beanstanden, wenn

im Hinblick auf eine verlässliche, in die Zukunft gerichtete Kalkulation alternativ zugelassen wird, dass sich die zusätzlich auszahlende Todesfallleistung auf die Summe der gezahlten Beiträge bezieht.

In den Anfangsjahren sind die Anforderungen an den Risikoschutz geringer als bei Buchstabe a; sie bleiben dafür aber konstant bestehen. Dementsprechend ist es sachgerecht, Verträge mit laufender Beitragszahlung, die die unter Buchstabe b aufgeführten Kriterien erfüllen, als begünstigten Vertrag zu behandeln, auch wenn sie die Anforderungen des Buchstaben a nicht erfüllen. Wie bei der bisherigen Mindesttodesfallschutzregelung wird eine Karenzzeit von fünf Jahren für die entsprechenden Leistungen eingeführt. Damit wird auch Personen mit höherem Lebensalter, bei denen wegen des erreichten Alters keine Gesundheitsprüfung vorgenommen wird und die erst nach der Karenzzeit die Leistungen erhalten können, eine entsprechende steuerliche Begünstigung ermöglicht.

Zu Buchstabe b (Absatz 4a – neu)

Mit der Neufassung des Absatzes 4a gegenüber dem Regierungsentwurf wird dem Sinn und Zweck der Vorschrift, die Abgeltungsteuer insbesondere im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlich veranlassten Kapitalmaßnahmen praktikabel auszugestalten, gesprochen.

Zu Satz 1

Mit der Neufassung des Satzes 1 wird der Anwendungsbereich auf den EU-/EWR-Raum zum einen erweitert. Die bisherigen Stellungnahmen zu dem Regierungsentwurf haben gezeigt, dass die inländischen Kreditinstitute auch bei Auslandsfällen im EU-/EWR-Raum nicht in der Lage sind, kurzfristig zu erkennen, ob dem Anteilstausch ein steuerpflichtiger Vorgang zu Grunde liegt. Außerdem können die Kreditinstitute auch im EU-/EWR-Raum grundsätzlich nicht den konkreten Veräußerungszeitpunkt sowie den Veräußerungspreis bestimmen. Zum gleichen Ergebnis kam eine auf Grund der Prüfbite des Bundesrates in Nummer 13 seiner Stellungnahme zum JStG 2009 (Bundratsdrucksache 545/08, S. 19) eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe.

Zum anderen wird der Anwendungsbereich des Satzes 1 jedoch insoweit eingeschränkt, als die entsprechenden Vorgänge auf Maßnahmen beruhen, die von den beteiligten Unternehmen ausgehen. Denn der Grundsatz, dass der Tausch steuerlich zu einem Veräußerungs- und entsprechend zu einem Anschaffungsvorgang führt (§ 6 Abs. 6 Satz 1), findet weiterhin Anwendung. Entsprechende gesellschaftsrechtliche Maßnahmen sind insbesondere Verschmelzungs- oder Aufspaltungssbeschlüsse oder Übernahmeangebote anderer Gesellschaften. Damit erfasst Satz 1 Verschmelzungen, Aufspaltungen und qualifizierte Anteilstauschvorgänge, die im EU-/EWR-Ausland stattfinden und dem Anwendungsbereich des Umwandlungssteuergesetzes in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 5 unterliegen.

Die Neufassung des Satzes 1 gegenüber dem Regierungsentwurf bestimmt weiterhin, dass in den Fällen, in denen der Anteilseigner eines Unternehmens für die Hingabe der Anteile einer Gesellschaft neue Anteile einer anderen Gesellschaft erhält, die erhaltenen Anteile an die Stelle der hingegebenen Anteile treten. Die Anschaffungskosten der

hingegebenen Anteile werden in den neuen Anteilen fortgeführt. Mit der Neufassung wird verhindert, dass bei Anteilen, bei denen die bisher geltende Haltefrist von einem Jahr bereits überschritten ist, die stillen Reserven wieder steuerverstrickt werden.

Zu Satz 2

Satz 2 stellt als Folge zur Regelung in Satz 1 klar, dass in Fällen, in denen ein übernehmendes Unternehmen neben eigenen Anteilen als weitere Gegenleistung auch eine Bar Komponente anbietet, diese Zahlung als Ertrag steuerpflichtig zu behandeln und dem Kapitalertragsteuerabzug zu unterwerfen sind. Es bleibt aber an der Grundaussage des Satzes 1, dass die Anschaffungskosten der hingegebenen Anteile auch in diesem Fall auf die neuen Anteile zu übertragen sind.

Zu Satz 3

Mit der Neufassung des Satzes 3 wird die Steuerneutralität der Ausübung von Andienungsrechten, z. B. bei Umtausch- und Aktienanleihen oder Wandelanleihen im Sinne des § 221 Abs. 1 des Aktiengesetzes (AktG), über die Andienung von Aktien hinaus auf die Andienung von anderen Wertpapieren ausgedehnt. Denn auch bei derartigen Rechten ist die Vereinfachung des Abzugsverfahrens gerechtfertigt.

Diese Regelung gilt für Sachverhalte im Inland, im EU-/EWR-Ausland und in Drittstaaten.

Zu Satz 5

Hintergrund des neuen Satzes 5 ist die Tatsache, dass im Rahmen der Abgeltungsteuer für die Kreditinstitute insbesondere bei Auslandsachverhalten regelmäßig nicht zu erkennen ist, ob die Einbuchung zusätzlicher Anteile eine sofort steuerwirksame Sachausschüttung oder lediglich eine Kapitalrückgewähr darstellt. Entsprechendes gilt auch bei so genannten Spin-off-Vorgängen. Denn die von den Emittenten so bezeichneten Vorgänge können eine Abspaltung (ein Unternehmen spaltet einen Teil seiner Aktivitäten auf eine neu gegründete Gesellschaft ab und überträgt deren Anteile an die Aktionäre) oder einer Sachausschüttung (eine Gesellschaft überträgt eine in ihrem Besitz befindliche Beteiligung auf die Anteilseigner) darstellen.

Daher bestimmt Satz 5 zur Vermeidung von Veranlagungsfällen, dass im Zweifelsfalle die Einbuchung von Anteilen, ohne dass eine gesonderte Gegenleistung – z. B. in Form eines Tausches oder in Form von Geldzahlungen – zu erkennen ist, zu einem Ertrag von 0 Euro führt. Allerdings bedeutet dies auch, dass der Wert dieser Anteile mit Anschaffungskosten von 0 Euro anzusetzen ist. Damit wird – auch wenn der Kapitalertrag bei der Zuführung der Anteile zunächst nicht besteuert wird – eine vollständige Besteuerung der Vermögensmehrung beim Steuerpflichtigen zum Zeitpunkt der Veräußerung erreicht.

Weiterhin macht Satz 5 zur Bedingung, dass der auszuhaltenden Stelle die Ermittlung des Kapitalertrags nicht möglich ist. Bei inländischen Sachverhalten ist davon auszugehen, dass die Erträge durch entsprechende Angaben der Emittenten zu ermitteln sein werden. Daher wird diese Vermutung in der Regel bei Auslandsfällen Anwendung finden. Von dieser Vermutung ist jedoch nicht auszugehen, wenn das

ausländische Recht ein Wahlrecht zulässt, wonach unter Verzicht einer Bardividende der Bezug von Freiaktionen möglich ist. Bei diesen – unter anderem in den Niederlanden zulässigen – Sachverhaltsgestaltungen ist es den Kreditinstituten möglich, den steuerlich relevanten Kapitalertrag zu ermitteln.

Zu Satz 6

Der neue Satz 6 stellt eine Vereinfachungsregel zur Ermittlung des steuerlich relevanten Zeitpunkts einer Kapitalmaßnahme für die auszahlenden Stellen dar. Bei ausländischen Maßnahmen ist eine zuverlässige Ermittlung eines Stichtags für das Wirksamwerden einer Kapitalmaßnahme häufig nicht möglich, insbesondere wenn in dem ausländischen Sitzstaat keine dem deutschen Recht vergleichbare Publizitätspflichten (z. B. Handelsregister) bestehen. Im Hinblick auf die künftigen Steuerabzugsverpflichtungen und um eine konsistente Ermittlung der Verbrauchsreihenfolge nach Fifo-Grundsätzen zu erreichen, wird bei Kapitalmaßnahmen auf den Zeitpunkt der Depoteinbuchung abgestellt.

Zu Buchstabe c (Absatz 8)

Die Ergänzung des Absatzes 8 macht vor allem deutlich, dass allein in den Fällen, in denen die Anteile im Privatvermögen gehalten werden und der Anteilseigner nicht zu mindestens 1 Prozent im Sinne des § 17 beteiligt ist, die Sonderregelung des Absatzes 4a Anwendung findet. Denn nur bei diesen Anteilen gelten die Regelungen zur Abgeltungssteuer.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe c – neu – (§ 22 Nr. 4)

Mit Beginn der nächsten Legislaturperiode tritt in 2009 das neue Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments in Kraft, mit dem sich auch die steuerliche Situation für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments ändert. Die Änderungen von § 22 Nr. 4 EStG tragen dem Rechnung. Sie enthalten die aufgrund des neuen Abgeordnetenstatuts erforderlichen nationalen Regelungen zur Besteuerung der Einkünfte, die Abgeordnete und ehemalige Abgeordnete sowie ihre Hinterbliebenen aus dem Haushalt der Europäischen Union beziehen, und zur Anrechnung der von der Europäischen Union auf diese Einkünfte erhobenen Gemeinschaftsteuer.

Zu Nummer 15 (§ 32b Abs. 1)

Aufgrund der Änderung zu Artikel 1 Nr. 35 (Ergänzung des § 50 Abs. 1 Satz 2 EStG) wird beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern der Grundfreibetrag weiterhin gewährt. Infolge dessen wird bei ihnen auch die Anwendung des Progressionsvorbehalts auf Einkünfte beibehalten, die bei der Veranlagung unberücksichtigt bleiben. Die Verweise auf § 50 EStG werden an die geänderte Fassung dieser Vorschrift angepasst.

Zu Nummer 17 – neu – (§ 34a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 4 zweiter Halbsatz – neu)

Die Regelung in § 34a Abs. 1 Satz 4 zweiter Halbsatz EStG soll die Änderung eines bereits bestandskräftigen Einkommensteuerbescheids ermöglichen. Die Schaffung einer besonderen Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist in § 34a Abs. 1 Satz 5 EStG soll gewährleisten, dass keine Verjährung eintritt, solange das Wahlrecht zur Antragsrücknahme noch zulässigerweise ausgeübt werden kann.

mensteuerbescheids ermöglichen. Die Schaffung einer besonderen Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist in § 34a Abs. 1 Satz 5 EStG soll gewährleisten, dass keine Verjährung eintritt, solange das Wahlrecht zur Antragsrücknahme noch zulässigerweise ausgeübt werden kann.

Zu Buchstabe b (Absatz 10 – neu – und 11 – neu)

Zu Absatz 10

Für die praktische Umsetzung der begünstigten Besteuerung der nicht entnommenen Gewinne (§ 34a EStG) in Fällen der Mitunternehmerschaft oder der gesonderten Gewinnfeststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 AO ist die Frage von Bedeutung, auf welchem Wege das für die Anwendung des § 34a EStG im Einzelfall zuständige Wohnsitzfinanzamt die erforderlichen Informationen (z. B. Angaben über steuerfreie Gewinne, nichtabzugsfähige Betriebsausgaben, Entnahmen und Einlagen) erhält, wenn es für die Gewinnermittlung nicht selbst zuständig ist. Durch den neuen Absatz 10 soll gesetzlich festgeschrieben werden, dass sowohl bei einheitlichen und gesonderten Feststellungen nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a AO als auch bei gesonderten Feststellungen nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b AO auch die für die Ermittlung des § 34a EStG erforderlichen Werte gesondert festgestellt werden können. Dadurch sollen verfahrensrechtliche Probleme vermieden werden, die sich bei fehlender Bindungswirkung nachrichtlicher Mitteilungen der Feststellungsfinanzämter ergeben können (z. B. mangelnde Korrekturmöglichkeiten, fehlende Sachnähe des Wohnsitzfinanzamtes bei diesbezüglichen Einsprüchen).

Das Feststellungsverfahren ist kein Selbstzweck. Durch die Ausgestaltung des Satzes 1 als Kann-Vorschrift soll gewährleistet werden, dass auf die Feststellung der Werte für die Anwendung des § 34a EStG erforderlichen Werte verzichtet werden kann, solange dem zuständigen Finanzamt keine Erkenntnisse darüber vorliegen, dass der Steuerpflichtige die begünstigte Besteuerung in Anspruch nehmen will. Eine generelle Feststellung der Werte würde in einem Großteil der Fälle ins Leere laufen und damit unnötigen Bürokratieaufwand verursachen. Eine Feststellung der relevanten Werte ist erst dann angezeigt, wenn das für die Gewinnfeststellung zuständige Finanzamt Kenntnis darüber hat, dass der Steuerpflichtige die begünstigte Besteuerung tatsächlich in Anspruch nehmen will (z. B. bei entsprechender Benachrichtigung durch das Wohnsitzfinanzamt).

Die Aufnahme einer eigenständigen Ablaufhemmung der Feststellungsfrist soll einen gewissen Gleichlauf der Feststellungsfristen für die Feststellung der Einkünfte und der gesonderten Feststellung der für die Tarifiermittlung nach § 34a EStG erforderlichen Werte gewährleisten, indem verhindert wird, dass die Feststellungsfrist für die Feststellung nach Absatz 10 Satz 1 vor der Feststellungsfrist für die Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 AO abläuft.

Zu Absatz 11

Der neue Absatz 11 stellt eine Verbindung zwischen dem Einkommensteuerbescheid und dem Bescheid über die gesonderte Feststellung des nachversteuerungspflichtigen Betrags nach Absatz 3 her. Dadurch wird sichergestellt, dass bei einer Antragstellung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 EStG und einer späteren anderweitigen Ausübung des Wahlrechts die

erforderliche Anpassung des nachversteuerungspflichtigen Betrages möglich ist.

Die Aufnahme einer eigenständigen Ablaufhemmung der Feststellungsfrist des nachversteuerungspflichtigen Betrags soll einen gewissen Gleichlauf der Feststellungsfrist und der Festsetzungsfrist des Einkommensteuerbescheides gewährleisten.

Zu Nummer 19 – neu – (§ 35 Abs. 1 Satz 1)

Es wird klargestellt, dass die Steuerermäßigung nach § 35 EStG in der Berechnungsreihenfolge vor der Steuerermäßigung nach § 35a EStG berücksichtigt wird. Diese Rechtsfolge ergibt sich bereits aus § 35a EStG, der festlegt, dass diese Steuerermäßigung erst nach Berücksichtigung der sonstigen Steuerermäßigungen greift. Die bisherige Fassung des § 35 EStG war indes nicht darauf abgestimmt.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a (§ 37 Abs. 2)

Nach der bisherigen Regelung können die Oberfinanzdirektionen für Steuerpflichtige, deren Einkünfte überwiegend aus Land- und Forstwirtschaft herrühren, die Vorauszahlungstermine und Vorauszahlungszeiträume abweichend von den allgemeinen Regeln festlegen. Lediglich Hamburg hat von dieser Regelung Gebrauch gemacht. Der entsprechende Erlass ist aber zwischenzeitlich wieder aufgehoben worden. Die Regelung hat also keine praktische Bedeutung.

Zu Nummer 21 – neu – (§ 38 Abs. 3 Satz 3 – neu)

Folgerregelung der Übertragung von Wertguthaben an die Deutsche Rentenversicherung Bund für die Abführung von Lohnsteuer (vgl. hierzu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe f).

Zu Nummer 22 (§ 39d)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 1)

Aufgrund der Änderung zu Artikel 1 Nummer 35 (Ergänzung des § 50 Abs. 1 Satz 2 EStG) wird beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern der Grundfreibetrag weiterhin gewährt. Entsprechend ist der Grundfreibetrag unverändert auch beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigen, so dass die ursprünglich in Nummer 17 Buchstabe a des Gesetzentwurfs (jetzt Nummer 22) vorgesehene Einfügung von § 39d Abs. 1a EStG entfällt. Die bisher in Nummer 17 Buchstabe b des Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung wird nun in Nummer 22 Buchstabe a übernommen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 5)

Die neu in Nummer 22 Buchstabe b vorgesehene Streichung des ersten Halbsatzes in § 39d Abs. 3 Satz 5 EStG ist eine erforderliche, bisher unterbliebene Folgeänderung auf Grund der Neuregelung des § 50 Abs. 2 EStG. Der neue Pflichtveranlagungstatbestand für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, bei denen ein Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag auf der Bescheinigung im Sinne des § 39d Abs. 1 Satz 3 EStG eingetragen worden ist, macht die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung auch ohne Antrag des Arbeitnehmers erforderlich. Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung kann daher diese Sonderregelung für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer gestrichen werden, so dass für

alle Arbeitnehmer der allgemeine Grundsatz der Bescheinigungspflicht nach § 41b EStG gilt. Dem Arbeitgeber wird dadurch eine aufwendige Differenzierung von verschiedenen Arbeitnehmergruppen bei der Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung erspart.

Zu Nummer 24 (§ 39f Abs. 2 Satz 2)

Die Änderung beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates.

Die Bemessungsgrundlage für die jeweilige Zuschlagsteuer regelt das spezielle Zuschlagsteuergesetz (z. B. Solidaritätszuschlaggesetz) oder § 51a EStG.

Die Streichung des Absatzes 2 Satz 2 steht im Zusammenhang mit der Einfügung eines neuen Satzes in § 51a Abs. 2a EStG und § 3 Abs. 2a des Solidaritätszuschlaggesetzes, in dem jeweils der Bezug zu § 39f EStG hinsichtlich des neu eingeführten Faktorverfahrens zur Berechnung der Bemessungsgrundlage für die jeweilige Zuschlagsteuer hergestellt wird.

Zu Nummer 26 (§ 43)

Zu den Buchstaben a und b (Absatz 1 Satz 7 – neu – und Absatz 1a – neu)

Hintergrund der Einfügung des Absatzes 1a und der Aufhebung des Satzes 7 ist eine gesetzgeberische Klarstellung zur Anwendung der Abgeltungsteuer im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen im Sinne des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG).

Bereits die bisherige Regelung in Absatz 1 Satz 7 berücksichtigte die Tatsache, dass insbesondere bei Verschmelzungen, Spaltungen oder Anteilstausch die den Steuerabzug durchführende Stelle (z. B. das Kreditinstitut) keine Kenntnis besitzt, ob die entsprechende Kapitalmaßnahme nach dem Umwandlungssteuergesetz steuerneutral ist, weil dem Anteilseigner die Antragsmöglichkeit nach § 13 Abs. 2 oder nach § 21 Abs. 2 Satz 3 UmwStG 2006 zusteht, oder zu einem Veräußerungsgewinn führt. Daher enthielt sie eine Regelung zum Zwecke, nach der für das Kapitalertragsteuerverfahren von Gesetzes wegen zunächst ein steuerneutraler Übertragungsvorgang fingiert wurde.

Allerdings wich die Regelung bei Verschmelzungs- und Spaltungsvorgängen von den materiell-rechtlichen Regelungen in § 13 Abs. 2 UmwStG 2006 bei der Besteuerung der Anteilseigner insoweit ab, als in diesen Fällen von einem Veräußerungsvorgang ausgegangen wird, obwohl materiell-rechtlich die Anteile an der übernehmenden Körperschaft an Stelle der übertragenden Körperschaft treten. Eine Anwendung der bisherigen Regelung führt daher zum Ergebnis, dass z. B. durch eine Umwandlung der Altanteile, bei denen die bisherige Veräußerungsfrist im Sinne des § 23 von einem Jahr abgelaufen war, die erhaltenen Anteile auf der Ebene des Kapitalertragsteuerabzugs voll steuerverhaftet sind, obwohl sie materiell-rechtlich an Stelle der Altanteile treten und – auf Grund der Anwendung von § 23 in der Fassung vor Anwendung der Abgeltungsteuer – steuerfrei veräußert werden können. Um die in diesen Fällen zwingend durchzuführenden Veranlagungsverfahren zu vermeiden – denn nur im Wege der Veranlagung kann der Steuerpflichtige die zu Unrecht einbehaltene Kapitalertragsteuer bei der Veräußerung der Neuanteile erstattet bekommen –, erfolgt im neuen Absatz 1a eine enge wörtliche Anlehnung an die Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes. Die

hierbei erfolgte Regelung in einem eigenständigen Absatz berücksichtigt, dass es sich inhaltlich um einen eigenständigen, von den übrigen Aussagen in Absatz 1 losgelösten Regelungsbereich handelt.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 2)

Die Regelung setzt eine Prüfbitte des Bundesrats um.

Für inländische Kapitalanlagegesellschaften galt bis zum Inkrafttreten des Investmentänderungsgesetzes die Befreiung für inländische Kreditinstitute, weil sie nach dem Gesetz über die Kapitalanlagegesellschaften und auch nach der Ursprungsfassung des Investmentgesetzes Spezialkreditinstitute waren. Auch wenn sie diese Eigenschaft durch das Investmentänderungsgesetz verloren haben, ist die Fortführung dieser Regelung zum Steuerabzug angemessen. Die Kapitalanlagegesellschaften, die Investmentanteile verwalten, müssen wie Kreditinstitute einen Steuerabzug vornehmen und unterliegen auch wie Kreditinstitute der Außenprüfung.

Betroffen sind nur die von der Kapitalanlagegesellschaft als Teil ihres eigenen Vermögens gehaltenen Anteile an Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaften. Für Anteile der von ihr verwalteten Dachinvestmentvermögen an anderen Zielinvestmentvermögen gelten die Befreiungen des § 11 Abs. 2 InvStG.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3 ff. – neu)

Die Regelung setzt eine Prüfbitte des Bundesrates um (Stellungnahme des Bundesrates – Bundesratsdrucksache 545/08 (Beschluss), Rn. 20).

Die Ausweitung der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug auf Kapitalerträge aus Options- und Termingeschäften, die zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören, beruht auf der Tatsache, dass derartige Geschäfte von den Steuerpflichtigen – wie bei den betrieblichen Einkünften – meist zu Absicherungszwecken (Absicherung von Darlehen, die der Finanzierung vermieteter Immobilien dienen) abgeschlossen und während ihrer regelmäßig mehrjährigen Laufzeit als schwebendes Geschäft behandelt werden. Zur Vermeidung drohender Liquiditätsnachteile bei einem Kapitalertragsteuerabzug mit dem Abgeltungssteuersatz wird bei derartigen Kapitalerträgen vom Steuerabzug abgesehen. Im Übrigen gelten die gleichen Erklärungspflichten gegenüber dem Erhebungspflichtigen wie bei der Abstandnahme im betrieblichen Bereich.

Zu den Sätzen 7 und 8

Die Regelung geht auf einen Prüfvorschlag des Bundesrates zurück (Stellungnahme des Bundesrates – Bundesratsdrucksache 545/08 (Beschluss), Rn. 22).

Der Gesetzentwurf sieht bisher vor, dass z. B. bei Kapitalerträgen, die Betriebseinnahmen sind, ein Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben kann, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge gegenüber der Bank die Betriebszugehörigkeit bestätigt. Die Bank soll in diesen Fällen verpflichtet werden, dem Bundeszentralamt für Steuern bestimmte Grunddaten elektronisch zu übermitteln (Name des Gläubigers bzw. der Firma, Kontobezeichnung).

Durch die Verknüpfung der Datenübermittlung mit der Identifikationsnummer nach § 139b AO bzw. mit der Steuer Nummer wird nunmehr eine eindeutige Zuordnung der übermittelten Daten gewährleistet. Zusätzliche Angaben zum Geburtsdatum und zur Anschrift sind dann verzichtbar. Dies dient der Vereinfachung der Administration. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn die Kreditinstitute übergangsweise für eine Abstandnahme vom Steuerabzug Freistellungsanträge der Steuerpflichtigen berücksichtigt, die lediglich die vom Regierungsentwurf angeforderten Daten beinhaltet, ohne dass die Identifikationsnummer angeführt ist.

Weiterhin ging der Regierungsentwurf bisher von der Einrichtung einer Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zur besseren Überprüfung der steuerlichen Erfassung von Kapitalerträgen aus.

Da eine technische Umsetzung einer solchen Datenbank bis zum 1. Januar 2009 ausgeschlossen ist, wird ein Petition des Bundesrates aufgegriffen, nach dem die Banken zunächst verpflichtet werden, die Daten elektronisch zu speichern und vorzuhalten. Die elektronische Übermittlung kann dann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, der vom Bundesministerium der Finanzen mitgeteilt wird. Damit wird auch gewährleistet, dass die Erstellung einer Fachkonzeption für ein maschinelles Verfahren eine zeitliche Anlaufzeit benötigt. Im Rahmen dieser Fachkonzeption ist auch zu entscheiden, ob die Datenbank beim BZSt angesiedelt wird oder ob als Alternative vergleichbare, automationstechnische Verfahren der Finanzverwaltung in Frage kommen.

Zu Buchstabe d (Absatz 3 Satz 1)

Die Regelung setzt eine Prüfbitte des Bundesrates um.

Durch die Änderung des § 43 Abs. 3 Satz 1 wird die Verpflichtung zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer auf inländische Niederlassungen von ausländischen Versicherungsunternehmen ausgeweitet. Betroffen sind Erträge aus kapitalbildenden Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6. Die Niederlassung wird unabhängig davon, ob die Auszahlung der Versicherungsleistung über sie abgewickelt wird oder nicht, gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer verpflichtet. Durch diese Änderung sollen ausländische und inländische Versicherungsunternehmen möglichst weitgehend gleich behandelt werden und das deutsche Besteuerungsrecht sichergestellt werden. Da dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer bei privat erzielten Kapitalerträgen in der Regel abgeltende Wirkung zukommt, entfallen hierdurch außerdem die ansonsten erforderlichen Veranlagungen durch die Finanzämter.

Zu Nummer 27 (§ 43a)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 2)

Redaktionelle Anpassung (siehe Gesetzentwurf der Bundesregierung).

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 5)

Die Regelung setzt eine Prüfbitte des Bundesrates um (Stellungnahme des Bundesrates – Bundesratsdrucksache 545/08 (Beschluss), Rn. 25).

Die Regelung des § 43a Abs. 2 Satz 5 eröffnet die Möglichkeit, dass die Anschaffungsdaten von depotverwahrten Wirtschaftsgütern bei einem Depotwechsel der neuen depotführenden Stelle mitgeliefert werden. Damit wird vermieden, dass in Fällen eines Depotwechsels eine Ersatzbemessungsgrundlage anstatt der tatsächlichen Anschaffungskosten der Erhebung der Kapitalertragsteuer zu Grunde gelegt wird, was wiederum die Zahl der Fälle einer korrigierenden Veranlagung durch die Finanzämter reduziert. Die bereits durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingeführte Vorschrift wird durch die vorliegende Änderung auf Staaten erweitert, mit denen die Europäische Union Abkommen über vergleichbare Regelungen zur Richtlinie 2003/48/EG (Zinsrichtlinie) getroffen hat. Dadurch wird ein Nachweis der Anschaffungsdaten durch Bankbeleg auch bei einem Depotwechsel aus der Schweiz, San Marino, Monaco und Andorra ermöglicht. Liechtenstein fällt als EWR-Staat bereits unter die bisherige Regelung.

Zu den Doppelbuchstaben cc und dd (Satz 8 und 11)

Die Regelung setzt eine Prüfbitte des Bundesrates um (Stellungnahme des Bundesrates – Bundesratsdrucksache 545/08 (Beschluss), Rn. 24).

Die Neufassung der Sätze 8 und 11 hat hauptsächlich das Ziel, den Depotübertrag mit Gläubigerwechsel, bei dem von einem entgeltlichen Geschäft und damit von einer Veräußerung ausgegangen wird, auch hinsichtlich der gezahlten und erhaltenen Stückzinsen bei nicht flat gehandelten Schuldverschreibungen einer „echten“ Veräußerung gleichzustellen.

Bei der Veräußerung von Schuldverschreibungen unterliegen die vereinnahmten Stückzinsen als Bestandteil des Veräußerungspreises gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 dem Steuerabzug. Für den Erwerber der Kapitalforderung sind gezahlte Stückzinsen negative Einnahmen, die gemäß § 43a Abs. 3 Satz 2 von der depotführenden Stelle in den Verlusttopf eingestellt werden.

Ein Depotübertrag mit Gläubigerwechsel gilt als Veräußerung der übertragenen Papiere, sofern der Anleger nicht mitteilt, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung handelt. Dabei ist der Börsenkurs als „Veräußerungspreis“ anzusetzen, der keine Stückzinsen beinhaltet. Anders als bei „echten“ Veräußerungen von nicht flat gehandelten Anleihen sind also bei entgeltlichem Depotübertrag von der depotführenden Stelle keine Stückzinsen zu berechnen und dem Steuerabzug zu unterwerfen. Entsprechend können bei der übernehmenden Stelle keine „fiktiv gezahlten“ Stückzinsen in den Verlustverrechnungstopf eingestellt werden.

Diese unterschiedliche Behandlung ist nicht sachgerecht und wird auch im Hinblick auf die Vermeidung unerwünschter Gestaltungen nunmehr bereinigt. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass mit dem entgeltlichen Depotübertrag verbundene Kosten als Veräußerungskosten anzusetzen sind.

Mit der Änderung des Satzes 11 wird weiterhin festgelegt, dass das aufnehmende Kreditinstitut den vom abgebenden Kreditinstitut als Veräußerungspreis ermittelten Börsenkurs verbindlich als Anschaffungskosten zu übernehmen hat.

Bei einem als Veräußerung behandelten Depotübertrag im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 4 hat das abgebende Kreditinstitut den Börsenkurs im Zeitpunkt der Übertragung (= Tag

der Ausbuchung) als Veräußerungserlös gemäß § 43a Abs. 2 Satz 8 anzusetzen. Entsprechend hat das aufnehmende Kreditinstitut den Börsenkurs der übertragenen Wertpapiere im Zeitpunkt der Depoteinbuchung als Anschaffungskosten anzusetzen (§ 43a Abs. 2 Satz 11). Damit bei dieser Transaktion die Besteuerung lückenlos erfolgt, muss sichergestellt werden, dass der Einbuchungskurs beim aufnehmenden Institut identisch ist mit dem Kurs beim abgebenden Institut. Dem Gedanken einer vollständigen Besteuerung der stillen Reserven ist es nicht dienlich, wenn abgebendes und aufnehmendes Kreditinstitut jeweils eigenständige Kurswerte ermitteln. Da die Abwicklung des Depotübertrags in der Regel über zwei oder auch mehrere Tage erfolgt, wird meist jedoch eine Börsenkursänderung zwischen dem Ausbuchungs- und dem Einbuchungszeitpunkt stattgefunden haben.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 2)

Die Regelung setzt eine Prüfbitte des Bundesrates um (Stellungnahme des Bundesrates – Bundesratsdrucksache 545/08 (Beschluss), Rn. 26).

In § 43a Abs. 3 Satz 2 ist die Verrechnung von Kapitalerträgen mit Verlusten aus Kapitalvermögen für alle bei einem Kreditinstitut geführten Konten und Depots eines Steuerpflichtigen geregelt. Durch den neu angefügten Halbsatz wird eine ehgattenübergreifende Verlustverrechnung ab 2010 (vgl. Begründung zu § 52a Abs. 15a – neu) eingeführt. Dies ermöglicht die Verrechnung zwischen allen für die Ehegatten geführten Konten und Depots (Einzelkonten und -depots sowie Gemeinschaftskonten und -depots) bei einem Kreditinstitut, wenn die Voraussetzungen für eine gemeinsame Veranlagung gegeben sind. Nach der derzeitigen Rechtslage findet die Verlustverrechnung nur bei Gemeinschaftskonten von Ehegatten statt.

Voraussetzung für die zukünftige Verlustverrechnung ist, dass es sich um zusammenveranlagte Ehegatten handelt, die gegenüber dem Kreditinstitut einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben. Von einer Zusammenveranlagung ist auszugehen, wenn die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben. Wenn ein gemeinsamer Freistellungsauftrag erteilt wird, findet zukünftig eine Verlustverrechnung zwischen allen Konten und Depots der Ehegatten statt. Dies erleichtert den Kreditinstituten die Abwicklung des Einhalts der Kapitalertragsteuer.

Aus dem Zusammenspiel zwischen Verlustverrechnung und Freistellungsverfahren ergibt sich, dass Freistellungsaufträge systembedingt zukünftig nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende widerrufen werden können. Die Einzelheiten werden durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 7)

Redaktionelle Anpassung (siehe Gesetzentwurf der Bundesregierung).

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Die Regelung setzt eine Prüfbitte des Bundesrates um (Stellungnahme des Bundesrates – Bundesratsdrucksache 545/08 (Beschluss), Rn. 27).

Die Neufassung des Absatzes 4 berücksichtigt, dass bestimmte Bundeswertpapiere inzwischen unmittelbar von der das Bundesschuldbuch führenden Stelle, gemeint ist die Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH, erworben werden können. Die bisherige Regelung ging davon aus, dass derartige Wertpapiere nur über ein Kreditinstitut angeschafft und anschließend zur Verwahrung und Verwaltung an die das Schuldbuch führende Stelle übertragen werden konnten.

Zu Nummer 28 (§ 44 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Satz 3)

Die Regelung setzt eine Prüfbitte des Bundesrates um (Stellungnahme des Bundesrates – Bundesratsdrucksache 545/08 (Beschluss), Rn. 28).

Aus den bisherigen gesetzlichen Regelungen ergibt sich keine eindeutige Anordnung der Steuerabzugsverpflichtung in den Fällen der Veräußerung von Dividendenscheinen unter Einschaltung eines Kreditinstituts (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2). Zur Klarstellung regelt § 44 Abs. 1 Satz 3, dass bei der Veräußerung von Dividendenscheinen unter Einschaltung eines Kreditinstitutes die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle den Steuereinbehalt vorzunehmen hat.

Zu Buchstabe b (Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa)

Die Regelung setzt eine Prüfbitte des Bundesrates um (Stellungnahme des Bundesrates – Bundesratsdrucksache 545/08 (Beschluss), Rn. 28).

Mit der Ergänzung in Satz 4 wird geregelt, dass bei Termingeschäften (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11) das Kreditinstitut, welches die Erträge aus diesem Geschäft auszahlt oder gutschreibt, den Steuereinbehalt zukünftig vornimmt. Nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut besteht für derartige Erträge keine Abzugsverpflichtung.

Zu Nummer 29 (§ 44a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 2)

Mit der Regelung wird ein Anliegen des Bundesrates umgesetzt (Stellungnahme des Bundesrates – Bundesratsdrucksache 545/08 (Beschluss), Rn. 29).

In § 44a Abs. 1 Nr. 2 EStG wird geregelt, dass bei Kapitalerträgen ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist, wenn anzunehmen ist, dass für den Steuerpflichtigen eine Veranlagung nicht in Betracht kommt. Voraussetzung hierfür ist eine NV-Bescheinigung gemäß Absatz 2 Nr. 2 dieser Vorschrift. Mit der Änderung wird eine Abstandnahme vom Steuerabzug nicht mehr von einer fehlenden Veranlagungsverpflichtung abhängig gemacht. Vielmehr erfolgt eine Abstandnahme nur, wenn anzunehmen ist, dass auch im Falle der Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG keine Steuer entsteht.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Derzeit besteht für Lebens- und Krankenversicherungen die Möglichkeit, dass durch Vorlage einer so genannten Dauer-

überzahlerbescheinigung gemäß § 44a Abs. 5 EStG bei Zinserträgen keine Kapitalertragsteuer einbehalten werden muss. Gesetzliche Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Bescheinigung ist, dass die Kapitalerträge Betriebseinnahmen des Gläubigers sind und die Kapitalertragsteuer bei ihm auf Grund der Art seiner Geschäfte auf Dauer höher wären als die gesamte festzusetzende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer. Dadurch stehen den Unternehmen und damit auch den Versicherungsnehmern die Zinserträge ungeschmälert zur Verfügung.

Da im Fall eines Organschaftsverhältnisses die Besteuerung des zugerechneten Einkommens beim Organträger erfolgt, kann es bei der Organgesellschaft zu keiner Überzahlung im Sinne des § 44a Abs. 5 EStG mehr kommen und es kann keine entsprechende Bescheinigung mehr erteilt werden bzw. bereits erteilte Bescheinigungen wären mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen (vgl. auch FG München vom 5. April 2001, 7 K 317/98, EFG 2001, 1052–1053). Hieraus folgt, dass die einbehaltene Kapitalertragsteuer erst bei der Veranlagung des Organträgers auf die auf das Organ-einkommen festgesetzte Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet wird.

Durch die Änderung behalten die Versicherungsunternehmen auch in den Fällen der Organschaft die Möglichkeit, eine Dauerüberzahlerbescheinigung zu erhalten. Voraussetzung ist, dass bezogen auf den gesamten Organkreis die anzurechnenden Steuern höher sind als die für den Organkreis festzusetzende Körperschaftsteuer. Für die Prüfung, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, wird auf die Verhältnisse der dem Zeitpunkt des Antrags auf Erteilung der Bescheinigung vorangegangenen drei Jahre abgestellt. Dabei kann die anrechenbare Kapitalertragsteuer des Versicherungsunternehmens durch Schätzung auf der Basis der Kapitalerträge ermittelt werden, wenn aufgrund einer bisher vorliegenden Dauerüberzahlerbescheinigung bei dem Versicherungsunternehmen in den zu betrachtenden Zeiträumen tatsächlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist. Wird ein Organschaftsverhältnis neu begründet, kommt es auf die Verhältnisse der einzelnen Gesellschaften an, die in den Organkreis einbezogen werden sollen. Aus Vereinfachungsgründen kann in diesen Fällen auf die Angaben zur Festsetzung von Vorauszahlungen beim Organträger abgestellt werden. Wenn auch unter Berücksichtigung der anrechenbaren Kapitalertragsteuern der Versicherungsorgangesellschaft beim Organträger Vorauszahlungen zur Körperschaftsteuer festzusetzen sind, liegt eine Überzahlersituation nicht vor und der Organgesellschaft kann die für die Erteilung einer Dauerüberzahlerbescheinigung erforderliche Bescheinigung nicht erteilt werden. Diese Vereinfachungsregelung kann entsprechend angewendet werden, soweit Gesellschaften in den Organkreis einbezogen werden sollen, die noch keine drei Jahre bestehen (z. B. neu gegründete oder durch Umwandlung entstandene Gesellschaften).

Zu Nummer 30 – neu – (§ 44b Abs. 1 Satz 1)

Die Regelung setzt eine Prüfbitte des Bundesrates um (Stellungnahme des Bundesrates – Bundesratsdrucksache 545/08 (Beschluss), Rn. 24).

§ 44b Abs. 1 Satz 1 regelt die Erstattung von einbehaltener Kapitalertragsteuer auf Kapitalerträge im Sinne des § 43

Abs. 1 Satz 1 und 2 (betroffen sind im Wesentlichen Dividenden) im so genannten Einzelantragsverfahren durch das Bundeszentralamt für Steuern. Durch die Änderung der Vorschrift wird zukünftig in den Fällen eines erteilten Freistellungsauftrags kein Erstattungsverfahren mehr durchgeführt. Das Einzelantragsverfahren findet in diesen Fällen in der Praxis fast keine Anwendung und kann daher abgeschafft werden. Etwaige verbleibende Einzelfälle sind im Veranlagungsverfahren durch die Finanzämter abzuwickeln.

Zu Nummer 31 – neu – (§ 45b Abs. 1 Satz 1)

Die Regelung setzt eine Prüfbitte des Bundesrates um (Stellungnahme des Bundesrates – Bundesratsdrucksache 545/08 (Beschluss), Rn. 24).

§ 45b Abs. 1 Satz 1 regelt die Erstattung von einbehaltener Kapitalertragsteuer auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 (betroffen sind im Wesentlichen Dividenden) im so genannten Sammelantragsverfahren durch das Bundeszentralamt für Steuern. Sammelanträge werden im Wesentlichen von den Kreditinstituten im Namen ihrer Kunden gestellt, um für Dividenden aus depotverwahrten Aktien eine Erstattung zu erhalten. Durch die Änderung wird das Sammelantragsverfahren in den Fällen eines erteilten Freistellungsauftrags abgeschafft. Stattdessen können die Kreditinstitute einen Erstattungsanspruch ihrer Kunden im Rahmen der monatlichen Kapitalertragsteueranmeldung gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt geltend machen bzw. mit der Kapitalertragsteuerzahllast verrechnen. Hierdurch kann eine Erstattung einfacher und schneller abgewickelt werden.

Diese Änderung findet kraft Verweisung in § 7 Abs. 3 Satz 2 des Investmentsteuergesetzes auch auf ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge aus Investmentfonds Anwendung.

Zu Nummer 32 – neu – (§ 45d Abs. 3 – neu)

Die Regelung setzt eine Prüfbitte des Bundesrates um.

Die Vorschrift regelt Mitteilungsverpflichtungen eines inländischen Versicherungsvermittlers bei der erfolgreichen Vermittlung eines kapitalbildenden Lebensversicherungsvertrages mit einem ausländischen Versicherungsunternehmen. Ausgenommen sind ausländische Versicherungsunternehmen mit inländischer Niederlassung, da auf diese Fälle die Verpflichtung zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer im Zuge dieses Gesetzes ausgedehnt wird. Mit Hilfe der Mitteilungsverpflichtung soll eine inländische Besteuerung soweit sichergestellt werden, wie die inländischen Verifikationsmöglichkeiten reichen. Eine Benachteiligung ausländischer Versicherungsunternehmen gegenüber inländischen Versicherungsunternehmen liegt nicht vor, da die Anforderungen an die inländischen Versicherungsunternehmen aufgrund der Verpflichtung zum Abzug der Kapitalertragsteuer weiter reichen.

Eine Verpflichtung besteht nicht, sofern das Versicherungsunternehmen freiwillig das Bundeszentralamt für Steuern bis zum 30. März des Folgejahres über den Abschluss eines Vertrages informiert hat und den Versicherungsvermittler hierüber in Kenntnis gesetzt hat. Mit dieser Ausnahmerege-

lung wird den Fällen Rechnung getragen, in denen das Versicherungsunternehmen zu Gunsten des Vermittlers die Übersendung der Daten übernimmt.

Zu Nummer 34

Zu Buchstabe b – neu – (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d)

Die Änderung greift eine Prüfbitte des Bundesrates auf (Stellungnahme des Bundesrates – Bundesratsdrucksache 545/08 (Beschluss), Rn. 24).

Im Rahmen der Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 wurde der bisherige § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc mit Wirkung zum 1. Januar 2009 zu Buchstabe d und in seinem Anwendungsbereich ausgeweitet.

Nach der Gesetzesbegründung sollte der Kreis der inländischen Einkünfte über die bisherigen Tafelgeschäfte hinaus auf die dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegenden Veräußerungsfälle erweitert werden.

Es hat sich jedoch gezeigt, dass in derartigen Fällen Deutschland nach Artikel 13 Abs. 5 sowie Artikel 21 OECD-MA (MA = Musterabkommen) regelmäßig kein Besteuerungsrecht zusteht. Insofern erscheint es nicht erforderlich, bei namentlich nach § 154 AO bekannten Steuerausländern (Depotinhabern) eine Besteuerung vorzunehmen. Lediglich bei Schaltergeschäften, bei denen dem nicht nach § 154 AO legitimierten Gläubiger die Erträge ausgezahlt werden, erscheint eine Besteuerung geboten.

Dementsprechend unterfällt zukünftig die Veräußerung von Wertpapieren der beschränkten Steuerpflicht, wenn im Rahmen eines Tafelgeschäfts die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (z. B. Aktie), Nr. 2 Buchstabe b (Zins-scheine) und Nr. 7 (Anleihen) erfüllt sind.

Zu Nummer 35 (§ 50 Abs. 1 Satz 2)

Aufgrund der Ergänzung von § 50 Abs. 1 Satz 2 EStG bleibt es dabei, dass beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern der Grundfreibetrag gewährt wird. Das trägt der besonderen Situation beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer Rechnung, die häufig keine oder nur geringfügige andere Einkünfte erzielen, und vermeidet anderenfalls eintretende erhebliche steuerliche Mehrbelastungen für gering verdienende Arbeitnehmer.

Zu Nummer 36 (§ 50a Abs. 2 Satz 2)

Die geänderte Fassung von § 50a Abs. 2 Satz 2 EStG modifiziert die Regelung, nach der Reisekosten des beschränkt Steuerpflichtigen, die der Schuldner der Vergütung im Sinne des § 50a EStG ersetzt oder übernimmt, nicht zu den Einnahmen im Sinne des § 50a EStG zählen, insoweit, als sie den Ersatz von Verpflegungsmehraufwand betrifft. Durch die Begrenzung der nicht zu den Einnahmen zählenden Vergütungen für Verpflegungsmehraufwand auf die Pauschbeträge des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG wird gewährleistet, dass beschränkt Steuerpflichtige in Bezug auf die steuerliche Behandlung dieser Leistungen nicht besser stehen als unbeschränkt Steuerpflichtige, bei denen die entsprechende Begrenzung ebenfalls gilt. Die Änderung trägt einer Bitte des Bundesrates Rechnung.

Zu Nummer 37**Zu Buchstabe e – neu** – (§ 50d Abs. 10 – neu)

Der BFH hat durch Urteil vom 17. Oktober 2007 I R 5/06 entschieden, dass auf Zinsen, die eine inländische Personengesellschaft an ihren in den USA ansässigen Gesellschafter für die Gewährung eines Darlehens zahlt, der Zinsartikel des deutsch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) anzuwenden ist und nicht der Artikel über die gewerblichen Gewinne. Konsequenz dieses Urteils wäre: Deutschland muss, soweit ein DBA keine ausdrückliche anderweitige Regelung enthält, darauf verzichten, die Zinsen als Teil des Betriebsstättengewinns, und zwar sowohl in Bezug auf die ESt/KSt als auch in Bezug auf die GewSt, zu besteuern; denn Zinsen darf nach den für Deutschland geltenden DBA – im Gegensatz zu Unternehmensgewinnen – regelmäßig nur der Ansässigkeitsstaat besteuern.

Das hätte für das deutsche Steuerrecht zur Folge, dass die Vergütungen, die der Gesellschafter (Mitunternehmer und persönlich haftender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien – KGaA) von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern als Gewinnanteil bezieht, regelmäßig nicht mehr besteuert werden, wenn der Gesellschafter in einem DBA-Staat ansässig ist. Die Behandlung der Sondervergütungen als gewerbliche Einkünfte ist ein tragender Grundsatz der Besteuerung von Mitunternehmerschaften im deutschen Steuerrecht und führt zur Gleichbehandlung von Einzelunternehmern und Gesellschaftern von Mitunternehmerschaften. Das Ergebnis der Anwendung dieses Grundsatzes ist, dass der Mitunternehmer nicht nur in Bezug auf seinen Gewinnanteil, sondern auch in Bezug auf die Sondervergütungen einheitlich gewerbliche Einkünfte erzielt und die Sondervergütungen damit Teil des Gewerbeertrages sind. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Besteuerung inländischer und ausländischer Gesellschafter ist es daher unumgänglich, eine DBA-Anwendungsregelung zu schaffen, die anordnet, dass die genannten Vergütungen für Zwecke der DBA-Anwendung den Unternehmensgewinnen zuzuordnen sind.

In einer solchen Regelung ist keine Überschreibung (treaty override) eines DBA zu sehen; denn es geht lediglich um eine – der Auffassung des BFH widersprechende – innerstaatlich verbindliche Auslegung des DBA-Ausdrucks „Unternehmensgewinne“, den die DBA selbst nicht definieren.

Die Regelung wird voraussichtlich nicht zu einer Zunahme von internationalen Besteuerungskonflikten führen. Der Personengesellschaftsbericht der OECD (1999) geht davon aus, dass die Vertragsstaaten Vergütungen der genannten Art unterschiedlich behandeln und dies zur Anwendung unterschiedlicher Abkommensbestimmungen und damit zu Qualifikationskonflikten führen kann (Tz. 95 bis 123 des Berichts mit den Beispielen 13 und 15). Daraus können sich Doppelbesteuerungen und Doppelfreistellungen ergeben; sie sind regelmäßig vom Wohnsitzstaat durch Steueranrechnung (Doppelbesteuerung) bzw. Besteuerung der Einkünfte (Vermeidung doppelter Freistellung) zu vermeiden (Nummer 32.1 bis 32.7 OECD-MA). Unabhängig davon schließt die vorgesehene Regelung eine anderweitige Verständigungsvereinbarung mit ei-

nem Vertragsstaat nicht aus, durch die eine Doppelbesteuerung vermieden wird.

Nach Satz 1 gelten bei der Anwendung der DBA, soweit das jeweilige DBA keine ausdrückliche Regelung enthält, die Vergütungen (Sondervergütungen) im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Nr. 3 zweiter Halbsatz EStG als Unternehmensgewinne, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Sondervergütungen des im Inland ansässigen Gesellschafters einer ausländischen Personengesellschaft oder um Sondervergütungen des im Ausland ansässigen Gesellschafters einer inländischen Personengesellschaft handelt. Das bedeutet z. B., dass die Sondervergütungen, z. B. Zinsen, einer inländischen Personengesellschaft, die über eine inländische Betriebsstätte verfügt, von Deutschland besteuert werden können, wenn sie der inländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind und an einen im Ausland ansässigen Gesellschafter gezahlt werden. Die Zuordnung der Sondervergütungen zu den Unternehmensgewinnen gilt ungeachtet ihrer Behandlung in anderen Artikeln eines DBA.

Satz 2 stellt klar, dass Sondervergütungen, z. B. Zinsen, die ein in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtiger Gesellschafter von einer ausländischen Personengesellschaft bezieht und die einer ausländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind, nicht von der Besteuerung auszunehmen sind, wenn sie in dem Betriebsstättenstaat nicht oder nur zu einem durch Abkommen begrenzten Steuersatz besteuert werden, weil dieser Staat die Vergütung nicht dem Artikel über die Unternehmensgewinne zuordnet.

Zu Nummer 38 – neu – (§ 50e Abs. 1 Satz 1)

Durch die Ergänzung des § 50e Abs. 1 Satz 1 kann eine Verletzung der neuen Mitteilungsverpflichtung nach § 45d Abs. 3 für Versicherungsvermittler als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Zu Nummer 40**Zu Buchstabe a – neu** – (§ 51a Abs. 2a)

Die Änderung beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates.

Durch die Anfügung des Satzes wird einerseits dem Gedanken Rechnung getragen, dass Aussagen über die Bemessungsgrundlage für Zuschlagsteuern entweder in dem betreffenden speziellen Zuschlagsteuergesetz oder in § 51a EStG getroffen werden sollten. Andererseits wird durch die Formulierung klargestellt, dass Bemessungsgrundlage für die Zuschlagsteuer beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn eine modifizierte Lohnsteuer und bei sonstigen Bezügen die Lohnsteuer jeweils unter Berücksichtigung des Faktors ist.

Zu Nummer 41 (§ 52)**Zu Buchstabe c** (Absatz 4a)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Satz 2 – neu)

Die geänderte Formulierung berücksichtigt stärker arbeitsrechtliche Gesichtspunkte. Der Regelungsinhalt des Regierungsentwurfs bleibt unverändert. Zusätzlich aufgenommen wurde allerdings eine Vorschrift zur Änderung bereits ergangener Steuerbescheide.

Zu Doppelbuchstabe bb (bisheriger Satz 2)

Die Änderung erweitert die Übergangsregelung für die Steuerfreiheit von Übergangsbeihilfen nach § 3 Nr. 10 EStG a. F. für sämtliche Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2006 begründet wurde. Auf den Zufluss der Übergangsbeihilfen vor dem 1. Januar 2009 kommt es nicht mehr an.

Zu Buchstabe g – neu – (Absatz 12d Satz 2 – neu)

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der Änderung des § 4h EStG.

Die Änderung in § 4h Abs. 5 EStG ist nur auf diejenigen Erwerbe bzw. diesen vergleichbare Rechtsakte anzuwenden, die sämtlich nach dem Tag der dritten Lesung dieses Gesetzes im Bundestag stattfinden und zu einem schädlichen Beteiligungserwerb führen. Würden beispielsweise 5 Prozent der Anteile am Nennkapital einer Kapitalgesellschaft vor oder am Tag der dritten Lesung dieses Gesetzes erworben, führt der Erwerb weiterer 26 Prozent der Anteile am Nennkapital nach dem Tag der dritten Lesung dieses Gesetzes zu keinem Anwendungsfall des § 4h Abs. 5 Satz 3 EStG, da – bezogen auf den schädlichen Beteiligungserwerb i. H. v. gesamt 31 Prozent des Nennkapitals – nicht sämtliche Erwerbe nach dem Tag der dritten Lesung dieses Gesetzes erfolgt sind.

Zu Buchstabe j – neu – (Absatz 24)

Für vor dem 1. Januar 2010 abgeschlossene Basisrentenverträge kann der Anbieter – wenn er den Steuerpflichtigen vorher informiert hat – vom Vorliegen einer Einwilligung des Steuerpflichtigen zur Datenübermittlung ausgehen, wenn der Steuerpflichtige der Übermittlung nicht widerspricht. Für alle später abgeschlossenen Verträge ist eine ausdrückliche Einwilligungserklärung des Steuerpflichtigen erforderlich. Die Abgabe einer entsprechenden Einwilligung kann unmittelbar bei Vertragsabschluss vorgenommen werden.

Für Altverträge besteht für den Anbieter auch die Möglichkeit – in engen Grenzen und unter Nutzung eines bestimmten Verfahrens – die Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuer zu erfragen.

Beide Regelungen sollen dazu dienen, die Neuregelung auch für Altverträge reibungslos umzusetzen.

Zu Buchstabe k (Absatz 24b)

Die Änderung des § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG ist nach § 52 Abs. 24b Satz 1 EStG in der Fassung dieses Gesetzes für Veranlagungszeiträume ab 2008 anzuwenden.

Sie schließt nun auch berufsbildende Privatschulen in den Schulgeldabzug ein. Um eine einheitliche Berücksichtigung gleicher Sachverhalte zu gewährleisten, werden auch in die Übergangsregelung für Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2007 (§ 52 Abs. 24b Satz 2 in der Fassung dieses Gesetzes) im EU-/EWR-Raum gelegene berufsbildende Privatschulen einbezogen. Hochschulen sind keine allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen im Sinne des Satzes 2, so dass Studiengebühren von einer Berücksichtigung ausgeschlossen sind.

Zu Buchstabe l (Absatz 24b bis 24d)

Redaktionelle Folgeänderung des Änderungsbefehls wegen der Einfügung eines neuen Absatzes 24b durch das Eigenheimrentengesetz.

Zu Buchstabe m – neu – (Absatz 24c Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung wegen der Änderung von § 10a Abs. 1 Satz 4 EStG.

Zu Buchstabe n (Absatz 24b i. d. F. des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 – BGBl. I S. 2332)

Redaktionelle Folgeänderung des Änderungsbefehls wegen des Inkrafttretens der Änderung bereits zum 1. Januar 2007.

Zu Buchstabe p – neu – (Absatz 36 Satz 10 – neu – und 11 – neu)

Nach § 52 Abs. 36 Satz 10 – neu – EStG ist die transparente Besteuerung bei vermögensverwaltenden Versicherungsverträgen auf alle Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. Die vorliegende Regelung enthält eine unechte Rückwirkung, da zwar in der Vergangenheit liegende Vermögensdispositionen betroffen sein können, aber die Rechtsfolgen erst bei zukünftig fließenden Kapitalerträgen anzuwenden sind.

Ein schutzwürdiges Vertrauen des Steuerpflichtigen konnte sich zum einen nicht bilden, denn aus den bisherigen Regelungen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG ergibt sich nicht, dass vermögensverwaltende Versicherungsverträge wie konventionelle Lebensversicherungen steuerlich zu behandeln sind. Zum anderen ist die Regelung zur Beseitigung von Missbräuchen bestimmt, wobei es angezeigt ist, dass die Klarstellung der Missbräuchlichkeit der betroffenen Fälle durch den Gesetzgeber und nicht durch eine Verwaltungsanweisung erfolgt.

Aus der Entstehungsgeschichte der 1974 eingeführten Norm ergibt sich, dass unter Satz 1 nur konventionelle Lebensversicherungen fallen, also solche, bei denen eine garantierte Erlebensfallleistung erbracht wird und bei denen die Sparleistung für eine unbestimmt große Zahl von Versicherten gemeinschaftlich angelegt bzw. verwaltet wird. Nur bei derartigen Verträgen lässt sich ein außerrechnungs- und rechnungsmäßiger Zins ermitteln. Für fondsgebundene Lebensversicherungen bedurfte es der Regelung einer entsprechenden Anwendung, da diese Produkte gerade keinen rechnungsmäßigen, d. h. garantierten Zins enthalten.

Bei der Umstellung der Methode zur Ermittlung des steuerpflichtigen Kapitalertrags durch das Alterseinkünftegesetz vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hin zu der Berechnung eines Unterschiedsbetrags zwischen Versicherungsleistung und geleisteten Beiträgen erfolgte dies nicht zur Berücksichtigung neuer Versicherungsformen, sondern diente lediglich Vereinfachungszwecken. Dies erkennt man auch daran, dass eine entsprechende Anwendung der Regelung für fondsgebundene Lebensversicherung aufrechterhalten wurde.

Außerdem fanden vermögensverwaltende Versicherungsverträge, sofern sie zu diesem Zeitpunkt überhaupt angeboten wurden, zumindest noch keine derartige Verbreitung, dass sie dem Gesetzgeber bewusst gewesen sein mussten. Zudem ist auch gegenwärtig kein Angebot eines deutschen

Versicherungsunternehmens für einen vermögensverwaltenden Versicherungsvertrag bekannt.

Nach § 52 Abs. 36 Satz 11 – neu – EStG sind die Anforderungen an das nennenswerte Risiko und den Mindesttodesfallschutz bei Versicherungsverträgen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 6 EStG) auf Versicherungsverträge anzuwenden, die ab 1. April 2009 abgeschlossen werden oder bei denen die erstmalige Beitragsleistung nach dem 31. März 2009 erfolgt.

Zu Buchstabe s – neu – (Absatz 48)

Die Änderungen in § 34a Abs. 1, 10 und 11 EStG sollen bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2008 gelten, da die jetzt beabsichtigten verfahrensrechtlichen Regelungen die praktische Anwendung von Anfang an erleichtern.

Zu Buchstabe t (Absatz 49)

Durch die Änderung wird der bisherige Satz 2 des § 52 Abs. 49 – Anwendungsbestimmung zu § 34c Abs. 6 Satz 2 zweiter Halbsatz EStG a. F. – aufgehoben. Die Änderung erfolgt im Hinblick auf den neuen Satz 1 aus redaktionellen Gründen.

Zu Buchstabe u – neu – (Absatz 50a)

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde der Faktor für die pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer bei Personenunternehmen auf das 3,8-Fache angehoben. Damit soll die Steuerbelastung ausgeglichen werden, die sich aus der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe ergibt. Beide Maßnahmen sollen ab dem Veranlagungszeitraum 2008 wirken. Zwischenzeitlich hat sich jedoch herausgestellt, dass in bestimmten Fallgestaltungen bei doppel- oder mehrstöckigen Personenunternehmensstrukturen die Maßnahmen nicht zeitlich aufeinander abgestimmt wirken, d. h. der angehobene Anrechnungsfaktor auch auf Gewinne Anwendung findet, bei denen die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe berücksichtigt worden ist.

Mit der Neufassung des § 52 Abs. 50a EStG wird sichergestellt, dass Gewinnanteile, bei deren Ermittlung die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe berücksichtigt worden ist, nur mit einer Steuerermäßigung in Höhe des 1,8fachen des anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags begünstigt werden.

Damit werden ungerechtfertigte Doppelbegünstigungen und somit Steuerausfälle vermieden.

Zu Buchstabe y (Absatz 59a Satz 8 – neu)

Die Regelung des § 50d Abs. 10 entspricht der bisher praktizierten Besteuerung (Tz. 1.2.3 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 24. Dezember 1999, BStBl. I 1999, 1076). Sie soll unverändert beibehalten werden. Zur verfassungsrechtlich gebotenen Sicherstellung der rechtlichen und tatsächlichen steuerlichen Belastungsgleichheit (vgl. BVerfGE 84, 239 [269]) ist § 50d Abs. 10 auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Zu Buchstabe z – neu – (Absatz 65 Satz 2 – neu)

In § 91 Abs. 1 wird bestimmt, dass der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Träger der Alterssicherung der Landwirte als zuständiger Sozialversicherungsträger auf entsprechende Anfrage der zentralen

Stelle dieser die erforderlichen Daten zur Feststellung der Zulageberechtigung und für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrages zur Verfügung stellt. Dies entspricht dem für die Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung verwandten Verfahren.

Der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wird als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts allerdings erst mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) zum 1. Januar 2009 errichtet. Bis zum 31. Dezember 2008 ist daher der bis dahin zuständige Sozialversicherungsträger, der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, für den Datenabgleich als Kommunikationspartner zu bestimmen.

Zu Nummer 42

Zu Buchstabe e (§ 52a Abs. 16)

Allgemein

Die Neufassung des § 52a Abs. 16 berücksichtigt die Änderung des § 43 ff. EStG, die den Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) regeln. Zur besseren Übersichtlichkeit wurde Absatz 16 neu gefasst, da sich im Gesetzgebungsverfahren wesentliche Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf ergeben haben, die auch redaktionelle Anpassungen erforderlich machen.

Zu Satz 1

Nach dem neuen Satz 1 ist die mit diesem Gesetz geänderte Fassung des § 43 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2009 zufließen.

Zu Satz 2

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der Neufassung des § 43a Abs. 3 Satz 2 EStG. Die Verlustverrechnung bei Vorliegen eines gemeinsamen Freistellungsauftrags von zusammenveranlagten Ehegatten ist für alle ab dem Kalenderjahr 2010 zufließenden Kapitalerträge anzuwenden.

Zu Satz 3

Redaktionelle Anpassung der Anwendungsregelung zu § 44a Abs. 8 EStG aufgrund der Neufassung des Absatzes 16; im Übrigen vgl. RE-JStG 2009.

Zu Satz 4

Redaktionelle Anpassung des bisherigen Satzes 2 aufgrund der Neufassung des Absatzes 16.

Zu Satz 5

Redaktionelle Anpassung der Anwendungsregelung zu § 44a Abs. 9 EStG aufgrund der Neufassung des Absatzes 16; im Übrigen vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

Zu den Sätzen 6 und 8

Nach den neuen Sätzen 6 und 8 sind die mit diesem Gesetz geänderten Fassungen des § 44b Abs. 1 Satz 1 und des § 45b Abs. 1 Satz 1 EStG zur Abschaffung des Erstattungs-

verfahrens beim BZSt bei erteiltem Freistellungsauftrag für alle ab dem Kalenderjahr 2010 zufließenden Kapitalerträge anzuwenden. Damit wird ein einheitliches Verfahren gewährleistet.

Zu Satz 7

Redaktionelle Anpassung des bisherigen Satzes 3 zur Anwendung des § 45a Abs. 4 Satz 2 EStG aufgrund der Neufassung des Absatzes 16.

Zu Satz 9

Der neue Satz 9 regelt die erstmalige Anwendung einer Mitteilungsverpflichtung von inländischen Versicherungsvermittlern nach der geänderten Vorschrift des § 45d Abs. 3 EStG, wenn aufgrund derer Tätigkeit Verträge zwischen ausländischen Versicherungsunternehmen und inländischen Personen zustande kommen. Die Mitteilungsverpflichtung ist erstmals für Verträge zu erfüllen, die nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen werden. Die Übergangsfrist bis zur erstmaligen Übermittlung spätestens zum 30. März 2011 dient der Entwicklung eines automationsunterstützten Übermittlungsverfahrens. Im Jahr 2011 sind einmalig Vertragsabschlüsse für zwei Kalenderjahre (2009 und 2010) zu übermitteln.

Zu Nummer 44 – neu – (§ 91 Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Erweiterung der Förderberechtigung in § 10a Abs. 1 EStG auf Steuerpflichtige, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte beziehen.

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass die zentrale Stelle auch für diesen Personenkreis die Angabe des Zulageberechtigten, dass er Bezieher einer Anspruch begründenden Leistung ist, beim zuständigen Sozialversicherungsträger (dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Träger der Alterssicherung der Landwirte) im Wege des Datenabgleichs überprüfen kann. So kann die zentrale Stelle im vollmaschinellen Verfahren die Zulageberechtigung feststellen und die für die Mindesteigenbeitragsberechnung (§ 86 EStG) erforderlichen Daten erheben.

Zu Nummer 45 – neu – (§ 92a Abs. 3 Satz 9)

Die durch das Eigenheimrentengesetz herbeigeführte Gleichstellung des Wohneigentums mit Geldleistungen bei der so genannten Riemer-Förderung führt zu der nachgelagerten Besteuerung des für eine selbstgenutzte Wohnung verwendeten geförderten Altersvorsorgekapitals und der geförderten Tilgungsleistungen in der Auszahlungsphase. Dies bedeutet zugleich, dass die geförderte Wohnung auch in der Auszahlungsphase für eigene Wohnzwecke des Zulagenberechtigten dienen muss. Endet die Selbstnutzung der geförderten Wohnung vor Vollendung des 85. Lebensjahres, muss das Wohnförderkonto sofort besteuert werden.

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass es bei einer krankheits- oder pflegebedingten Abwesenheit des Zulageberechtigten nicht zur sofortigen Besteuerung kommt. Voraussetzung ist, dass der Zulageberechtigte Eigentümer der Wohnung bleibt und diese keinen Dritten zur Nutzung zur Verfügung stellt. Eine Ausnahme bildet hierbei sein Ehe-

gatte, sofern die Voraussetzung des § 26 Abs. 1 EStG vor dem Auszug erfüllt war. Die Wohnung steht somit dem Zulageberechtigten weiterhin zur Nutzung zur Verfügung.

Zu Artikel 2 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 7 (§ 84 Abs. 3h Satz 2 – neu – und 3 – neu)

Nach § 73e Satz 4 EStDV soll der Vergütungsschuldner künftig verpflichtet sein, die Steueranmeldung nach § 50a EStG elektronisch abzugeben. Die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die elektronische Steueranmeldung bedarf jedoch einer längeren Vorlaufzeit. Die Vorschrift ist deshalb erst auf Vergütungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 zufließen. Für Vergütungen, die vor diesem Zeitpunkt zufließen, gilt dementsprechend die Regelung des bisherigen § 73e Satz 4 EStDV zum Unterschreiben der Steueranmeldung fort.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zu Artikel 3 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 4)

Zu Buchstabe a – aufgehoben – (Absatz 3)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ergänzung der zusammenfassbaren „Katalogbetriebe“ um die öffentlichen Bäderbetriebe entfällt im Hinblick auf die Änderungen bei den Grundsätzen zur Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art in § 4 Abs. 6 KStG (vgl. dortige Begründung).

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Anders als im Gesetzentwurf vorgesehen sollen die bisherigen Verwaltungsgrundsätze bei der Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art vollumfänglich im Gesetz verankert werden. Eine Zusammenfassung ist damit neben gleichartigen Betrieben gewerblicher Art und bei „Katalogbetrieben im Sinne des § 4 Abs. 3 KStG auch möglich, wenn eine technisch-wirtschaftliche Verflechtung zwischen den Betrieben besteht. Die Änderung des Gesetzentwurfs macht eine Sonderregelung für öffentliche Bäderbetriebe (vgl. bisher § 4 Abs. 3 KStG) entbehrlich.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe b (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3)

Nach dem Gesetzentwurf werden ausländische steuerbegünstigte Körperschaften, die die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG erfüllen („Gemeinnützigkeit“), inländischen steuerbegünstigten Körperschaften gleichgestellt.

Anlass für die Regelung war das Urteil des EuGH vom 14. September 2006 – C 386/01 („Stauffer“). Nach diesem Urteil ist es aber nur geboten, ausländische steuerbegünstigte Körperschaften zu erfassen, die in der EU oder in Teilen des EWR-Raums ansässig sind. Mit der Änderung wird die Neuregelung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG zielgenauer ausgestaltet.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe b** (§ 8 Abs. 7 – neu – bis 10 – neu)

Zu Absatz 7 (neu)

Die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung des § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 und 2 KStG wurde redaktionell überarbeitet. Die Regelung in § 8 Abs. 7 Satz 2, die die begünstigten Dauerverlustgeschäfte auflistet, wurde um Geschäfte ergänzt, die aus bildungspolitischen Gründen verlustgeneigt sind. Damit wird einem Petition des Bundesrates entsprochen. Die bisherige Regelung in § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 KStG, die Eigengesellschaften erfasste, die verschiedenartige Tätigkeiten ausübten, entfällt. An ihre Stelle tritt die Regelung in § 8 Abs. 9 KStG (vgl. dortige Begründung).

Zu Absatz 8 (neu)

Nach § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KStG der Neuregelung sind bei Dauerverlustgeschäften der öffentlichen Hand, die in Betrieben gewerblicher Art ausgeübt werden, grundsätzlich keine verdeckten Gewinnausschüttungen anzusetzen. Hieraus folgt, dass insoweit regelmäßig erhebliche steuerliche Verlustvorträge angesammelt werden. Es ist daher eine flankierende gesetzliche Regelung zur steuerlichen Behandlung der Verluste der einzelnen Betreibe gewerblicher Art erforderlich. Die Regelung legt fest, dass in einem bestimmten Betrieb gewerblicher Art entstandene Verluste nur von diesem Betrieb genutzt werden können. Kommt es zu Zusammenfassungen verschiedener Betriebe oder werden diese wieder getrennt, so wird ein bisheriger Verlustvortrag festgeschrieben. Eine Nutzung in einem anderen Betrieb ist nicht möglich.

Eine Zusammenfassung im Sinne der gesetzlichen Regelung liegt nicht nur dann vor, wenn zwei bisher eigenständige Betriebe gewerblicher Art zu einem Betrieb gewerblicher Art zusammengefasst werden. Auch die Zusammenfassung eines solchen Betriebs gewerblicher Art mit einem (dritten) eigenständigen Betrieb gewerblicher Art oder die Zusammenfassung zweier Betriebe gewerblicher Art, die ihrerseits aus einer Zusammenfassung hervorgegangen sind, werden erfasst.

Im Übrigen hat die Regelung nur Bedeutung für die Behandlung des Verlustabzugs. Aus der Regelung zur Zusammenfassung können keine Rechtsfolgen z. B. für die Frage gezogen werden, ob bei einer Zusammenfassung bisher gebildete Rücklagen für Zwecke des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b EStG als aufgelöst anzusehen sind.

Zu Absatz 9 (neu)

Nach dem Gesetzentwurf wurde nach § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 KStG in Fällen, in denen eine Eigengesellschaft verschiedene Tätigkeiten ausübte, eine unzulässige Ergebnisverrechnung durch Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung ausgeschlossen. An der „Einheitsbetrachtung“ der Gesellschaft wurde insoweit festgehalten. Allerdings sah der Gesetzentwurf in § 8c KStG vor, dass für Zwecke des Verlustabzugs nach § 10d EStG die Gesellschaft in Sparten aufgeteilt werden sollte. Hierdurch sollte eine Verlustnutzung zwischen den einzelnen Tätigkeitssparten verhindert werden. Dies entsprach der Behandlung bei Betrieben gewerblicher Art, bei denen eine Zusammenfassung einzelner Tätigkeiten und damit eine Verlustnutzung nur eingeschränkt möglich sind (vgl. nunmehr auch zu Absatz 8).

Die Änderung greift diesen Spartengedanken auf und führt ihn konsequent bereits bei der Einkommensermittlung der Eigengesellschaft, die Dauerverlustgeschäfte ausübt, ein. Bei einer derartigen Gesellschaft ist grundsätzlich für jede Tätigkeit eine gesonderte Sparte zu führen. So ist für die jeweilige Tätigkeit aus einem „hoheitlichen“ Dauerverlustgeschäft im Sinne des § 8 Abs. 7 Satz 2 KStG jeweils eine gesonderte Sparte zu bilden. Für Tätigkeiten, die nach den Kriterien des § 4 Abs. 6 Satz 1 KStG zusammenfassbar sind oder für Tätigkeiten, die aus den übrigen Dauerverlustgeschäften stammen, ist ebenfalls jeweils eine gesonderte Sparte zu bilden. Für die übrigen Tätigkeiten (nicht zusammenfassbare Tätigkeiten und „hoheitliche“ Tätigkeiten) ist eine einheitliche (zusammengefasste) Sparte zu bilden. In dieser Sparte sind somit Tätigkeiten erfasst, die nicht aus nach § 8 Abs. 7 Satz 2 KStG begünstigten Dauerverlustgeschäften stammen oder die mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden.

Mit dieser Sparteneinteilung und der Maßgabe, dass für jede Sparte ein gesonderter Gesamtbetrag der Einkünfte zu ermitteln ist bzw. die Regelungen zum Verlustabzug des § 4 Abs. 8 KStG entsprechend gelten, wird erreicht, dass bei einer Eigengesellschaft keine größeren Möglichkeiten der Ergebnisverrechnung eintreten können, als bei der Ausübung der Tätigkeiten in Betrieben gewerblicher Art.

Die Sonderregelung ist nur in den Veranlagungszeiträumen einschlägig, in denen die Eigengesellschaft die Voraussetzungen für die Ausnahmen vom Ansatz der verdeckten Gewinnausschüttung bei Dauerverlustgeschäften nach § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 KStG erfüllt. Soweit die Gesellschaft die Voraussetzungen erstmals oder letztmals erfüllt, enthält § 8 Abs. 9 Satz 6 und 7 KStG entsprechende Sonderregelungen für im Zeitpunkt der erst- oder letztmaligen Anwendung der Sonderregelung vorhandene Verlustvorträge.

Im Übrigen gilt die allgemeine Regelung des § 8c KStG auch für Eigengesellschaften.

Zu Absatz 10 (neu)

Steuerpflichtige Körperschaften können – mit Ausnahme der Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KStG – alle Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 EStG, d. h. auch Einkünfte aus Kapitalvermögen haben. Bei der Ermittlung des körperschaftsteuerlichen Einkommens sind nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG grundsätzlich die Vorschriften des EStG maßgebend. Nach § 2 Abs. 5b Satz 1 EStG sind Kapitalerträge, die dem gesonderten Steuertarif des § 32d Abs. 1 EStG von 25 Prozent unterliegen, soweit Rechtsnormen „dieses Gesetzes“ u. a. an die Begriffe Einkünfte und Einkommen anknüpfen, nicht einzubeziehen. Die Regelung in § 8 Abs. 10 Satz 1 KStG stellt klar, dass mit „dieses Gesetzes“ nur das EStG und nicht das KStG gemeint ist. Dies hat zur Folge, dass für Zwecke der Ermittlung des körperschaftsteuerlichen Einkommens Einkünfte aus Kapitalvermögen, die sich nach § 2 Abs. 2 EStG ermitteln, einzubeziehen sind. Auf diese Einkünfte sind dann grundsätzlich auch die Vorschriften des § 20 Abs. 6 EStG (Verlustverrechnungsbeschränkung) und des § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro statt Abzug der tatsächlichen Werbungskosten) anzuwenden.

§ 32d Abs. 2 EStG enthält für bestimmte Einkünfte eine Ausnahme von der besonderen Tarifierung nach § 32d Abs. 1 EStG. Da es sich bei § 32d EStG um eine Tarifvor-

schrift handelt, ist diese nicht unmittelbar für Körperschaften anzuwenden (§ 31 Abs. 1 i. V. m. § 23 KStG). Mit der Regelung in § 8 Abs. 10 Satz 2 KStG wird erreicht, dass für die genannten Einkünfte, für die nach § 32d Abs. 2 EStG die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 20 Abs. 6 EStG und die Regelung des Sparer-Pauschbetrags des § 20 Abs. 9 EStG an Stelle des Abzugs der tatsächlichen Werbungskosten nicht gelten, Entsprechendes auch bei der Einkünfteermittlung von Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen gilt.

Der Steuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen von Körperschaften ergibt sich grundsätzlich aus § 23 KStG.

Bei beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften bleibt die Anwendung des § 32 Abs. 1 Nr. 2 KStG unberührt.

Zu Nummer 6 i. d. F. des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – aufgehoben – (§ 8c)

Die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung zu § 8c KStG entfällt. An ihre Stelle treten die Verlustnutzungsregelungen in § 8 Abs. 8 und 9 KStG (vgl. dort).

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe b (§ 9 Abs. 3 Satz 3 – neu)

Vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c (§ 10b Abs. 4 Satz 5 EStG).

Zu Nummer 7 – neu – (§ 14 Abs. 2 – aufgehoben)

Das bestehende Organschaftsverbot für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen wird aufgehoben.

Die Regelung gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009.

Zu Nummer 8 (§ 15 Satz 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 2 Satz 3 – neu)

Nach der so genannten Brutto-Methode des § 15 Satz 1 Nr. 2 KStG ist die Berücksichtigung von Steuerbefreiungen für Beteiligungserträge nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG grundsätzlich auf der Ebene des Organträgers zu prüfen. In dem Einkommen der Organgesellschaft, das dem Organträger zugerechnet wird, sind also stets Beteiligungserträge und damit zusammenhängende Betriebsausgaben enthalten (= brutto).

Die Sonderregelungen für Versicherungsunternehmen (§ 8b Abs. 8 – Ausschluss von der Steuerbefreiung für Beteiligungserträge) werden abweichend hiervon auf der Ebene der Organgesellschaft angewendet. Damit wird den Besonderheiten der Besteuerung von Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen Rechnung getragen und vermieden, dass steuerfreie Beteiligungserträge in die Bemessungsgrundlage der steuermindernden Beitragsrückerstattungen einfließen und zusätzlich beim Organträger – auf den die Sonderregelungen für Versicherungen keine Anwendung finden – steuerfrei gestellt werden.

Die Regelung entspricht der Systematik der Behandlung von Beteiligungserträgen aus Anteilen, die bei einem Kreditinstitut dem Handelsbuch zuzuordnen sind, und vergleichbare Erträge bei Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 8b Abs. 7 KStG. Durch § 15 Nr. 2 Satz 1 KStG in der bis-

herigen Fassung wird die Anwendung des § 8b Abs. 1 bis 6 KStG auf der Ebene der Organgesellschaft ausgeschlossen. Dadurch wird gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, dass die nachfolgenden Absätze auf der Ebene der Organgesellschaft weiter gelten. Ohne dieses Regelungsverständnis würden Erträge aus Aktien entgegen dem Normzweck steuerfrei gestellt, was sich günstig (positive Beteiligungserträge) wie ungünstig (negative Beteiligungserträge) auswirken kann.

Durch die Ergänzung wird die Regelung klarer gefasst. Eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b (Nummer 4 – neu – und 5 – neu)

Zu Nummer 4 (neu)

Wegen der Einfügung der Änderung von Nummer 2 wird die bisher in Artikel 3 Nr. 8 vorgesehene Änderung zum neuen Buchstaben b, hier zu Nummer 4.

Zu Nummer 5 (neu)

Die Regelung ergänzt die im Gesetzentwurf bereits enthaltenen Regelungen zur Anwendung der Sonderregelung des § 8 Abs. 7 KStG (zu der Ausnahme von der Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung) in Fällen von Organschaften um die neu eingeführte Regelung des § 8 Abs. 9 KStG (Spartenbetrachtung der Eigengesellschaft).

Zu Nummer 9 – neu – (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1)

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 aufgefordert zum einen das Organschaftsverbot bei Lebens- und Krankenversicherungen aufzuheben und zum anderen sicherzustellen, dass strukturell bedingte Verluste nicht für andere nutzbar gemacht werden können.

Bei Lebensversicherungsunternehmen können sich steuerliche Verluste, die evtl. über eine Organschaft genutzt werden können, über eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung ergeben. Das ist dann der Fall, wenn das Versicherungsunternehmen handelsrechtliche Erträge ausweist, die nicht besteuert werden (z. B. aufgrund der vorgesehenen Änderungen im Handelsgesetzbuch durch das Bilanzmodernisierungsgesetz; nur teilweise besteuerte Gewinne bei der Übertragung von Grundstücken auf REITs).

Bemessungsgrundlage für die steuerlich anerkannte Beitragsrückerstattung nach § 21 KStG ist bei Lebens- und Krankenversicherungen das handelsrechtliche Jahresergebnis. Die Beitragsrückerstattung mindert den steuerpflichtigen Gewinn der Gesellschaft. Je höher das Jahresergebnis ausfällt, z. B. wegen bestimmter außerordentlicher Erträge, desto höher fällt die Beitragsrückerstattung und infolge hiervon die Minderung des steuerlichen Gewinns aus. Sind diese außerordentlichen Erträge allerdings steuerfrei, sind sie im steuerlichen Gewinn nicht enthalten; dieser ist um diese Beträge im Vergleich zum Jahresergebnis niedriger. Würden diese Erträge gleichwohl bei der Ermittlung der steuerlichen anzuerkennenden Beitragsrückerstattung berücksichtigt, d. h. diese erhöhen, würden sie sich doppelt steuermindernd auswirken.

Deshalb ist es geboten, steuerfreie Erträge bei der Ermittlung der steuerlich anerkannten Beitragsrückerstattung grundsätz-

lich auszuschneiden. Dem trägt die Änderung des § 21 KStG Rechnung. Nicht erfasst werden Beträge, bei denen die handels- und steuerbilanzielle Erfassung der Beträge lediglich in verschiedenen Geschäfts- bzw. Wirtschaftsjahren anfällt.

Mit der Neufassung des Satzes 1 des § 21 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes werden die Fälle der Steuerfreiheit aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens bzw. der Steuerfreiheit nach § 8b Abs. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bereits abgedeckt. Es besteht keine Notwendigkeit diese speziellen Fälle weiterhin explizit zu benennen.

Zu Nummer 11 (§ 34)

Zu Buchstabe b – aufgehoben – (bisheriger Absatz 2b)

Der bisherige Absatz 2b regelte die Anwendung der geänderten Kriterien für die Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art. Da die Änderungen in § 4 KStG nunmehr die bisherigen Verwaltungsgrundsätze bei der Zusammenfassung gesetzlich festschreiben, bedarf es keiner gesonderten Anwendungsregelung mehr.

Zu Buchstabe c – neu – (Absatz 5a)

Nach dem Urteil des EuGH vom 14. September 2006 – C 386/01 („Stauffer“) ist es geboten, ausländische steuerbegünstigte Körperschaften, die in der EU oder in Teilen des EWR-Raums ansässig sind, inländischen steuerbegünstigten Körperschaften gleichzustellen. Dem trägt die Änderung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG Rechnung, der ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden ist (§ 34 Abs. 1 KStG). Die damit gesetzlich verankerten Urteilsgrundsätze müssen aber auch schon vor dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden sein. Dem trägt die gesonderte Anwendungsregelung in § 34 Abs. 5a KStG Rechnung. Ob in dem einzelnen Veranlagungszeitraum vor 2009 eine steuerbegünstigte ausländische Körperschaft vorliegt, richtet sich nach den für diesen Veranlagungszeitraum jeweils geltenden Vorschriften des § 51 ff. AO.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 6 Satz 2 – neu – ff.)

Die Regelung des § 8 Abs. 8 KStG zum Verlustabzug bei der Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden. Soweit bei in der Vergangenheit zusammengefassten Betrieben gewerblicher Art zum 31. Dezember 2008 Verlustvorträge festgestellt sind, gelten diese als in diesem zum 31. Dezember 2008 bestehenden Betrieb gewerblicher Art entstanden. Sie sind damit auch ab 2009 nach Maßgabe des § 10d EStG nutzbar, wenn dieser Betrieb nach dem 31. Dezember 2008 fortbesteht.

Die Regelung des § 8 Abs. 9 KStG zur Spartenrennung bei Eigengesellschaften ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden. Ein zum 31. Dezember 2008 bei der Eigengesellschaft festgestellter Verlustvortrag geht nicht unter; er ist sachgerecht nach Maßgabe der Grundsätze des § 8 Abs. 9 KStG auf die sich ergebenden Sparten aufzuteilen und in diesen Sparten nach Maßgabe des § 10d EStG fortzuführen.

Ein Verlustrücktrag aus 2009 nach 2008 setzt voraus, dass die Summe der sich in den Sparten ergebenden Gesamtbeträge der Einkünfte negativ ist. Der Betrag des Rücktrags ist unter Beachtung der in dem jeweiligen Einzelfall in 2008 bisher angewandten Grundsätze bei der Einkommensermittlung abzuziehen.

Zu Buchstabe e – aufgehoben – (Absatz 7b)

Durch Wegfall der Änderung zu § 8c KStG bedarf es hierzu keiner Anwendungsregelung mehr.

Zu den Buchstaben e – neu – (Absatz 9 Satz 1 Nr. 6) und g – neu – (Absatz 10b – neu)

Die Änderung der §§ 14 und 21 KStG ist nach der besonderen Anwendungsregelung in § 34 Abs. 9 und 10b KStG i. d. F. des JStG 2009 sind grundsätzlich erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Auf Antrag kommt eine steuerliche Organschaft mit Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen auch bereits für den Veranlagungszeitraum 2008 in Betracht. Die vorgezogene Anwendung setzt allerdings voraus, dass auch die Änderungen des § 21 KStG zur Begrenzung der steuerlichen Behandlung von Beitragsrückerstattungen (vgl. zu Artikel 3 Nr. 9) bereits erstmals im Veranlagungszeitraum 2008 angewendet werden können. Mit dem Antrag stimmen sowohl Organträger als auch Organgesellschaft einer einheitlichen Anwendung beider Regelungen zu.

Zu Buchstabe f (Absatz 10)

Die geänderte Anwendungsregelung zu Absatz 10 berücksichtigt die Ergänzung zu § 15 KStG (vgl. dortige Begründung).

Zu Artikel 4 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Nummer 2)

Wegen der neu aufgenommenen Änderung von § 3 Nr. 17 GewStG wird die bislang in Artikel 4 Nr. 1 vorgesehene Änderung von § 3 Nr. 2 GewStG inhaltlich unverändert in Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a aufgenommen.

Zu Buchstabe b (Nummer 17)

Im Jahressteuergesetz 2008 wurde auf Antrag des Bundesrates die Körperschaftsteuerbefreiung für Siedlungsunternehmen geändert, um künftig auch Unternehmen zu begünstigen, die nicht nach dem Reichssiedlungsgesetz, sondern nach entsprechenden Landesgesetzen zugelassen sind.

Mit der Änderung des GewStG wird diese Änderung auf die dem § 5 Abs. 1 Nr. 12 KStG entsprechende Steuerbefreiung des § 3 Nr. 17 GewStG übertragen. Damit wird einem Petition des Bundesrates entsprochen.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Zu Buchstabe a (Satz 3)

Wie Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Zu Buchstabe b erster Satz (Satz 5 – neu)

Die Änderung überträgt die Grundsätze der Spartenrechnung aus § 8 Abs. 9 KStG auf die Ermittlung des Gewerbeertrags der Eigengesellschaft.

Zu Buchstabe b zweiter Satz (Satz 6 – neu)

Die Regelung soll sicherstellen, dass § 50d Abs. 10 des Einkommensteuergesetzes bei der Ermittlung des Gewerbeertrags berücksichtigt wird.

Zu Nummer 3 (§ 9)**Zu Buchstabe b – neu – (Nummer 2a Satz 1)**

Nach § 9 Nr. 2a GewStG können Unternehmen, die Ausschüttungen von öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten erhalten, diese bei der Ermittlung des Gewerbeertrags kürzen, wenn es sich um eine Schachtelbeteiligung an der Kreditanstalt handelt. Nunmehr können auch Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten eingegangen werden. Es ist daher gerechtfertigt, auch Ausschüttungen in § 9 Nr. 2a GewStG einzubeziehen.

Zu Buchstabe c (Nummer 5)**Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 8 – neu)**

Vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c (§ 10b Abs. 4 Satz 5 EStG).

Zu Nummer 4 – neu – (§ 10a)**Zu Buchstabe a (Satz 9 – neu)**

Die Änderung überträgt die Grundsätze der Spartenrechnung und die insoweit anzuwendenden Verlustabzugsregelungen auf den Gewerbeverlust nach § 10a GewStG.

Zu Buchstabe b (Satz 10 – neu)

Nach § 8c KStG entfällt der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft ganz oder anteilig, wenn sich ihr Gesellschafterbestand ändert. Dies gilt auch, soweit sich der Gesellschafterbestand der Verlustgesellschaft nur mittelbar ändert. Nach § 10a Satz 9 GewStG in seiner geltenden Fassung gilt dies auch für den Gewerbeverlust der Kapitalgesellschaft. Insoweit gilt die Unternehmeridentität als eine Grundvoraussetzung für den Abzug des Gewerbeverlustes aus Vorjahren als nicht mehr gegeben.

Wird vor dem Gesellschafterwechsel bei der Kapitalgesellschaft der Verlustbetrieb auf eine Personengesellschaft ausgegliedert, an der die Kapitalgesellschaft beteiligt ist, so hindert ein späterer Gesellschafterwechsel bei der Kapitalgesellschaft den Wegfall des körperschaftsteuerlichen Verlustvortrags nicht. Gewerbesteuerlich wird die Personengesellschaft – anders als bei der Körperschaftsteuer – als Besteuerungssubjekt angesehen. Das heißt, durch die Ausgliederung des Verlustbetriebs auf die Personengesellschaft geht der Gewerbeverlust im Grundsatz auf diese über. Für den Gewerbeverlust gelten nun nicht mehr körperschaftsteuerliche, sondern gewerbesteuerliche Grundsätze. Hiernach entfällt ein Gewerbeverlust nur, soweit sich der Gesellschafterbestand der Personengesellschaft selbst ändert. Durch die Ausgliederung wird die ausgliedernde Kapitalgesellschaft Gesellschafter der Personengesellschaft. Ändert

sich der Gesellschafterbestand an der Kapitalgesellschaft, hat dies auf den Gesellschafterbestand der Personengesellschaft selbst keine Auswirkung. Damit kann durch die bloße Ausgliederung auf eine Personengesellschaft deren gewerbesteuerlicher Verlustvortrag trotz Gesellschafterwechsel bei der Kapitalgesellschaft erhalten werden.

Da aber – trotz des Umstandes, dass die Personengesellschaft Besteuerungssubjekt ist – Träger des Verlustvortrags der Gesellschaft der Gesellschafter ist, entfällt dieser nach geltendem Recht, soweit bei den Gesellschaftern tatsächlich eine Änderung der Unternehmeridentität eintritt. § 8c KStG führt in seiner Wirkung zu einem gesetzlich angeordnetem Wechsel in der Unternehmeridentität. Dieser Grundsatz wird durch die Änderung des § 10a GewStG auf die Behandlung des Verlustvortrages bei der Personengesellschaft übertragen, an der unmittelbar oder mittelbar Kapitalgesellschaften beteiligt sind. Soweit sich deren Gesellschafterbestand ändert, hat dies künftig den Wegfall des Gewerbeverlustes bei der Personengesellschaft zur Folge.

Gestaltungen, die darauf zielen, durch Einschaltung von Personengesellschaften die Wirkungen des § 8c KStG bei der GewSt zu umgehen, werden unterbunden.

Zu Nummer 5 – neu – (§ 16 Abs. 4 Satz 4 – neu)

Wird das Gebiet von Gemeinden geändert, so kann die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle nach § 16 Abs. 4 Satz 3 GewStG für die von der Änderung betroffenen Gebietsteile auf eine bestimmte Zeit verschiedene Hebesätze zulassen. Die Fortgeltung des gemeindlichen Hebesatzrechtes würde jedoch leerlaufen, wenn nicht auch die Zerlegungsregelungen des § 28 ff. GewStG für diesen Fall weiter gelten würden. Der Gesetzgeber hat anerkannt, dass das Hebesatzrecht auch nach einer Gebietsänderung fortbestehen kann, dabei aber bisher nicht ausdrücklich geregelt, dass die vor der Gebietsänderung durchgeführte Zerlegung nach § 28 ff. GewStG in dem hier betroffenen Fall nach der Gebietsänderung fortgelten soll.

Dem trägt die nunmehr vorgenommene Klarstellung Rechnung. Unterhält ein Unternehmen Betriebsstätten in Gebieten, die bisher zwei Gemeinden zuzurechnen waren, so kam es zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags. Werden nun diese beiden Gemeinden zusammengelegt, können nach § 16 Abs. 4 Satz 3 GewStG die bisherigen unterschiedlichen Hebesätze fortgelten. Dieses Fortgelten würde aber leerlaufen, wenn die bisherige Anwendung der in den selbständigen Gemeinden bestehenden unterschiedlichen Hebesätze nach der Zusammenlegung der Gemeinden für den bisherigen Zerlegungsfall keine Anwendung finden würde. Es ist folgerichtig, trotz Zusammenlegung zu einer Gemeinde unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 16 Abs. 4 Satz 3 GewStG die Zerlegungsgrundsätze weiter anzuwenden.

Diese Rechtsfolge wird nunmehr durch § 16 Abs. 4 Satz 4 GewStG klargestellt.

Die Änderung setzt einen Antrag des Bundesrates um. Sie ist erstmals für Erhebungszeiträume ab 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 6 – neu – (§ 29 Abs. 1)

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 4. April 2007 (Az. I R 23/06) entschieden, dass bei der Zerlegung

des Gewerbesteuermessbetrags für Betriebe, die die Energieerzeugung aus Windkraft betreiben, die Gewerbesteuerzerlegung nach den allgemeinen Grundsätzen des § 29 GewStG durchzuführen ist. Zerlegungsmaßstab sind die Arbeitslöhne der in den jeweiligen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer. Bei Anwendung des Zerlegungsmaßstabs Arbeitslöhne erhalten die Gemeinden, in denen die Windkraftanlagen betrieben werden, regelmäßig keinen Zerlegungsanteil, da dort keine Arbeitnehmer des Unternehmens beschäftigt sind. Die Gewerbesteuer entfällt in diesen Fällen vielfach nur auf die Gemeinde, in der das Windkraftunternehmen seinen Geschäftssitz hat.

Die Nichtberücksichtigung der Standortgemeinden der Windkraftanlagen kann sich hemmend auf deren Bereitschaft auswirken, zum einen Flächen für Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auszuweisen und des weiteren die mit dem Bau und Betrieb entsprechender Anlagen einhergehenden Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Ortsbild und Landschaftsbild hinzunehmen. Diese Wirkungen stehen nicht im Einklang mit den umweltpolitischen Leitlinien der Bundesregierung, die u. a. die Ausweitung der Energieerzeugung aus Windkraft vorsieht.

Aus umweltpolitischen Gründen ist es daher geboten, die Standortgemeinden der Windkraftanlagen in angemessener Weise am Gewerbesteueraufkommen der Windkraftunternehmen zu beteiligen. In § 29 Abs. 1 GewStG wird daher für Windkraftanlagen ergänzend zum Zerlegungsmaßstab Arbeitslöhne der Zerlegungsmaßstab eingeführt, der sich grundsätzlich am steuerlichen Sachanlagevermögen ausrichtet. Mit der Anwendung des Zerlegungsmaßstabs Arbeitslöhne zu 30 Prozent und des Zerlegungsmaßstabs maßgebendes Sachanlagevermögen zu 70 Prozent wird den Belangen der Gemeinde des Geschäftssitzes und der Standortgemeinden der Windkraftanlagen ausgewogen Rechnung getragen.

Mit der Änderung wird einem Antrag des Bundesrates entsprochen.

Die Änderung des § 29 GewStG (allgemeiner Zerlegungsmaßstab) lässt die Sonderregelung zur Zerlegung bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten in § 30 GewStG unberührt.

Zu Nummer 7 – neu – (§ 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f – neu)

Die Änderung der Ermächtigungsnorm steht im Zusammenhang mit der Erweiterung der Vergünstigung bei der Ausnahme von der Hinzurechnung von Zinsen nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG in § 19 Abs. 1 Nr. 4 GewStDV. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 36)

Zu Buchstabe c – neu – (Absatz 3a)

Die geänderte Steuerbefreiung des § 3 Nr. 17 GewStG für Siedlungsunternehmen ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden. Dies deckt sich mit der erstmaligen Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 12 KStG i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2008.

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Zu Satz 1

Die für Eigengesellschaften geltenden Anwendungsregelungen zum „Querverbund“ einschließlich der insoweit geltenden Übergangregelungen gelten im GewStG entsprechend.

Zu Satz 2

Die Regelung des § 50d Abs. 10 entspricht der bisher praktizierten Besteuerung (Tz. 1.2.3 des Schreibens des BMF vom 24. Dezember 1999, BStBl I 1999, 1076). Sie soll unverändert beibehalten werden. Daher ist § 50d Abs. 10 auch auf Erhebungszeiträume vor 2009 anzuwenden.

Zu Buchstabe e – neu – (Absatz 6a)

Nach der Änderung in § 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1a GewStG kommt es zum Wegfall der erweiterten Kürzung bei Grundstücksunternehmen in der Rechtsform von Personengesellschaften für einem Gesellschafter gewährte Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG (mit Ausnahme von Vergütungen für die Überlassung von Grundbesitz). Damit wird insbesondere verhindert, dass sich der Vergütungsgläubiger zur Vermeidung einer Gewerbesteuer auf die Vergütung an der Gesellschaft mitunternehmerisch beteiligt.

In der bisherigen Ausgestaltung erfasst die Änderung auch in der Vergangenheit getroffene Vereinbarungen (Altfälle), in denen die Modalitäten der betroffenen Vergütungen festgelegt worden sind. Auch für auf Grund dieser Vereinbarungen gezahlte Vergütungen käme es ab dem Erhebungszeitraum 2009 zur Einschränkung bei der erweiterten Kürzung.

Mit der Anwendungsregelung werden Vergütungen, die auf Grund einer vor der Kabinettsbefassung mit dem Entwurf eines Jahresteuergesetzes 2009 getroffenen Vereinbarung gezahlt werden, von der Einschränkung ausgenommen. Erfasst werden demnach nur Vereinbarungen, die auf Grund nach der Kabinettsbefassung geschlossener Vereinbarungen gezahlt werden.

Kommt es allerdings in Altfällen zu einer wesentlichen Änderung der vertraglichen Vereinbarung, dann gilt dies als neue Vereinbarung. Die hiernach gezahlten Vergütungen unterfallen der Einschränkung. Eine wesentliche Änderung einer Vereinbarung liegt vor, wenn die Änderung wirtschaftlich als neue Vereinbarung zu werten ist.

Zu Buchstabe f – neu – (Absatz 8)

Die Einbeziehung von Ausschüttungen von öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten in die Kürzungsmöglichkeit des § 9 Nr. 2a GewStG ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Buchstabe h (Absatz 9)

Zu den Doppelbuchstaben aa (Satz 2) und dd – neu – erster und zweiter Satz (Satz 8 und 9)

Vergleiche hierzu Begründung zu Buchstabe d, Satz 1 (Absatz 5 Satz 1).

Zu den Doppelbuchstaben bb – neu – und cc – neu –
(Satz 3 und 6)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Satzverschiebung in § 10a GewStG.

Zu Doppelbuchstabe dd – neu – dritter Satz (Satz 10 – neu)

Der neue Satz 10 regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der Änderung des § 10a Satz 10 GewStG.

Die Änderung in § 10a GewStG ist der allgemeinen Regelungstechnik des darin verwiesenen § 8c KStG folgend auf alle schädlichen Anteilserwerbe im Sinne des § 8c KStG anzuwenden, die nach der dritten Lesung dieses Gesetzes im Bundestag stattfinden. Im Übrigen vgl. Begründung zu § 52 Abs. 12d EStG.

Zu Buchstabe i – neu – (Absatz 10a Satz 2 – neu)

Die Erweiterung bei der Ermächtigungsnorm des § 35c GewStG hinsichtlich der Ausnahme von der Hinzurechnung von Zinsen nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Artikel 5 (Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung)**Zu Nummer 1** (§ 2 Abs. 1 Satz 1)

Der Gesetzentwurf enthielt in entsprechender Anwendung der Regelungen aus dem KStG Sonderregelungen für öffentliche Bäderbetriebe als Betriebe der öffentlichen Hand. Da diese im KStG entfallen sind (vgl. zu § 4 Abs. 3 KStG), können die entsprechenden Regelungen in der GewStDV ebenfalls gestrichen werden.

Die Änderung erfasst nunmehr eine klarstellende Regelung, nach der für die Frage, ob ein Unternehmen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vorliegt, die Zusammenfassungsgrundsätze des § 4 Abs. 6 Satz 1 KStG entsprechend anzuwenden sind. Sind danach z. B. die Verkehrsbetriebe, die für sich mangels Gewinnerzielungsabsicht nicht das Merkmal des stehenden Gewerbebetriebs erfüllen, mit dem Energiebetrieb zusammengefasst und erfüllt der zusammengefasste Betrieb das Merkmal des stehenden Gewerbebetriebs, so liegt ein Unternehmen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne des Gewerbesteuerrechts vor.

Zu Nummer 2 – neu – (§ 19)

Die Änderung der Überschrift ist redaktioneller Art. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass zum einen nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG seit dem Erhebungszeitraum 2008 nicht mehr nur Dauerschuldzinsen hinzugerechnet werden und zum anderen § 19 GewStDV nicht mehr nur für Kreditinstitute gilt.

Nach dem geltenden Absatz 1 war die Vergünstigung bei Kreditinstituten für Leasingverträge, bei denen die Institute Leasinggeber waren, nicht anzuwenden. Dies diente der Gleichbehandlung mit reinen Leasinggesellschaften, die bisher nicht von § 19 GewStDV begünstigt waren. Wegen der künftigen Begünstigung von Leasinggesellschaften in § 19 GewStDV bedarf es der Ausnahmeregelung zu Leasinggeschäften von Kreditinstituten nicht mehr.

Die übrigen Änderungen in Absatz 1 sind im Ergebnis redaktioneller Art.

In Absatz 2 ist bisher auf eine Befreiungsverordnung verwiesen worden. Diese war zwischenzeitlich aufgehoben worden mit der Folge, dass der bisherige Verweis keine Rechtsfolgen mehr hatte. Folglich ist der Hinweis in Absatz 2 zu streichen.

Die Änderungen in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 sind rein redaktioneller Art.

Durch die Änderung in Absatz 3 Nr. 4 werden künftig Finanzdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1a KWG in die Begünstigung des § 19 GewStDV einbezogen. Insbesondere sind damit künftig Leasingunternehmen und Factoringunternehmen (vgl. hierzu die entsprechende Änderung des KWG) begünstigt, wenn sie nachweislich ausschließlich Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG erbringen.

Insbesondere Leasingunternehmen und Factoringunternehmen stehen in ihrer wirtschaftlichen Finanzierungsfunktion bei der Finanzierung von Unternehmensinvestitionen im Wettbewerb mit Kreditinstituten. Kreditinstitute, die einer umfassenden Kreditaufsicht unterliegen, sind bisher bereits nach Maßgabe von § 19 Abs. 1 und 2 GewStDV begünstigt. Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags von Kreditinstituten grundsätzlich nicht vorzunehmen. Künftig unterfallen Leasingunternehmen und Factoringunternehmen (wie die übrigen Finanzdienstleistungsunternehmen schon bisher) nach Maßgabe des KWG einer eingeschränkten Kreditaufsicht. Daher ist es gerechtfertigt, diese Unternehmen, soweit sie nachweislich ausschließlich beaufsichtigte Geschäfte betreiben, ebenfalls in § 19 GewStDV aufzunehmen. Bei Leasing-Objektgesellschaften ohne eigenen geschäftspolitischen Entscheidungsspielraum ist in § 2 Abs. 6 Nr. 17 (neu) KWG sichergestellt, dass die Mutterunternehmen, die hinter den Geschäften der Objektgesellschaft stehen, aufsichtlich erfasst werden. Die nachgeordneten Objektgesellschaften werden ebenfalls in die Anwendung des § 19 GewStDV einbezogen, da sich die aufsichtsrechtliche Erfassung des Mutterunternehmens auch auf die nachgeordneten Objektgesellschaften erstreckt.

Zu Nummer 3 (§ 36)**Zu Buchstabe b** (Absatz 2)

Da es sich bei der Regelung zu § 2 GewStDV hinsichtlich der Zusammenfassung von einzelnen Tätigkeiten der öffentlichen Hand um eine Klarstellung handelt, ist die Regelung auch für Erhebungszeiträume vor 2009 anzuwenden.

Zu Buchstabe c – neu – (Absatz 3 – neu)

Der Einbezug von Finanzdienstleistungsunternehmen in § 19 GewStDV ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.

Aktuell am Markt tätige Leasingunternehmen und Factoringunternehmen gelten als der (eingeschränkten) Kreditaufsicht unterworfen, wenn sie bis spätestens 31. Januar 2009 bzw. 31. Dezember 2009 ihre Geschäftstätigkeit bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anzeigen. Ist dies nicht der Fall, besteht keine Aufsicht. Da Leasingunternehmen und Factoringunternehmen in § 19

GewStDV bereits ab 1. Januar 2008 einzubeziehen sind, bedarf es einer Regelung für die Fälle, in denen diese Anzeige nicht bei der BaFin eingeht. Ist dies der Fall, sieht § 36 Abs. 2 Satz 2 GewStDV vor, dass dann die Vergünstigung des § 19 GewStDV auch für den Erhebungszeitraum 2008 nicht zu gewähren ist, bzw. in Fällen, in denen dieser Erhebungszeitraum bereits veranlagt ist, eine Änderung nach § 175 AO vorgenommen werden kann.

Zu Artikel 6 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)

Zu Nummer 1 – neu – (§ 2 Abs. 4)

Mit der Regelung wird verhindert, dass aufgrund der steuerlichen Rückwirkungsfiktion in § 2 Abs. 1 und 2 UmwStG 2006 gestalterisch eine Verlustnutzung oder ein Erhalt des Zinsvortrags erreicht werden kann, obwohl der Verlust oder Zinsvortrag wegen § 8c KStG bereits untergegangen ist. Voraussetzung für die Verlustnutzung oder Nutzung des Zinsvortrags durch Rückwirkung ist deshalb, dass ein Verlust oder ein Zinsvortrag auch ohne die Umwandlung hätte ausgeglichen oder verrechnet werden können.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Absatz 6)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 4)

Die Berücksichtigung des Übernahmeverlustes in § 4 Abs. 6 UmwStG 2006 wird an den Übergang vom Halbeinkünfteverfahren zum Teileinkünfteverfahren nach dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 angepasst. Danach erfolgt eine Berücksichtigung des Übernahmeverlusts in Höhe von 60 Prozent, höchstens jedoch in Höhe von 60 Prozent der Bezüge im Sinne des § 7 UmwStG 2006.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 5 – neu)

Die Regelung stellt sicher, dass eine Berücksichtigung des Übernahmeverlustes in voller Höhe des Betrags der Bezüge im Sinne des § 7 UmwStG 2006 erfolgen kann, soweit er auf Anteile entfällt, die bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder bei Finanzunternehmen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen mit dem Ziel des kurzfristigen Eigenhandelserfolgs erworben worden sind (vgl. § 3 Nr. 40 Satz 3 und 4 EStG).

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 5 – alt)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 7)

Mit der Streichung des Verweises auf die Sätze 1 und 2 des § 3 Nr. 40 EStG wird klargestellt, dass bei Anteilen, die bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder bei Finanzunternehmen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen mit dem Ziel des kurzfristigen Eigenhandelserfolgs erworben worden sind (§ 3 Nr. 40 Satz 3 und 4 EStG), korrespondierend zur vollen Berücksichtigung des Übernahmeverlusts in Höhe der Be-

züge nach § 7 UmwStG 2006, eine volle Besteuerung des Übernahmewinns erfolgt (siehe Änderung zu § 4 Abs. 6 Buchstabe b).

Im Übrigen beziehen sich die Verweise auf § 3 Nr. 40 EStG und § 3c EStG auf die jeweiligen im Veranlagungszeitraum der Entstehung des Übernahmewinns maßgebenden Gesetzesfassungen.

Zu Nummer 3 – neu – (§ 20 Abs. 6 Satz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des durch dieses Gesetz eingefügten Absatzes 4 in § 2 UmwStG 2006.

Zu Nummer 4 (§ 22 Abs. 2 Satz 1)

Die in der Fassung des Regierungsentwurfs in § 22 Abs. 2 UmwStG bereits vorgesehene Klarstellung, dass es immer dann zu einer Besteuerung des Einbringungsgewinns II kommt, wenn der Einbringende für die eingebrachten Anteile im Einbringungszeitpunkt die Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 2 KStG nicht hätte in Anspruch nehmen können, ist grundsätzlich zutreffend. Diese Klarstellung bedarf aber einer redaktionellen Anpassung: Durch die Einfügung der Worte „unmittelbar oder mittelbar“ wird klargestellt, dass in Fällen der Einbringung eines Mitunternehmeranteils, zu dem Anteile an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften gehören, auch die Veräußerung der mit eingebrachten Anteile durch eine Personengesellschaft zur Besteuerung des Einbringungsgewinns II führt. Außerdem sind sprachlich gesehen nicht die Anteile selbst, sondern vielmehr der Gewinn aus der Veräußerung dieser Anteile steuerfrei. Die hier vorgeschlagene Formulierung entspricht einem Antrag des Bundesrates zum JStG 2009, der in der Gegenäußerung der Bundesregierung vorbehaltlos befürwortet wurde.

Zu Nummer 5 – neu – (§ 23 Abs. 1 Satz 1)

Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 UmwStG tritt die übernehmende Gesellschaft im Fall einer Einbringung zu einem unter dem gemeinen Wert liegenden Wert hinsichtlich des eingebrachten Betriebsvermögens in die steuerliche Rechtsstellung des übertragenden Rechtsträgers ein. Aufgrund eines Redaktionsversehens im Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (SEStEG) wurde im Klammerzusatz nur die gesetzliche Grundlage für die Sacheinlage, nicht jedoch für den Anteilstausch unter dem gemeinen Wert angegeben. Dies wird zur Klarstellung, dass auch die Fälle des Anteilstausches betroffen sind, nachgeholt. Die hier vorgeschlagene Formulierung entspricht wortwörtlich einem Antrag des Bundesrates zum JStG 2009, der in der Gegenäußerung der Bundesregierung vorbehaltlos befürwortet wurde.

Zu Nummer 6 (§ 27)

Zu Buchstabe a (Absatz 5 und 6)

Die durch Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) angefügten Absätze 5 und 6 werden wegen Einfügung eines neuen Absatzes 6 die Absätze 7 und 8.

Zu Buchstabe b (Absatz 8 – neu – und 9 – neu)

Zu Absatz 8 – neu –

Bei der Anwendungsregelung in § 27 Abs. 6 UmwStG 2006 wird für die erstmalige Anwendung des § 4 Abs. 6 Satz 4 bis 6 UmwStG 2006 und des § 4 Abs. 7 Satz 2 UmwStG 2006 darauf abgestellt, ob für die Bezüge im Sinne des § 7 UmwStG 2006 bereits die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 40 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 zu gewähren ist.

Zu Absatz 9 – neu –

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der Änderung des § 2 Abs. 4 und des § 20 Abs. 6 Satz 3 UmwStG 2006. Die Anwendungsregelung stellt sicher, dass für Fälle des Beteiligungserwerbs bis zum Tag der dritten Lesung dieses Gesetzes im Bundestag und bei Abschluss der Umwandlung oder Einbringung in 2009 die Verlustnutzung entsprechend dem bisherigen Recht möglich ist. Das gilt für solche Fälle, in denen der Erwerb im Zeitpunkt der dritten Lesung dieses Gesetzes im Bundestag so weitgehend vorbereitet ist, dass sich der Veräußerer und der Erwerber über den Beteiligungserwerb einig sind. Dies setzt noch nicht den Abschluss eines wirksamen obligatorischen Vertrages über den Erwerb der Anteile voraus. Der Nachweis kann z. B. durch Vorlage von Vorverträgen oder die Darlegungen von bereits verwirklichten Teilschritten des obligatorischen Geschäfts (Einigung der Vertragsparteien, Anträge auf Erteilung aufsichts- oder kartellrechtlicher Genehmigungen) oder auch durch konkrete öffentliche Ankündigungen geführt werden.

Damit sind Umwandlungsvorgänge, mit deren Umsetzung bereits begonnen worden ist, von dieser Änderung nicht betroffen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)**Zu Nummer 1 i. d. F. des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – aufgehoben –** (§ 3 Abs. 9a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Wegfalls der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Regelung in § 15 Abs. 1b UStG, wonach der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung oder Herstellung, der Einfuhr, dem innergemeinschaftlichen Erwerb, der Miete, dem Leasing oder dem Betrieb von Fahrzeugen, die sowohl für unternehmerische als auch für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden, auf 50 Prozent beschränkt werden sollte.

Zu Nummer 1 – neu – (Inhaltsübersicht)

In die Inhaltsübersicht wird der neue § 18g UStG aufgenommen.

Zu Nummer 2 – neu – (§§ 3a und 3b)

Allgemeines zur Änderung beim Dienstleistungsort und bei der Zusammenfassenden Meldung ab 2010

Mit der Richtlinie 2008/8/EG vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (ABl. EU 2008 Nr. L 44 S. 11) werden die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen insbesondere zum Ort der Dienstleistung neu gefasst. So enthält Artikel 2 der Richt-

linie 2008/8/EG hauptsächlich eine Gesamtrevision des Ortes der Dienstleistung. Dienstleistungen an Unternehmer werden künftig grundsätzlich am Ort des Leistungsempfängers bewirkt (Artikel 44 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie – MwStSystRL); den Unternehmern gleichgestellt werden insoweit juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unternehmerisch tätig sind und ihnen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) erteilt wurde. Der bisherigen Ortsregelungen für bestimmte innergemeinschaftliche Dienstleistungen, bei denen es durch Verwendung einer USt-IdNr. durch den Leistungsempfänger zu einer Ortsverlagerung in den Mitgliedstaat der verwendeten USt-IdNr. kam (vgl. hierzu im deutschen Recht § 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c Satz 2 und Nr. 4 Satz 2, § 3b Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 UStG), bedarf es nicht mehr. Bei Dienstleistungen an Nichtunternehmer verbleibt es grundsätzlich bei der Besteuerung am Ort des leistenden Unternehmers (Artikel 45 MwStSystRL). Die nachfolgenden Artikel 46 bis 59b MwStSystRL enthalten in Bezug auf die in diesen Vorschriften ausdrücklich genannten Dienstleistungen (Vermittlungsleistungen, Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, Beförderungsleistungen, kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, Verzehr an Ort und Stelle – Restaurationsleistungen –, Vermietung von Beförderungsmitteln, auf elektronischem Weg erbrachte Leistungen, Dienstleistungen an im Drittlandsgebiet ansässige Nichtunternehmer) von der jeweiligen Grundregel abweichende Regelungen zum Leistungsort, mit denen eine Umsatzbesteuerung insbesondere von Umsätzen an Letztverbraucher im Verbrauchsland erreicht werden soll.

In Bezug auf die übrigen Änderungen durch Artikel 2 der Richtlinie 2008/8/EG ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass nach Artikel 262 Buchstabe c und nach Artikel 264 Abs. 1 MwStSystRL Unternehmer Dienstleistungen in die Zusammenfassende Meldung aufnehmen müssen, wenn der Leistungsempfänger ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässiger Leistungsempfänger ist, der Leistungsort sich in diesem Staat befindet, die Dienstleistung steuerpflichtig ist und der Leistungsempfänger die Steuer für diesen Umsatz schuldet. Durch den auf den Angaben in der Zusammenfassenden Meldung basierenden Datenaustausch werden die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt zu prüfen, ob die Umsatzsteuer auf diese Leistungen von den bei ihnen ansässigen Leistungsempfängern richtig und vollständig abgeführt wurde.

Die Regelungen in Artikel 2 der Richtlinie 2008/8/EG sind zum 1. Januar 2010 in nationales Recht umzusetzen.

Mit den nachfolgenden Änderungen der §§ 3a, 3b, 3e, 13b, 14a, 18a und 18b UStG sowie des § 1 UStDV werden die Regelungen des Artikels 2 der Richtlinie 2008/8/EG in nationales Recht umgesetzt.

Zu § 3a

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt weiterhin grundsätzlich, dass sich der Leistungsort bei sonstigen Leistungen an dem Ort befindet, von dem aus der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt; Satz 2 bestimmt eine Betriebsstätte des leistenden Unternehmers zum Leistungsort, wenn die Leistung von

dort aus erbracht wird. Die Regelungen gelten nur dann, wenn eine der abweichenden Regelungen zum Leistungsort nicht eingreift. Absatz 1 gilt bei bestimmten sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt abweichend von Absatz 1 grundsätzlich, dass sonstige Leistungen an einen Unternehmer regelmäßig an dem Ort ausgeführt werden, an dem der Leistungsempfänger seinen Sitz hat. Die Leistung muss für den unternehmerischen Bereich des Leistungsempfängers ausgeführt worden sein; hierunter fallen auch Leistungen an einen Unternehmer, wenn diese Leistungen für die Erbringung von nichtsteuerbaren Umsätzen bestimmt sind. Verwendet der Leistungsempfänger gegenüber seinem Auftragnehmer eine USt-IdNr., kann dieser davon ausgehen, dass die Leistung für dessen unternehmerischen Bereich bezogen wird. Der Leistungsort liegt nach Satz 2 am Ort einer Betriebsstätte des Leistungsempfängers, wenn die Leistung an diese Betriebsstätte ausgeführt wird. Satz 3 regelt die Gleichstellung von nicht unternehmerisch tätigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit einem Unternehmer; Voraussetzung ist, dass ihnen eine USt-IdNr. erteilt wurde, d. h. sie sind für umsatzsteuerliche Zwecke erfasst. Auch Absatz 2 gilt nur dann, wenn nicht eine der weiteren – abweichenden – Regelungen zum Leistungsort eingreift.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Abweichungen von den vorgenannten Grundsätzen der Absätze 1 und 2.

- Nummer 1 regelt den Leistungsort bei sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück an Unternehmer und Nichtunternehmer. Er liegt – entsprechend der bisherigen Regelung in § 3a Abs. 2 Nr. 1 UStG – an dem Ort, an dem sich das Grundstück befindet.
- Nummer 2 Satz 1 legt den Leistungsort bei der kurzfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln neu fest. Danach befindet sich der Leistungsort unabhängig vom Status des Leistungsempfängers an dem Ort, an dem das Beförderungsmittel dem Leistungsempfänger zur Verfügung gestellt (d. h. körperlich übergeben) wird. Satz 2 definiert den Begriff der kurzfristigen Vermietung mit bis zu 90 Tagen bei Wasserfahrzeugen und bis zu 30 Tagen bei anderen Beförderungsmitteln.
Bisher enthielten weder das Gemeinschaftsrecht noch das deutsche Recht eine Unterscheidung zwischen kurz- und langfristiger Vermietung von Beförderungsmitteln. Der Leistungsort lag bisher stets am Sitz des leistenden Unternehmers (§ 3a Abs. 1 UStG).
- Nummer 3 enthält – wie der bisherige § 3a Abs. 2 Nr. 3 UStG – die sonstigen Leistungen, bei denen bei der Bestimmung des Leistungsorts darauf abzustellen ist, wo die Leistung tatsächlich vom Unternehmer erbracht wird. Unter diese Regelung fällt nunmehr auch die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurationsleistung), wenn die Abgabe nicht an Bord eines Schiffs, in einem Luftfahrzeug oder in der Eisenbahn während einer Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets erfolgt (Buchstabe b). Der

Leistungsort dieser Leistungen richtete sich bislang entsprechend dem bisherigen § 3a Abs. 1 UStG nach dem Sitz oder der Betriebsstätte des leistenden Unternehmers.

Die bisherigen Sonderregelungen bei der Bestimmung des Leistungsorts für Be- und Verarbeitungen an und Begutachtungen von beweglichen körperlichen Gegenständen, nach denen sich der Leistungsort in den EU-Mitgliedstaat verlagert, der dem Leistungsempfänger die von ihm für diesen Umsatz verwendete USt-IdNr. erteilt hat, entfallen (bisher: § 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c Satz 2 und 3 UStG). Bei diesen Leistungen bestimmt sich der Leistungsort nunmehr nach den allgemeinen Regelungen für Leistungen an Unternehmer und bestimmte juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 3a Abs. 2 UStG); dies führt aber regelmäßig im Ergebnis zu keiner Änderung.

- Nummer 4 regelt den Ort einer Vermittlungsleistung an Nichtunternehmer. Er liegt – wie bereits nach dem bisherigen § 3a Abs. 2 Nr. 4 UStG – an dem Ort der vermittelten Leistung. Dabei ist auf den Ort abzustellen, an dem die vermittelte Leistung unter Zugrundelegung der entsprechenden Ortsregelung umsatzsteuerrechtlich erbracht wird.

Die bisherige Sonderregelung bei der Bestimmung des Leistungsorts für Vermittlungsleistungen, nach der sich der Leistungsort in den EU-Mitgliedstaat verlagert, der dem Leistungsempfänger die von ihm für diesen Umsatz verwendete USt-IdNr. erteilt hat, entfällt (bisher: § 3a Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 UStG). Bei diesen Leistungen bestimmt sich der Leistungsort nunmehr nach den allgemeinen Regelungen für Leistungen an Unternehmer und bestimmte juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 3a Abs. 2 UStG); dies führt aber regelmäßig im Ergebnis zu keiner Änderung.

Zu Absatz 4

Satz 1 enthält die Ortsregelung für bestimmte „immaterielle“ Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Wohnsitz oder Sitz im Drittlandsgebiet. Der Leistungsort befindet sich in diesen Fällen – wie nach dem bisherigen § 3a Abs. 3 UStG – am Wohnsitz oder Sitz des Leistungsempfängers. Die bisher in § 3a Abs. 3 UStG enthaltene Regelung für Leistungen an Unternehmer enthält nunmehr die Grundsatzregelung des § 3a Abs. 2 UStG.

Satz 2 übernimmt weitgehend den Katalog der bislang in § 3a Abs. 4 UStG aufgeführten sonstigen Leistungen. Weggefallen ist nur die Vermittlung der in der Vorschrift genannten sonstigen Leistungen (bisher: § 3a Abs. 4 Nr. 10 UStG). Bei diesen Leistungen bestimmt sich der Leistungsort nach § 3a Abs. 3 Nr. 4 UStG; dies führt aber regelmäßig im Ergebnis zu keiner Änderung.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält die Ortsregelung für auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen durch im Drittlandsgebiet ansässige Unternehmer an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer. Die Regelung wurde unverändert aus dem bisherigen § 3a Abs. 3a UStG übernommen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt den Ort der sonstigen Leistung bei bestimmten, in § 3a Abs. 4 Satz 2 UStG genannten Leistungen sowie bei der Vermietung von Beförderungsmitteln. Dieser Ort wird – aus dem Drittlandsgebiet – in das Inland verlagert, wenn der leistende Unternehmer im Drittlandsgebiet ansässig ist oder dort eine Betriebsstätte hat, von der aus die Leistung ausgeführt wird, und die Leistung im Inland genutzt oder ausgewertet wird. Die Regelung wurde unverändert aus § 1 Abs. 1 UStDV übernommen.

Zu Absatz 7

Nach Absatz 7 wird der Ort der Vermietung bestimmter Fahrzeuge an einen im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmer für dessen Unternehmen in das Drittlandsgebiet verlagert, wenn das Fahrzeug im Drittlandsgebiet genutzt wird. Die Regelung wurde unverändert aus § 1 Abs. 2 UStDV übernommen. Sie betrifft allerdings nur noch die kurzfristige Vermietung der genannten Fahrzeuge, da der Leistungsort bei der langfristigen Vermietung der Fahrzeuge nach der Grundsatzregelung des § 3a Abs. 2 UStG bereits am Sitz des Leistungsempfängers liegt, wenn dieser im Drittlandsgebiet ansässig ist.

§ 3a UStG tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Zu § 3b**Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält – unverändert – die grundsätzliche Bestimmung des Ortes der sonstigen Leistung bei Beförderungsleistungen (Besteuerung nach zurückgelegter Strecke). Ausgenommen hiervon sind nur innergemeinschaftliche Güterbeförderungen (vgl. Absatz 3) sowie Güterbeförderungen an Unternehmer und bestimmte juristische Personen des öffentlichen Rechts (vgl. Nummer 2, zu § 3a Abs. 2 UStG – neu).

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Ortsregelung für selbständige Nebentätigkeiten zu Güterbeförderungen an Nichtunternehmer. Sie werden dort ausgeführt, wo sie vom leistenden Unternehmer tatsächlich erbracht werden. Die Regelung wurde inhaltlich aus dem bisherigen § 3b Abs. 2 UStG übernommen und an den Wortlaut von Artikel 54 MwStSystRL angepasst. Leistungen an Unternehmer und bestimmte juristische Personen des öffentlichen Rechts fallen unter § 3a Abs. 2 UStG (vgl. Nummer 2, zu § 3a Abs. 2 UStG – neu).

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt den Ort der innergemeinschaftlichen Güterbeförderung an Nichtunternehmer fest. Er befindet sich am Beginn der Beförderung. Die Regelung wurde insoweit inhaltlich unverändert aus dem bisherigen § 3b Abs. 3 Satz 1 UStG übernommen. Leistungen an Unternehmer und bestimmte juristische Personen des öffentlichen Rechts fallen unter § 3a Abs. 2 UStG (vgl. Nummer 2, zu § 3a Abs. 2 UStG – neu).

Die bisherigen Sonderregelungen bei der Bestimmung des Leistungsorts für innergemeinschaftliche Güterbeförderungen und selbständige Nebentätigkeiten hierzu, nach der sich

der Leistungsort in den EU-Mitgliedstaat verlagert, der dem Leistungsempfänger die von ihm für diesen Umsatz verwendete USt-IdNr. erteilt hat, entfallen (bisher: § 3b Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 UStG). Bei diesen Leistungen bestimmt sich der Leistungsort nunmehr nach den allgemeinen Regelungen für Leistungen an Unternehmer und bestimmte juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 3a Abs. 2 UStG); dies führt aber regelmäßig im Ergebnis zu keiner Änderung.

Weiterhin entfällt die bisherige Sonderregelung für die Vermittlung von innergemeinschaftlichen Güterbeförderungen und selbständigen Nebentätigkeiten hierzu (bisher: § 3b Abs. 5 und 6 UStG). Bei diesen Leistungen bestimmt sich der Leistungsort nunmehr nach den allgemeinen Regelungen für Leistungen an Unternehmer und bestimmte juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 3a Abs. 2 UStG) bzw. für Vermittlungsleistungen an Nichtunternehmer (§ 3a Abs. 2 Nr. 4 UStG); vgl. Nummer 2, zu § 3a UStG – neu –. Dies führt aber regelmäßig im Ergebnis zu keiner Änderung.

§ 3b UStG tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Zu Nummer 3 – neu – (§ 3e)

§ 3e UStG regelt bislang den Ort der Lieferungen von Gegenständen an Bord eines Schiffs, in einem Flugzeug oder in der Eisenbahn während der Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets abgegeben werden. In diesen Fällen erfolgt die Umsatzbesteuerung am Abgangsort des Beförderungsmittels.

Die Vorschrift wird erweitert um sonstige Leistungen, die in der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurationsleistungen) in den vorgenannten Beförderungsmitteln bestehen. Auch bei diesen Leistungen befindet sich der Leistungsort nunmehr am Abgangsort des jeweiligen Beförderungsmittels. Bislang bestimmte sich der Leistungsort nach dem Ort, an dem sich der Sitz oder die Betriebsstätte des leistenden Unternehmers befindet (§ 3a Abs. 1 UStG).

Die Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Zu Nummer 4 (§ 4)**Zu Buchstabe b (Nummer 14 Buchstabe b Satz 2)****Zu Doppelbuchstabe cc**

Mit der Änderung wird die Vorschrift dahingehend an § 34 SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung – angepasst, dass die Beteiligung von Einrichtungen an der Durchführung der Heilbehandlung nicht nur durch Verträge, sondern auch durch Verwaltungsakt erfolgen kann.

Zu Doppelbuchstabe hh – neu –

Mit der Ergänzung werden nunmehr Einrichtungen, denen im Wege der Beleihung die Durchführung des Maßregelvollzugs übertragen wurde, als begünstigte Einrichtungen anerkannt. Die Steuerbefreiung umfasst neben den ärztlichen Behandlungsleistungen auch die Unterbringung, Verpflegung und Verwahrung der in diesen Einrichtungen untergebrachten Personen.

Zu Buchstabe c (Nummer 16)

Gemeinschaftsrechtliche Grundlage der Neuregelung ist Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (so genanntes MwStSystRL. Danach befreien die Mitgliedstaaten „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen, einschließlich derjenigen, die durch Altenheime, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen bewirkt werden“.

Durch die Neufassung des § 4 Nr. 16 UStG werden – neben einer Fortführung der Steuerbefreiung des Buchstabens a des bisherigen § 4 Nr. 16 UStG für die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betriebenen Einrichtungen – Einrichtungen der bisherigen Buchstaben d und e des § 4 Nr. 16 UStG in den neuen Buchstaben b bis j des Satzes 1 unter Verzicht auf eine ausdrückliche Benennung einzelner Einrichtungen aufgenommen und im neuen Buchstaben k die Kriterien für die Anerkennung als Einrichtung mit sozialem Charakter für Einrichtungen, deren Leistungen nicht schon nach den Buchstaben a bis j befreit sind, vereinheitlicht.

Die Neukonzeption ist auch vor dem Hintergrund der Entwicklung der Rechtsprechung zu sehen. So hat z. B. der EuGH im Urteil vom 8. Juni 2006, C-106/05 (L. u. P.), Rn. 50, EuGHE I S. 5123, in Bezug auf die Anwendung des jetzigen Artikels 132 Abs. 1 Buchstabe b MwStSystRL entschieden, dass es der gemeinschaftsrechtliche Grundsatz der Neutralität erfordert, dass für alle dort genannten Kategorien privatrechtlicher Einrichtungen in Bezug auf die Erbringung vergleichbarer Leistungen die gleichen Bedingungen für ihre Anerkennung gelten. Dies ist entsprechend bei der Anwendung des Artikels 132 Abs. 1 Buchstabe g MwStSystRL zu berücksichtigen.

Die Steuerbefreiung erfasst neben den Pflegeleistungen künftig auch Betreuungsleistungen für nunmehr nach neuer Terminologie als „hilfsbedürftig“ bezeichnete Personen.

Hilfsbedürftig sind alle Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands der Betreuung oder Pflege bedürfen. Der Betreuung oder Pflege bedürfen Personen, die krank, behindert oder von einer Behinderung bedroht sind. Dies schließt auch Personen mit ein, bei denen ein Grundpflegebedarf oder eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz besteht.

Die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 16 UStG umfasst die mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundenen Umsätze, unabhängig davon, ob diese Leistungen ambulant oder stationär erbracht werden. Werden die Leistungen stationär erbracht, kommt es zudem nicht darauf an, ob die Personen vorübergehend oder dauerhaft aufgenommen werden.

Unter den Begriff der Betreuung oder Pflege fallen z. B. die in § 14 Abs. 4 SGB XI – Soziale Pflegeversicherung – bzw. § 61 Abs. 5 SGB XII – Sozialhilfe – aufgeführten Leistungen für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens, bei teilstationärer oder stationärer Aufnahme auch die Unterbringung und Verpflegung. Auch in den Fällen, in denen eine Einrich-

tung im Sinne von § 4 Nr. 16 UStG für eine hilfsbedürftige Person ausschließlich Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung erbringt, handelt es sich um mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege eng verbundene und somit steuerfreie Leistungen.

Zu den begünstigten Leistungen zählen insbesondere auch Leistungen zur Betreuung behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen, u. a. Leistungen der Rehabilitation wie z. B. heilpädagogische Leistungen, die der Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder dienen.

Leistungen der Betreuung hilfsbedürftiger Personen sind zudem auch Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, z. B. die Unterrichtung im Umgang mit dem Langstock als Orientierungshilfe für blinde Menschen, sowie Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen zur Teilhabe am Arbeitsleben, z. B. Leistungen der Integrationsfachdienste oder Betreuungsleistungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren angegliederten Einrichtungen. Ebenso können hierzu die Leistungen zählen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII erbracht werden. Auch Pflegeberatungsleistungen nach § 7a SGB XI sind als Betreuungsleistungen anzusehen.

Die Leistungen der Altenwohnheime fallen entgegen der bisherigen Regelung des § 4 Nr. 16 Buchstabe d UStG nicht mehr generell unter die Steuerbefreiung des neuen § 4 Nr. 16 UStG. Anders als beim Betrieb von Altenheimen und Pflegeheimen, in denen regelmäßig gegenüber betreuungs- oder pflegebedürftigen Heimbewohnern umfassende Leistungen entsprechend der Hilfsbedürftigkeit erbracht werden und deshalb die Vermietungsleistung hinter diese Leistungen zurücktritt, ist beim Betrieb eines Altenwohnheims grundsätzlich nur von einer nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfreien Vermietungsleistung auszugehen. Wird mit den Bewohnern eines Altenwohnheims ein Vertrag über die Aufnahme in das Heim geschlossen, der neben der Wohnraumüberlassung auch Leistungen zur Betreuung oder Pflege vorsieht, wobei die Betreuungs- und Pflegeleistungen die Wohnraumüberlassung aber nicht überlagern, gilt dieser Vertrag als so genannter gemischter Vertrag. Auch in diesem Fall ist die Wohnraumüberlassung grundsätzlich nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfrei. Die daneben erbrachten eigenständigen Leistungen der Betreuung oder Pflege sind unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 16 UStG steuerfrei.

Die Betreuungs- und Pflegeleistungen sind steuerfrei, wenn sie von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (wie bisher gemäß § 4 Nr. 16 Buchstabe a UStG) oder von anderen als mit sozialem Charakter anerkannten Einrichtungen im Sinne des Artikels 132 Abs. 1 Buchstabe g MwStSystRL erbracht werden.

Die anderen als mit sozialem Charakter anerkannten Einrichtungen werden in § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchstabe b bis k UStG bestimmt. Nach gefestigter Rechtsprechung des EuGH umfasst der Begriff „Einrichtungen“ unabhängig von der Rechts- oder Organisationsform des Leistungserbringers sowohl natürliche als auch juristische Personen. Deshalb können z. B. auch Familien bzw. einzelne Personen, die

hilfsbedürftige Menschen betreuen oder pflegen, begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchstabe b bis k UStG sein.

Auf der Grundlage der in Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe g MwStSystRL eingeräumten Befugnis der Mitgliedstaaten werden insoweit anerkannt

1. Einrichtungen, die Leistungen der Haushaltshilfe erbringen, mit denen ein Vertrag nach § 132 SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung – besteht (Buchstabe b);
2. Einrichtungen, die Leistungen zur häuslichen Krankenpflege erbringen, mit denen die Krankenkassen nach § 132a SGB V einen Vertrag geschlossen haben (Buchstabe c);
3. ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI besteht (Buchstabe c);
4. Einrichtungen, die Leistungen zur häuslichen Pflege und hauswirtschaftlichen Versorgung erbringen, mit denen die zuständige Pflegekasse einen Vertrag nach § 77 SGB XI geschlossen hat (Buchstabe c);
5. Einrichtungen, die Leistungen zur häuslichen Pflege oder zur Heimpflege erbringen und die hierzu nach § 26 Abs. 5 i. V. m. § 44 SGB VII bestimmt sind (Buchstabe c);
6. Einrichtungen, die Leistungen der häuslichen Krankenpflege oder Haushaltshilfe erbringen und die hierzu nach § 26 Abs. 5 i. V. m. den §§ 32 und 42 SGB VII bestimmt sind (Buchstabe d);
7. Integrationsfachdienste, die im Auftrag von Integrationsämtern oder der Rehabilitationsträger tätig werden, wenn mit ihnen eine Vereinbarung nach § 111 SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – besteht (Buchstabe e);
8. Werkstätten für behinderte Menschen und deren angegliederte Betreuungseinrichtungen, die nach § 142 SGB IX anerkannt sind, einschließlich deren Zusammenschlüsse (Buchstabe f);
9. Einrichtungen, soweit sie Leistungen erbringen, die landesrechtlich als niedrighschwellige Betreuungsangebote nach § 45b SGB XI anerkannt sind (Buchstabe g);
10. Einrichtungen und Dienste, mit denen Vereinbarungen nach § 75 SGB XII mit den Trägern der Sozialhilfe bestehen (Buchstabe h);
11. Einrichtungen, die Leistungen der häuslichen Krankenpflege oder Haushaltshilfe erbringen, mit denen ein Vertrag nach § 16 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989), nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) oder nach § 143e Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 54 Abs. 2 SGB VII besteht (Buchstabe i). Die Gestellung von Betriebsshelfern fällt wie bisher unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG;
12. Interdisziplinäre Frühförderstellen, die auf der Grundlage einer Landesrahmenempfehlung nach § 2 der Frühförderungsverordnung als fachlich geeignet anerkannt sind (Buchstabe j);

13. zudem – als „Auffangtatbestand“ – Einrichtungen, bei denen im vorangegangenen Kalenderjahr die Betreuungs- oder Pflegekosten in mindestens 40 Prozent der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe oder der für die Durchführung der Kriegsopferversorgung zuständigen Versorgungsverwaltung einschließlich der Träger der Kriegsopferfürsorge ganz oder zum überwiegenden Teil vergütet worden sind (Buchstabe k).

Gemäß § 4 Nr. 16 Satz 2 UStG sind Betreuung- oder Pflegeleistungen, die von den vorgenannten Einrichtungen erbracht werden, nach § 4 Nr. 16 Satz 1 UStG befreit, soweit es sich ihrer Art nach um Leistungen handelt, auf die sich die Anerkennung, der Vertrag oder die Vereinbarung nach Sozialrecht oder die Vergütung jeweils bezieht. Ein Unternehmer, der Leistungen in verschiedenen Bereichen erbringt, z. B. neben einem nach § 72 SGB XI zugelassenen Pflegeheim auch einen Integrationsfachdienst betreibt, hat die Voraussetzung für die Steuerbefreiung auch für den zweiten Bereich gesondert nachzuweisen (Vereinbarung nach § 111 SGB IX).

Durch den Verzicht, die Steuerbefreiung der Leistungen der Einrichtungen nach § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchstabe b bis j UStG von bestimmten einrichtungsbezogenen und jährlich nachzuweisenden „Sozialkriterien“ abhängig zu machen, werden nicht nur der zuvor erwähnten Entwicklung der Rechtsprechung Rechnung getragen, sondern auch ein wichtiger Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

Wie bisher ist nachzuweisen, dass die Leistungen an hilfsbedürftige Personen erbracht wurden, und zwar für jede betreute oder gepflegte Person.

Als Nachweis über die Hilfsbedürftigkeit der gepflegten oder betreuten Personen kommen auch künftig die bisher im Abschnitt 99a Abs. 9 Satz 2 der Umsatzsteuer-Richtlinien aufgeführten Nachweise in Betracht, darüber hinaus aber auch andere Belege/Aufzeichnungen, die als Nachweis eines Betreuungs- und Pflegebedarfs geeignet sind und oftmals bereits aufgrund sozialrechtlicher Vorgaben bereits vorhanden sind, z. B. Betreuungstagebücher und Pflegeleistungsaufzeichnungen der Pflegekräfte. Ferner kann sich der Grundpflegebedarf insbesondere aus der Anerkennung einer Pflegestufe nach § 14 oder § 15 SGB XI oder aus einem diesbezüglichen Ablehnungsbescheid ergeben, wenn darin ein Hilfebedarf bei der Grundpflege ausgewiesen ist. Der Nachweis der Hilfsbedürftigkeit kann auch durch eine Bescheinigung über eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz im Sinne des § 45a SGB XI erbracht werden.

Bei Einrichtungen, die nicht unter § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchstabe a bis j UStG fallen, kommt im neuen § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchstabe k UStG durchgängig eine Regelung in Anlehnung an den bisherigen § 4 Nr. 16 Buchstabe e UStG zur Anwendung („Sozialgrenze“ i. H. v. 40 Prozent).

Auf eine Anpassung der „Sozialgrenze“ von 40 Prozent auf 50 Prozent entsprechend der Neufassung des § 4 Nr. 25 UStG durch das Jahressteuergesetz 2008 wird im Hinblick auf die weitere Ausdehnung der Anwendung des Persönlichen Budgets verzichtet. Denn insoweit ist ein Nachweis, dass die Leistungen von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe vergütet wurden, nicht möglich. Ferner wird damit der Tatsache Rechnung getra-

gen, dass nur die Zahlungen der Träger der gesetzlichen Sozialversicherungen und der Sozialhilfe oder der für die Durchführung der Kriegopferversorgung zuständigen Versorgungsverwaltung einschließlich der Träger der Kriegsopferfürsorge bei der Ermittlung der „Sozialgrenze“ berücksichtigt werden und – aus Gründen der Vereinfachung für Unternehmen und Verwaltung – nicht auch z. B. die der privaten Krankenversicherung.

Einrichtungen, die nicht als begünstigte Einrichtungen anerkannt sind oder nur mit einem bestimmten Tätigkeitsbereich die Voraussetzungen des § 4 Nr. 16 UStG erfüllen (vgl. § 4 Nr. 16 Satz 2 UStG), können mit ihren übrigen Leistungen unter die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG fallen, wenn der nicht steuerbefreite Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17 500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50 000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. Das gilt auch für jeden, der mit seinen Leistungen überhaupt nicht unter eine Umsatzsteuerbefreiung fällt. Unter den Voraussetzungen des § 19 UStG wird somit z. B. auch für im Rahmen eines persönlichen Budgets in der Nachbarschaft nachgefragte hauswirtschaftliche Versorgung Umsatzsteuer nicht erhoben.

Zu Buchstabe d – neu – (Nummer 27 Buchstabe b)

Die Streichung der Wörter „und Haushaltshilfen“ stellt klar, dass Haushaltshilfeleistungen künftig nur unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 16 UStG befreit werden.

Zu Nummer 6 – neu – (§ 12 Abs. 2 Nr. 6)

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung von § 4 Nr. 14 UStG durch Artikel 7 Nummer 4 Buchstabe b dieses Gesetzes.

Zu Nummer 7 (§ 13b Abs. 4 Satz 1)

§ 13b Abs. 4 UStG definiert den Begriff des im Ausland ansässigen Unternehmers für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers. In Abweichung zu der bislang geltenden Regelung gilt nunmehr auch ein Unternehmer hinsichtlich der Umsatzbesteuerung eines im Inland ausgeführten Umsatzes als im Ausland ansässig, wenn er im Inland zwar eine Betriebsstätte hat, diese Betriebsstätte aber tatsächlich den Umsatz nicht ausgeführt hat.

Die Regelung entspricht Artikel 192a MwStSystRL. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Zu Nummer 8 (§ 14a Abs. 1)

Erbringt ein Unternehmer eine sonstige Leistung, bei der sich der Leistungsort danach richtet, wo der Leistungsempfänger seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat, an der die Leistung erbracht wird, und schuldet der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 UStG, hat der leistende Unternehmer in der Rechnung auch die USt-IdNr. des Leistungsempfängers anzugeben. Die Angabe des Leistungsempfängers ist auch deshalb erforderlich, weil der leistende Unternehmer diese Nummer für die Angabe in seiner Zusammenfassenden Meldung benötigt.

Die Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Zu Nummer 9 – neu – (§ 14b Abs. 5 – neu)

Durch § 146 Abs. 2a der Abgabenordnung in der Fassung von Artikel 10 Nummer 8 des vorliegenden Gesetzes wird geregelt, dass Bücher und Aufzeichnungen unter bestimmten Bedingungen auch außerhalb des Geltungsbereiches der Abgabenordnung elektronisch geführt und aufbewahrt werden können. Dies schließt die Möglichkeit der elektronischen Aufbewahrung in Staaten des EWR ein. Diese Bücher und Aufzeichnungen umfassen auch die nach § 14b UStG aufzubewahrenden Rechnungen.

§ 14b UStG regelt die Möglichkeit der Aufbewahrung von Rechnungen innerhalb des Gemeinschaftsgebiets. Soweit ein Unternehmer darüber hinaus Rechnungen elektronisch außerhalb des Gemeinschaftsgebiets aufbewahren will, gilt § 146 Abs. 2a der Abgabenordnung.

Zu Nummer 10 (§ 15)

Zu Absatz 4b

Redaktionelle Änderung aufgrund der Neufassung des § 18 Abs. 9 UStG (vgl. Artikel 7 Nr. 13 Buchstabe c).

Zu Absatz 1b i. d. F. des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – aufgehoben –

Durch die bisher vorgesehenen Regelungen sollte der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung oder Herstellung, der Einfuhr, dem innergemeinschaftlichen Erwerb, der Miete, dem Leasing oder dem Betrieb von Fahrzeugen, die sowohl für unternehmerische als auch für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden, auf 50 Prozent beschränkt werden. Gegen die Neuregelung bestehen systematische Bedenken gerade in den Fällen, in denen ein Unternehmer sein Fahrzeug zu mehr als 50 Prozent für unternehmerische Zwecke verwendet.

Zu Nummer 5 i. d. F. des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – aufgehoben – (§ 15a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Wegfalls der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Regelung in § 15 Abs. 1b UStG, wonach der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung oder Herstellung, der Einfuhr, dem innergemeinschaftlichen Erwerb, der Miete, dem Leasing oder dem Betrieb von Fahrzeugen, die sowohl für unternehmerische als auch für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden, auf 50 Prozent beschränkt werden sollte.

Zu Nummer 11 (§ 16 Abs. 1a Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung eines Verweises (der bisher zitierte § 3a Abs. 3a UStG wird neuer § 3a Abs. 5 UStG).

Zu Nummer 13 (§ 18)

Allgemeines zum Vorsteuer-Vergütungsverfahren ab 2010

Mit der Richtlinie 2008/9/EG vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuer-

pflichtige (ABl. EU 2008 Nr. L 44 S. 23) wird das Verfahren der Vorsteuer-Vergütung an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer mit Wirkung vom 1. Januar 2010 neu geregelt. Hervorzuheben sind dabei folgende Abweichungen gegenüber den Regelungen der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden 8. EG-Richtlinie vom 6. Dezember 1979 (ABl. EG Nr. L 331 S. 11), die durch § 18 Abs. 9 UStG, die §§ 59 bis 62 UStDV in deutsches Recht umgesetzt worden ist.

- Das bisher bestehende Papierverfahren wird für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer auf ein elektronisches Verfahren umgestellt (Artikel 7 der Richtlinie 2008/9/EG).
 - Anders als bisher sind Anträge auf Vergütung der Mehrwertsteuer nicht mehr unmittelbar im Mitgliedstaat der Vergütung einzureichen. Vielmehr muss der nicht im Mitgliedstaat der Vergütung ansässige Steuerpflichtige entsprechend Artikel 7 der Richtlinie 2008/9/EG einen – elektronischen – Vergütungsantrag über das vom Ansässigkeitsmitgliedstaat einzurichtende elektronische Portal an den Mitgliedstaat der Vergütung richten (der Mitgliedstaat der Erstattung bleibt also weiterhin Adressat des Vergütungsantrags). Der Ansässigkeitsmitgliedstaat hat insoweit die Funktion eines elektronischen Briefkastens.
 - Die Mindestbeträge für die Antragstellung betragen entsprechend Artikel 17 der Richtlinie 2008/9/EG 50 Euro für Jahresanträge (bislang 25 Euro) und 400 Euro für Dreimonatsanträge bzw. Anträge, die mehr als drei Monate, aber weniger als ein Jahr betreffen (bislang 200 Euro).
 - Wie bisher bestimmt sich der Anspruch auf Vorsteuervergütung nach dem Recht des Mitgliedstaats, der die Vergütung vorzunehmen hat (Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 2008/9/EG). Entsprechend der EuGH-Rechtsprechung sind dabei allerdings bei gemischten Umsätzen das Recht des Ansässigkeitsmitgliedstaats zu beachten und der Vergütungsbetrag unter Zugrundelegung des Pro-Rata-Satzes entsprechend zu begrenzen (Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 2008/9/EG).
 - Die Vorlage von Originalrechnungen bzw. Einfuhrdokumenten ist nicht mehr zwingend materiell-rechtliche Voraussetzung für die Vorsteuer-Vergütung. Der Vergütungsmitgliedstaat kann (in allen Fällen) verlangen, dass der Antragsteller zusammen mit dem Vergütungsantrag auf elektronischem Wege eine Kopie der Rechnung oder des Einfuhrdokuments einreicht, falls die Steuerbemessungsgrundlage sich auf mindestens 1 000 Euro (für Kraftstoffe auf 250 Euro) beläuft (Artikel 10 der Richtlinie 2008/9/EG). Darüber hinaus kann der Mitgliedstaat der Erstattung, soweit er der Auffassung ist, dass er nicht über alle relevanten Informationen für die Entscheidung über eine vollständige oder teilweise Vergütung verfügt, insbesondere beim Antragsteller zusätzliche und weitere zusätzliche Informationen anfordern. Diese können die Einreichung des Originals oder einer Durchschrift einer Rechnung oder eines Einfuhrdokuments umfassen, wenn der Vergütungsmitgliedstaat begründete Zweifel am Bestehen einer bestimmten Forderung hat (Artikel 20 der Richtlinie 2008/9/EG).
 - Der Vergütungsantrag muss dem Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, spätestens am 30. September des auf den Vergütungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorliegen – bisher 30. Juni des Folgejahres – (Artikel 15 der Richtlinie 2008/9/EG).
 - Der Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller ansässig ist, prüft den Antrag auf Vollständigkeit sowie auf dessen Zulässigkeit (insbesondere Unternehmereigenschaft des Antragstellers). Im neuen Verfahren entfällt deshalb die schriftliche Unternehmerbescheinigung, die bisher vom örtlich zuständigen Finanzamt ausgestellt wurde. Die Vollständigkeitsprüfung erfolgt automationsgestützt durch die Festlegung von Pflichtfeldern.
 - Der Ansässigkeitsmitgliedstaat hat innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang des Vergütungsantrags diesen an den Vergütungsmitgliedstaat weiterzuleiten. Mit der elektronischen Weiterleitung bestätigt der Ansässigkeitsmitgliedstaat, dass der Antragsteller Steuerpflichtiger ist und dass die USt-IdNr. oder Registrierungsnummer für den Vergütungszeitraum gültig ist (Artikel 34a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 in der ab 1. Januar 2010 geltenden Fassung von Artikel 1 Nr. 13 der Verordnung (EG) Nr. 143/2008 vom 12. Februar 2008).
 - Erfolgt die Vergütung erst nach Ablauf der Erstattungsfrist (grundsätzlich vier Monate; bei Nachfragen der Finanzbehörde bis zu acht Monate; vgl. die Artikel 19 bis 21 der Richtlinie 2008/9/EG) zuzüglich der Erstattungsfrist von zehn Tagen (Artikel 22 Abs. 1 der Richtlinie 2008/9/EG), ist der Vergütungsbetrag zu verzinsen (Artikel 26 Abs. 1 der Richtlinie 2008/9/EG). Dies trägt der EuGH-Rechtsprechung Rechnung.
- Die Regelungen der Richtlinie 2008/9/EG sind zwingend zum 1. Januar 2010 in nationales Recht umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt durch die Änderungen von § 18 Abs. 9 UStG, der Einfügung des neuen § 18g UStG und der Neufassung des § 61 UStDV. Die in den neuen § 61a UStDV aus dem bisherigen § 18 Abs. 9 UStG und dem bisherigen § 61 UStDV übernommenen Regelungen dienen der Transparenz. Für den Anwender sollen die für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer geltenden Regelungen von den für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer geltenden Bestimmungen klar abgegrenzt werden.
- Insgesamt führen die Änderungen sowohl für im Inland ansässige als auch für in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Unternehmer durch die Abgabe von Vergütungsanträgen auf elektronischem Weg sowie die verminderten Pflichten bei der Übermittlung von Rechnungen und Einfuhrbelegen zu einem Abbau von Bürokratiekosten; auch für die Verwaltung dürfte es zu Einsparungen in geringem Umfang kommen. Durch die insgesamt verminderte Bearbeitungszeit der Vergütungsanträge kommt es zu weiteren Erleichterungen für die Antragsteller.

Zu Buchstabe a – neu – (Absatz 4c Satz 1 und 3)

Redaktionelle Folgeänderung von zwei Verweisen. Der jeweils bisher zitierte § 3a Abs. 3a UStG wird durch die Änderung von Artikel 7 Nr. 2 dieses Gesetzes neuer § 3a Abs. 5 UStG.

Zu Buchstabe b – neu – (Absatz 4d)

Redaktionelle Folgeänderung eines Verweises. Der bisher zitierte § 3a Abs. 3a UStG wird durch die Änderung von Artikel 7 Nummer 2 dieses Gesetzes neuer § 3a Abs. 5 UStG.

Zu Buchstabe c (Absatz 9)

Die Vorschrift regelt die Ermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen, im Verordnungswege das Verfahren der Vorsteuer-Vergütung an im Ausland ansässige Unternehmer zu regeln. Satz 1 entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 9 Satz 1 UStG.

Satz 2 der Vorschrift regelt im Einzelnen den Umfang der Ermächtigung. Danach können die Mindesthöhe der Vergütung, die Frist für die Antragstellung, das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers, Art und Umfang des Nachweises des Vorsteuerabzugs, die Erteilung und Bekanntgabe des Bescheids über die Vorsteuer-Vergütung sowie die Verzinsung des Vergütungsbetrags geregelt werden. Diese Erweiterung der – bisherigen – Ermächtigung war erforderlich, weil die Regelungen im bisherigen § 18 Abs. 9 Satz 3 bis 5 UStG insbesondere aus Gründen der Transparenz und der Anwenderfreundlichkeit in den neu gefassten § 61 sowie den neu eingefügten § 61a UStDV übernommen werden (vgl. hierzu auch Artikel 8 Nr. 7 und 8), eine Ermächtigung zur gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Erteilung und Bekanntgabe des Bescheids über die Vorsteuer-Vergütung auf elektronischem Weg sowie eine Ermächtigung für eine Verzinsungsregelung aufgenommen werden mussten. Die bisherigen Sätze 3 bis 5 des § 18 Abs. 9 UStG werden deshalb gestrichen. Die die Einschränkungen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens regelnden bisherigen Sätze 6 bis 8 werden nunmehr die neuen Sätze 4 bis 6.

Der neue Satz 3 der Vorschrift beschränkt die Höhe der Vergütung auf den Betrag der Vorsteuern, den ein nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigter Antragsteller in dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, erhalten würde, wenn zur Berechnung der abziehbaren Vorsteuerbeträge ein Pro-Rata-Satz angewendet wird.

Die Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Zum Anwendungsumfang vgl. § 27 Abs. 14 UStG (Artikel 7 Nr. 19).

Zu Nummer 14 – neu – (§ 18a)**Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2 – neu)**

Der neue Satz 2 regelt, dass Unternehmer im Sinne von § 2 UStG auch dann eine Zusammenfassende Meldung abzugeben haben, wenn sie steuerpflichtige sonstige Leistungen an in anderen Mitgliedstaaten ansässige Leistungsempfänger erbracht haben, für die diese Leistungsempfänger in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, die Steuer schulden.

Die Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Die bisherigen Sätze 2 bis 10 des Absatzes 1 werden aufgrund der Ergänzung des neuen Satzes 2 die Sätze 3 bis 11 und bleiben unverändert.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 1)**Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 3 – neu)**

Die neu eingefügte Nummer 3 regelt, dass für steuerpflichtige sonstige Leistungen an in anderen Mitgliedstaaten ansässige Leistungsempfänger, für die diese Leistungsempfänger in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, die Steuer schulden, in der Zusammenfassenden Meldung die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer jedes einzelnen Leistungsempfängers aus einem anderen Mitgliedstaat und die Summe der Bemessungsgrundlage der an ihn erbrachten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen anzugeben sind.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 4)

Die bisherige Nummer 3 wird neue Nummer 4 und bleibt unverändert.

Die Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Zu Buchstabe c (Absatz 5 Satz 1)

Die Regelung, in welchem Meldezeitraum die Angaben in der Zusammenfassenden Meldung zu machen sind, wird auf die erbrachten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen an in anderen Mitgliedstaaten ansässige Leistungsempfänger, für die diese Leistungsempfänger in dem Mitgliedstaat die Steuer schulden, in dem sie ansässig sind, ausgedehnt.

Die Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Zu Buchstabe d (Absatz 6 Satz 1)

Die Regelung, nach der Unternehmer unter bestimmten festgelegten Kriterien die Zusammenfassende Meldung nicht nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (entsprechend § 18a Abs. 1 UStG), sondern bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die innergemeinschaftlichen Warenlieferungen erbracht wurden, abzugeben haben, wird um die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, erweitert.

Die Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Zu Buchstabe e (Absatz 8)

Die Regelung über die Berechnung der Höhe eines Verspätungszuschlags wird ergänzt um die Einbeziehung der Summe der zu meldenden Bemessungsgrundlagen für die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet.

Die Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Zu Nummer 15 – neu – (§ 18b)

Durch die Ergänzung des Satzes 1 müssen Unternehmer in ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldung und in ihrer Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr nunmehr auch die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten steuerpflichtigen

sonstigen Leistungen gesondert anmelden, für die die Leistungsempfänger in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, die Steuer schulden. Satz 2 stellt klar, wann die Angaben zu den sonstigen Leistungen zu machen sind (Angabe im Voranmeldungszeitraum der Rechnungsstellung, spätestens in dem auf den Monat der Leistungsausführung folgenden Monat).

Die Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Zu Nummer 16 – neu – (§ 18g)

Satz 1 regelt die Abgabe von Vergütungsanträgen im Inland ansässiger Unternehmer auf elektronischem Weg an die zentrale Erstattungsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat. Die Anträge sind über ein elektronisches Portal (ELSTER-Portal oder BZSt-Onlineportal) zunächst dem Bundeszentralamt für Steuern zur Vollständigkeits- und Zulässigkeitsprüfung (insbesondere Unternehmereigenschaft des Antragstellers) zu übermitteln. Die Regelung setzt Artikel 7 der Richtlinie 2008/9/EG in deutsches Recht um.

Der Unternehmer hat den Antrag vollständig auszufüllen. Satz 2 regelt die Selbstberechnung der Vergütungssumme durch den Unternehmer.

Die Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Zum Anwendungsumfang vgl. § 27 Abs. 14 UStG (Artikel 7 Nr. 19).

Zu Nummer 17 – neu – (§ 22 Abs. 4b)

Redaktionelle Folgeänderung eines Verweises. Der bisher zitierte § 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c UStG wird durch Artikel 7 Nr. 2 dieses Gesetzes neuer § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe c UStG.

Zu Nummer 18 – neu – (§ 26a Abs. 1 Nr. 5)

Durch die Ergänzung in § 26a Abs. 1 Nr. 5 UStG wird klargestellt, dass eine Ordnungswidrigkeit auch dann vorliegt, wenn der Unternehmer eine Zusammenfassende Meldung hinsichtlich der Angaben zu meldepflichtigen sonstigen Leistungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

Die Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Zu Nummer 19 (§ 27)

Zu Absatz 14 i. d. F. des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – aufgehoben –

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Wegfalls der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Regelung in § 15 Abs. 1b UStG, wonach der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung oder Herstellung, der Einfuhr, dem innergemeinschaftlichen Erwerb, der Miete, dem Leasing oder dem Betrieb von Fahrzeugen, die sowohl für unternehmerische als auch für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden, auf 50 Prozent beschränkt werden sollte.

Zu Absatz 14 in geänderter Fassung

Die Vorschrift regelt, dass der neu gefasste § 18 Abs. 9 UStG und der neue § 18g UStG entsprechend Artikel 28 der

Richtlinie 2008/9/EG auf Anträge auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen anzuwenden sind, die nach dem 31. Dezember 2009 vom Unternehmer gestellt werden.

Zu Artikel 8 (Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

In die Inhaltsübersicht wird die Überschrift des § 61 angepasst und werden die neuen §§ 61a und 74a UStDV aufgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die bisher in § 1 UStDV enthaltenen Regelungen zum Ort der sonstigen Leistung in bestimmten Fällen wurden durch Artikel 7 Nr. 2 dieses Gesetzes nunmehr inhaltlich in § 3a Abs. 6 und 7 UStG übernommen. Entsprechend kann die Vorschrift des § 1 UStDV entfallen.

Die Regelung des § 1 UStDV tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 außer Kraft.

Zu Nummer 6 (§ 59)

In Satz 1, der den Regelungsinhalt des bisherigen § 59 UStDV enthält, werden eine Verweisung durch die Einfügung des neuen § 61a UStDV (siehe Nummer 8) geändert sowie die bisherige Verweisung auf § 13b Abs. 4 UStG bei der Definition des im Ausland ansässigen Unternehmers gestrichen (jetzt neuer Satz 2 der Vorschrift).

Der neue Satz 2 definiert den im Ausland ansässigen Unternehmer. Diese Definition war bislang in § 13b Abs. 4 UStG enthalten, auf den § 59 UStDV verwies. Aufgrund der Änderung des Gemeinschaftsrechts durch Einfügung eines neuen Artikels 192a MwStSystRL durch Artikel 2 Nr. 6 der Richtlinie 2008/8/EG vom 12. Februar 2008 (ABl. EU Nr. L 44 S. 11) wird hinsichtlich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ein anderer Begriff der Ansässigkeit eines Unternehmers eingeführt, als er in Artikel 2 Nr. 1 der Richtlinie 2008/9/EG zum Vorsteuer-Vergütungsverfahren geschaffen wurde. Insoweit kann der bisherige Gleichklang der Definition nicht mehr beibehalten werden.

Zum Anwendungsumfang vgl. § 74a UStDV (Nummer 9).

Zu Nummer 7 (§ 61)

Die Vorschrift regelt das Vergütungsverfahren für Antragsteller, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind.

Absatz 1 bestimmt, dass in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Unternehmer ihren Vergütungsantrag ausschließlich auf elektronischem Weg über das in ihrem Ansässigkeitsmitgliedstaat eingerichtete elektronische Portal beim Bundeszentralamt für Steuern einreichen müssen.

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass der Antrag spätestens neun Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, auf das er sich bezieht, übermittelt worden sein muss; ausreichend ist dabei das Einreichen des Antrags durch den im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer über das in seinem Ansässigkeitsmitgliedstaat eingerichtete Portal. Die Antragsfrist wird damit entsprechend den gemeinschaftsrecht-

lichen Vorgaben von sechs auf neun Monate verlängert. Die Fristbestimmung enthielt bislang § 18 Abs. 9 Satz 3 UStG.

Absatz 2 Satz 2 regelt die Selbstberechnung der Vergütungssumme durch den Unternehmer. Diese Regelung war bislang in § 18 Abs. 9 Satz 4 UStG enthalten.

Absatz 2 Satz 3 regelt die Verpflichtung zur Beifügung von Rechnungen und Einfuhrbelegen in Kopie, wenn die darin ausgewiesene Bemessungsgrundlage bestimmte Grenzen überschreitet. Absatz 2 Satz 4 sieht vor, dass die Finanzbehörde in Einzelfällen die Vorlage von Rechnungen und Einfuhrbelegen im Original anfordern kann. Die bisherige generelle Verpflichtung zur Vorlage von Rechnungen und Einfuhrbelegen im Original enthielt bislang § 18 Abs. 9 Satz 4 UStG.

Absatz 3 enthält die Wertgrenzen, die für eine Antragstellung überschritten sein müssen. Stellt der Unternehmer einen Antrag für ein Vierteljahr, muss die Antragssumme mindestens 400 Euro betragen (bis 31. Dezember 2009 200 Euro); bei Jahresanträgen oder Anträgen für den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres beträgt die Antragssumme mindestens 50 Euro (bis 31. Dezember 2009 25 Euro).

Absatz 4 regelt die Erteilung und Bekanntgabe des Bescheids über die Vergütung der Vorsteuerbeträge an den Antragsteller auf elektronischem Weg. Sie erfolgt regelmäßig durch eine Übermittlung per E-Mail.

Absatz 5 regelt die Verzinsung von Vergütungsansprüchen, wenn die Auszahlung des Vergütungsbetrags durch die zuständige Finanzbehörde erst nach Ablauf der Erstattungsfrist erfolgt. Die Vergütung hat die zuständige Finanzbehörde grundsätzlich spätestens nach vier Monaten und zehn Tagen durchzuführen. Übermittelt der Antragsteller Kopien von Rechnungen und Einfuhrbelegen erst zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt die Erstattungsfrist erst mit Ablauf des Tages, an dem diese Kopien dem Bundeszentralamt für Steuern vorliegen. Bei Nachfragen der Finanzbehörde verlängert sich die Bearbeitungszeit auf bis zu acht Monate und zehn Tage. Wird die Bearbeitungszeit überschritten, ist der Vergütungsbetrag für die Zeit zwischen dem Überschreiten der Bearbeitungszeit und der tatsächlichen Vergütung nach den hierzu bestehenden allgemeinen abgabenrechtlichen Grundsätzen zu verzinsen.

Absatz 6 legt fest, dass eine Verzinsung unterbleibt, wenn der Antragsteller erbetene zusätzliche oder weitere zusätzliche Informationen nicht innerhalb eines Monats dem Bundeszentralamt für Steuern übermittelt.

Die Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Zum Anwendungsumfang vgl. § 74a UStDV (Nummer 9).

Zu Nummer 8 (§ 61a)

Die Vorschrift regelt das Vergütungsverfahren für Antragsteller, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind. Die Regelung entspricht weitestgehend dem bisherigen Recht.

Absatz 1 bestimmt, dass nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer ihren Vergütungsantrag grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Bundeszentralamt für Steuern einreichen müssen. Sie können den Antrag aber auch – wie bislang schon – durch Datenfern-

übertragung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz übermitteln.

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass der Antrag – wie bisher – spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, auf das er sich bezieht, zu stellen ist. Die Fristbestimmung enthielt bislang § 18 Abs. 9 Satz 3 UStG.

Absatz 2 Satz 2 und 3 regelt die Selbstberechnung der Vergütungssumme durch den Unternehmer und die Übermittlung der maßgeblichen Rechnungen und Einfuhrbelege im Original. Diese Regelung ist insoweit unverändert aus § 18 Abs. 9 Satz 4 UStG übernommen worden.

Absatz 2 Satz 4 enthält die Verpflichtung, den Antrag eigenhändig zu unterschreiben. Diese Regelung ist insoweit unverändert aus § 18 Abs. 9 Satz 5 UStG übernommen worden.

Absatz 3 enthält die Wertgrenzen, die für eine Antragstellung überschritten sein müssen. Stellt der Unternehmer einen Antrag für ein Vierteljahr, muss die Antragssumme mindestens 1 000 Euro betragen (bis 31. Dezember 2009 500 Euro); bei Jahresanträgen oder Anträgen für den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres beträgt die Antragssumme mindestens 500 Euro (bis 31. Dezember 2009 250 Euro). Die Anhebung dieser Grenzen entspricht prozentual der Anhebung der Mindestbeträge bei Anträgen von im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern. Die Regelung entspricht Artikel 3 der 13. EG-Richtlinie.

Absatz 4 enthält die Verpflichtung des Antragstellers, durch eine Bescheinigung nachzuweisen, dass er als Unternehmer in dem Staat, in dem er ansässig ist, als Unternehmer registriert ist. Die Regelung ist insoweit unverändert aus dem bisherigen § 61 Abs. 3 UStDV übernommen.

§ 61a UStDV tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Zum Anwendungsumfang vgl. § 74a UStDV (Nummer 9).

Zu Nummer 9 (§ 74a)

Die Vorschrift regelt, dass der geänderte § 59 UStDV, die neu gefassten §§ 60 und 61 UStDV und der neue § 61a UStDV entsprechend Artikel 28 der Richtlinie 2008/9/EG auf Anträge auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen anzuwenden sind, die nach dem 31. Dezember 2009 vom Unternehmer gestellt werden.

Zu Artikel 9 (Änderung des Außensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Der neue Satz 2 des § 2 Abs. 1 AStG fingiert in Fällen, in denen gewerbliche Einkünfte eines erweitert beschränkt Steuerpflichtigen funktional keiner konkreten ausländischen Betriebsstätte bzw. keinem im Ausland tätigen ständigen Vertreter zuzurechnen sind, für diese Einkünfte die Existenz einer Geschäftsleitungsbetriebsstätte im Inland, so dass sie der erweitert beschränkten Steuerpflicht unterliegen. Durch die Änderung wird die dem § 2 AStG vom Gesetzgeber zugeordnete Wirkung sichergestellt. Die Ergänzung dient der Klarstellung dessen, was bereits in Satz 1 mit der Formulierung „bei unbeschränkter Steuerpflicht“ gesetzgeberisch erreicht werden soll. Der neue Satz 2 verfolgt außerdem den Zweck, dem Gesetzesanwender eine möglichst einfach

handhabbare Entscheidungsrichtschnur an die Hand zu geben.

Erweitert beschränkt steuerpflichtige Personen erzielen nicht selten in erheblichem Umfang Einkünfte, die nicht durch die beschränkte Steuerpflicht erfasst werden können. Diese Einkünfte unterliegen aber der erweitert beschränkten Steuerpflicht, es sei denn, es handelt sich um ausländische Einkünfte im Sinne des § 34d EStG.

Grundsätzlich sind Einkünfte aus Gewerbebetrieb einem Steuerpflichtigen persönlich zuzurechnen. Solche Einkünfte sind im Übrigen nur dann örtlich zuzuordnen, wenn dies das Gesetz ausdrücklich vorsieht. So sind Einkünfte aus Gewerbebetrieb für Zwecke der unbeschränkten Steuerpflicht nach § 34d Nr. 2 Buchstabe a EStG u. a. dann „ausländisch“, wenn sie funktional durch eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebsstätte erzielt werden. Entsprechendes gilt für inländische Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus inländischen Betriebsstätten nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG für beschränkt Steuerpflichtige.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 19. Dezember 2007 (I R 19/06) in der im Ausland belegenen Wohnung eines erweitert beschränkt Steuerpflichtigen in einem Niedrigsteuerland eine Geschäftsleitungsbetriebsstätte angenommen. Er hat ihr Einkünfte aus Gewerbebetrieb zugeordnet und diese Einkünfte damit als „ausländische Einkünfte“ der deutschen Besteuerung entzogen. Mit der Frage, ob in dieser Wohnung tatsächlich eine Geschäftsleitungsbetriebsstätte bestand, der die Einkünfte in vollem Umfang funktional zuzuordnen sind, weil die Einkünfte von in der Betriebsstätte tätigem Personal erwirtschaftet werden, hat sich das Gericht nicht auseinandergesetzt. Aus seiner Sicht bestand mangels anderer inländischer Betriebsstätte keine Alternative, denn nach seiner Auffassung gibt es keine „betriebsstättenlosen“ gewerblichen Einkünfte. Durch diese Auslegung wird indessen, wie das Gericht in seiner Entscheidung selbst zum Ausdruck bringt, der Vorschrift des § 2 AStG für gewerbliche Einkünfte in einigen Fällen weitgehend die Wirkung genommen.

Die Auffassung des Gerichts ist nicht zutreffend. Generell müssen Einkünfte nicht entweder ausländische oder inländische sein, sie können zum Beispiel nebeneinander sowohl ausländische als auch inländische sein. Die Listen der Einkünfte einerseits in § 34d EStG und andererseits in § 49 EStG dienen verschiedenen Zwecken, sind als eigenständig anzusehen und sind nicht aufeinander abgestimmt, auch wenn ähnliche Formulierungen verwendet werden. Dies gilt auch für Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Dementsprechend ist es für die Anwendung des § 34d Nr. 2 Buchstabe a EStG sachgerecht, Einkünfte, die funktional keiner konkreten ausländischen Betriebsstätte örtlich zugeordnet werden können, dem Unternehmen selbst, d. h. dem Steuerpflichtigen persönlich, zuzurechnen und ihn entsprechend zu besteuern. Gelingt die funktionale Zuordnung zu einer ausländischen Betriebsstätte nicht zweifelsfrei, ist es für die Anwendung des § 2 Abs. 1 AStG logisch nicht erforderlich, die Einkünfte einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen zu können, denn darauf stellt die Vorschrift des § 34d Nr. 2 Buchstabe a EStG gerade nicht ab.

Die im neuen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 AStG enthaltene Fiktion einer inländischen Geschäftsleitungsbetriebsstätte dient vor allem der Klarstellung und steuerlichen Absicherung der Intentionen des Gesetzgebers hinsichtlich § 2 AStG, der durch Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 mit der Formulierung „bei unbeschränkter Steuerpflicht“ dieses Ergebnis erreichen und in diesen Fällen nicht den Wohnsitz im Niedrigsteuergebiet ausschlaggebend sein lassen wollte. Eine Wirkung des neuen Satzes außerhalb des § 2 AStG, z. B. bei der Gewerbesteuer, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Umnummerierung infolge der Einfügung einer neuen Regelung zu § 2 Abs. 1 AStG unter Buchstabe a.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe c (§ 21 Abs. 18)

Wegen der Neuregelung des § 2 Abs. 1 AStG durch Nummer 1 Buchstabe a ist die Anwendungsvorschrift anzupassen.

Zu Artikel 10 (Änderung der Abgabenordnung)

Mit den nachstehenden Änderungen der Nummern 1, 7 und 8 wird die Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2009 (Bundesratsdrucksache 545/08 (Beschluss)) umgesetzt. Die Änderungen treten nach Artikel 39 Abs. 6 am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Ergänzung der Inhaltsübersicht wegen der Änderung des § 376 AO (Verfolgungsverjährung), der Aufhebung des § 62 AO sowie der Aufnahme der Musteratzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften als Anlage zu § 60 AO in die Abgabenordnung.

Zu Nummer 3 (§ 19 Abs. 6)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Keine sachliche Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf.

Zu Buchstabe b (Satz 2 – neu)

Nach dem Entwurf der Einkommensteuer-Zuständigkeitsverordnung – EStZustV – soll die örtliche Zuständigkeit zentral auf das Finanzamt Neubrandenburg in Mecklenburg-Vorpommern übertragen werden. Die EStZustV dient der Sicherstellung der Besteuerung für im Ausland lebende Personen, die nach § 1 Abs. 4 EStG beschränkt einkommensteuerpflichtig sind und Einkünfte im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 EStG beziehen.

Die Vornahme der Veranlagung vom zentral zuständigen Finanzamt ist auch in denjenigen Fällen sachgerecht, in denen ein nach § 1 Abs. 4 EStG beschränkt steuerpflichtiger Rentner aufgrund eines Antrags nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln ist.

Zu Nummer 4 (§ 51)

§ 51 Abs. 1 wird – entgegen dem Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2009 – nicht geändert und bleibt in seiner bisherigen Form bestehen. Der Ausschluss so genannter extremistischer Körperschaften von der Steuerbegünstigung wird nunmehr in einem neuen Absatz 3 des § 51 geregelt. Durch diesen neuen Absatz 3 wird verdeutlicht, dass die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit mit einer unmittelbaren oder mittelbaren Förderung extremistischer Zielsetzungen unvereinbar ist. Hierdurch wird die bisherige Verwaltungspraxis kodifiziert (vgl. Anwendungserlass zur AO, Nr. 16 zu § 52 und Nr. 3 zu § 63). Die Regelung will damit insbesondere diejenigen Vereine von der Anerkennung als gemeinnützig ausschließen, deren Zweck oder Tätigkeit namentlich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen geeignet ist. Mit der zusätzlichen Aufnahme des Tatbestands des Zuwiderlaufens gegen den Gedanken der Völkerverständigung sollen z. B. ausländerextremistische Spendensammelvereine von der Zuerkennung der Steuerbegünstigung ausgeschlossen werden. Ob die Ausschlusskriterien auf den konkreten Verein zutreffen, kann sich nicht nur aus der Satzung, sondern insbesondere auch aus dem tatsächlichen Verhalten der Vereinsmitglieder ergeben.

Ob eine Körperschaft Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert oder dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandelt, ist von den Finanzbehörden in eigener Zuständigkeit zu beurteilen. Zur Verfahrensvereinfachung bestimmt Absatz 3 Satz 2 allerdings, dass die Aufnahme einer Körperschaft in einen Verfassungsschutzbericht die widerlegbare Vermutung begründet, dass diese Körperschaft nicht die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt.

Absatz 3 Satz 3 ermächtigt die Finanzbehörden, die Verfassungsschutzbehörden über im Besteuerungsverfahren festgestellte Tatsachen zu informieren, die den Verdacht von verfassungsfeindlichen Bestrebungen oder des Zuwiderhandelns gegen den Gedanken der Völkerverständigung begründen.

§ 51 Abs. 2 – Regelung des so genannten strukturellen Inlandsbezugs – wird aufgrund der Prüfbitt des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2009 (Bundesratsdrucksache 545/08 vom 19. September 2008) geändert. Anders als vom Bundesrat angeregt, bedarf es zur Einführung des Inlandsbezugs jedoch nicht der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzungen in den §§ 52 bis 55 sowie 58.

In Absatz 2 des § 51 wird der Begriff „Allgemeinheit“ nun nicht mehr verwandt. Er sollte ursprünglich bei Auslands Sachverhalten einen Oberbegriff für die von der gemeinnützigen Tätigkeit notwendigerweise auch Begünstigten – im Inland lebende natürliche Personen bzw. die Bundesrepublik Deutschland – darstellen. Insoweit ist der Begriff „Allgemeinheit“ aber nicht zwingend, da die ausdrückliche Benennung der Genannten als Teil der Tatbestandsmerkmale in § 51 Abs. 2 ausreicht. Zudem werden durch den Verzicht auf den Begriff „Allgemeinheit“ in § 51 Abs. 2 Auslegungsschwierigkeiten und Missverständnisse bei der Anwendung der Regelungen über die förderungswürdigen Zwecke

(§§ 52 bis 54) vermieden. Insbesondere soll weder der in § 52 enthaltene Begriff der „Allgemeinheit“ – der für das Vorliegen gemeinnütziger Zwecke voraussetzt, dass nicht nur ein fest abgeschlossener oder dauernd nur kleiner Personenkreis gefördert wird – eine neue Bedeutung erhalten noch sollen die Verfolgung mildtätiger Zwecke (§ 53) umgekehrt durch einen Allgemeinheitsbegriff entsprechend demjenigen in § 52 eingeschränkt und die Förderung einzelner Personen ausgeschlossen werden. Eine Beschränkung des Inlandsbezugs allein auf gemeinnützige Zwecke nach § 52 ist wegen der Möglichkeit vergleichbarer Fallgestaltungen bei mildtätigen oder kirchlichen Zwecken (§§ 53, 54) nicht vorgesehen.

Der in § 51 Abs. 2 beschriebene Inlandsbezug wirkt sich insgesamt nicht auf die weiteren, im Dritten Abschnitt der Abgabenordnung genannten Voraussetzungen einer Steuerbegünstigung (so genannte Gemeinnützigkeit) aus. Deren Vorliegen ist unabhängig von der Frage, ob die Tätigkeit im In- oder Ausland ausgeübt wird, zu prüfen. Erst wenn alle sonstigen Voraussetzungen des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung gegeben sind – wobei insoweit auch bei Auslandstätigkeit der Körperschaften keine anderen Voraussetzungen als bisher vorliegen müssen – ist bei Auslands-einsätzen nunmehr zusätzlich der strukturelle Inlandsbezug zu fordern. Somit hat der Inlandsbezug auch keine Auswirkung auf Inhalt und Umfang der in den §§ 52 bis 54 beschriebenen förderungswürdigen Zwecke. Soweit also die förderungswürdigen Zwecke nach bisherigem Recht auch im Ausland verwirklicht werden dürfen oder dies umgekehrt nicht der Fall ist, bleibt es bei dieser Rechtslage. Daher können in dem vom Bundesrat benannten Beispiel kirchliche Zwecke nach § 54 wie bisher nur zugunsten inländischer Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, verfolgt werden; die Förderung der Religion nach § 52 Abs. 2 Nr. 2 aber kann wie bisher auch im Ausland verfolgt werden. Auch kann beispielsweise – wie bisher – eine hilflose Person im Ausland unterstützt werden (§ 53 Nr. 1).

Umgekehrt ist bei der Prüfung des Inlandsbezugs nicht ein weiteres Mal zu ermitteln, ob die Organisation gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO fördert. Im Zusammenhang mit dem Inlandsbezug erfolgt keine zusätzliche inhaltliche Prüfung der Tätigkeit. Es ist daher auch unerheblich, ob die gemeinnützige Tätigkeit mit den im Ausland geltenden, gegebenenfalls abweichenden Wertvorstellungen übereinstimmt und folglich nach ausländischen Maßstäben ein Beitrag zum Ansehen Deutschlands geleistet werden kann. Falls die Verfolgung der in den §§ 52 bis 54 genannten förderungswürdigen Zwecke zu bejahen ist, ist daher davon auszugehen, dass eine solche Tätigkeit dem Ansehen Deutschlands nicht entgegensteht.

Die Verwirklichung förderungswürdiger Zwecke im Ausland wird folglich nicht erschwert. Die Tatbestandsmerkmale des § 51 Abs. 2 müssen nur und insoweit vorliegen, als die sonstigen Voraussetzungen des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung – nach deren unverändert fortgeltenden Kriterien – gegeben sind, die Körperschaft jedoch (auch) im Ausland tätig wird. Falls der Bezug zu Deutschland dabei nicht schon durch die Förderung der hier lebenden natürlichen Personen – unabhängig von deren Staatsangehörigkeit – gegeben sein

sollte, ist die Alternative des „möglichen Beitrags zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland“ bei in Deutschland ansässigen Organisationen – ohne besonderen Nachweis – bereits dadurch erfüllt, dass sie sich personell, finanziell, planend, schöpferisch oder anderweitig an der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Ausland beteiligen (Indizwirkung). Der Feststellung der positiven Kenntnis aller im Ausland Begünstigten oder aller Mitwirkenden von der Beteiligung deutscher Organisationen bedarf es nicht.

Im Gegensatz zum Regierungsentwurf wird nunmehr als Tatbestandsalternative darauf abgestellt, dass „die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann“. Der Verzicht auf die bisherige Formulierung („Förderung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland“) steht dabei nicht in einem inhaltlichen Gegensatz zur bisherigen Regelung im Regierungsentwurf, sondern verdeutlicht nur besser, dass es keiner spürbaren oder messbaren Auswirkung auf das Ansehen Deutschlands im Ausland bedarf. Die Tätigkeit muss – anders als im Referentenentwurf zum vorliegenden Änderungsgesetz ursprünglich vorgesehen – nicht in „nicht nur unbedeutendem Umfang“ der Ansehensförderung oder darüber hinaus sogar einer „Steigerung“ des Ansehens dienen. Der mögliche Ansehensbeitrag ist auch nicht als eigenständiger Nebenzweck der Organisation gemeint; sie muss daher weder ihre Tätigkeit noch ihre Satzungszwecke speziell darauf ausrichten. § 51 Abs. 2 AO-E steht folglich – anders als vom Bundesrat angenommen – auch der weiteren Begünstigung von so genannten Mittelbeschaffungskörperschaften, die ausländische Körperschaften unterstützen (§ 58 Nr. 1 AO), nicht entgegen, da beim Inlandsbezug allein auf die Mittelbeschaffungskörperschaft selbst abgestellt wird, so dass es insoweit keiner besonderen Regelung bedarf.

Auf eine Alternative zur Voraussetzung der „Förderung der im Inland ansässigen Personen“ kann umgekehrt nicht verzichtet werden, da ansonsten inländische Körperschaften, die sich vorrangig oder nur im Ausland engagieren – beispielsweise in der Katastrophen- oder Entwicklungshilfe – von der Steuerbegünstigung ausgeschlossen würden.

Ausländische Organisationen können den Inlandsbezug ebenfalls erfüllen, indem sie beispielsweise in Deutschland lebende natürliche Personen fördern, selbst wenn die Personen sich zu diesem Zweck im Ausland aufhalten. Die oben dargestellte Indizwirkung der Tatbestandsalternative des möglichen Ansehensbeitrags zugunsten Deutschlands entfällt zwar bei ausländischen Organisationen, die Erfüllung dieser Tatbestandsalternative durch ausländische Einrichtungen ist aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Durch die Einführung des Inlandsbezugs als weitere Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit wird verdeutlicht, dass die vom Deutschen Bundestag erwünschten Steuervergünstigungen für gemeinnütziges Handeln und der damit verbundene Verzicht auf Steuereinnahmen nur insoweit zu rechtfertigen sind, als die geförderten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Tätigkeiten – auch wenn sie von ausländischen Organisationen erbracht werden – einen Bezug zu Deutschland besitzen.

Zu Nummer 5 – neu – (§ 60 Abs. 1)

Der Bundesfinanzhof hat – entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung – in seinem Urteil vom 14. Juli 2004 (BStBl II 2005, 721) die Meinung vertreten, dass die Begriffe „ausschließlich“ und „unmittelbar“ nicht in der Satzung einer steuerbegünstigten Körperschaft genannt werden müssen, obwohl § 59 AO besagt, dass eine Steuervergünstigung gewährt wird, wenn sich aus der Satzung u. a. ergibt, dass der von der Körperschaft verfolgte Zweck ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird. Um Auslegungsschwierigkeiten zukünftig zu vermeiden, wird die bisher nur im Anwendungserlass zur Abgabenordnung dargestellte Mustersatzung nunmehr in aktualisierter Fassung in der Abgabenordnung selbst und damit gesetzlich festgeschrieben. Damit wird der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf des vorliegenden Änderungsgesetzes im Wesentlichen gefolgt (vgl. Bundesratsdrucksache 545/08 (Beschluss) vom 19. September 2008). Die Mustersatzung enthält die Anforderung, dass sich die Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung förderungswürdiger Zwecke verpflichtet.

Zu Nummer 6 – neu – (§ 62 – aufgehoben)

Bei den in § 62 AO genannten Körperschaften (Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts, von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verwaltete unselbständige Stiftungen sowie geistliche Genossenschaften – Orden, Kongregationen) wird von dem grundsätzlichen Erfordernis der satzungsmäßigen Vermögensbindung (vgl. § 61 AO) bisher abgesehen, weil u. a. aufgrund aufsichtsbehördlicher Kontrollen sichergestellt ist, dass bei ihrer Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks das verbleibende Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird. Durch die Einbeziehung aller in der Europäischen Union bzw. in dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums ansässiger, in Deutschland beschränkt steuerpflichtiger gemeinnütziger Körperschaften in die Körperschaftsteuerbefreiung (vgl. Änderung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG durch Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b des vorliegenden Änderungsgesetzes) könnte die aufsichtsbehördliche Kontrolle jedoch zukünftig nicht mehr in allen Fällen gewährleistet sein. Durch die Streichung der Ausnahmeregelung des § 62 AO wird erreicht, dass Steuervergünstigungen („Anerkennung der Gemeinnützigkeit“) nunmehr sowohl bei allen unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften als auch bei beschränkt steuerpflichtigen EU-/ EWR-ausländischen Körperschaften davon abhängen, dass die Vermögensbindung in deren Satzung genau bestimmt ist.

Zu Nummer 7 (§ 93a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Keine sachliche Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Änderung beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates.

Es handelt sich um eine Klarstellung. Zukünftig sollen Mitteilungspflichten nach § 93a AO und der Mitteilungsverordnung auch für Gerichte und andere Organe der Rechtspflege

gelten; deshalb wird nun ausdrücklich in § 93a Abs. 1 AO bestimmt, dass die Mitteilungspflicht auch für andere öffentliche Stellen als Behörden gilt.

Behörden sind gemäß § 6 Abs. 1 AO Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Ausgenommen von der Mitteilungspflicht sind gemäß § 93a Abs. 2 AO u. a. Kreditinstitute und Betriebe gewerblicher Art. Unter dem Behördenbegriff werden auch Beliehene subsumiert, nicht aber öffentliche Teilnehmungsunternehmen ohne Hoheitsbefugnisse.

Beteiligungsunternehmen sind ebenso wie Kreditinstitute und Betriebe gewerblicher Art wirtschaftlich tätig und stehen zum Teil miteinander im Wettbewerb. Sie werden daher ebenfalls von der Mitteilungspflicht ausgenommen.

Zu Nummer 8 (§ 146)

Zu Absatz 2a Satz 5 – neu –

Der Bundesrat sieht in dem bisherigen Entwurf des § 146 Abs. 2a AO eine Verschärfung der bisherigen Verwaltungspraxis, in der die Länderfinanzbehörden bisher unter Berufung auf § 148 AO (Bewilligung von Erleichterungen) eine Verlagerung der elektronischen Buchführung ins Ausland bereits in Einzelfällen bewilligt haben. Insbesondere regt er die Prüfung einer Verlagerungsmöglichkeit über den EWR-Raum hinaus und einen Verzicht auf die Zustimmung des ausländischen Staates an. Um eine effektive Steuerkontrolle zu gewährleisten, kann einer generellen Erleichterung der Voraussetzungen für die Verlagerung zwar nicht entsprochen werden. Um jedoch dem Wunsch des Bundesrates nachzukommen und den Interessen der Praxis gerecht zu werden, wird aber anstelle einer generellen Erleichterung eine Ausnahmeregelung in § 146 Abs. 2a Satz 5 AO aufgenommen, die den Finanzbehörden eine am Einzelfall orientierte flexible Entscheidungsmöglichkeit belässt.

Mit der Aufnahme dieser Ausnahmeregelung ist die Bewilligung der Verlagerung durch die zuständige Finanzbehörde im Einzelfall auch dann möglich, wenn nicht alle in § 146 Abs. 2a AO genannten Voraussetzungen erfüllt sind, jedoch gewährleistet ist, dass die effektive Steuerkontrolle sowie das Steueraufkommen nicht gefährdet sind. Damit wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen. § 146 Abs. 2a Satz 3 Nr. 3 und 4 muss jedoch immer erfüllt sein.

Zu Absatz 2a Satz 6

Der im bisherigen Entwurf des § 146 Abs. 2a AO enthaltene Satz 5 wird Satz 6.

Zu Absatz 2b – neu –

Bei der Festsetzung des Verzögerungsgelds wurde neben der Ermessensentscheidung bezüglich der Höhe des Verzögerungsgeldes auch ein Entschließungsermessen eingefügt. Insoweit wird der Prüfbitte des Bundesrates ebenfalls Rechnung getragen.

Zu Nummer 13 (§ 376)

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung des § 376 AO wird für den Grundtatbestand der Steuerhinterziehung nach § 370 AO nicht für erforderlich gehalten. Die Verjährungsfrist für die Verfolgung „einfacher“ Steuerstraftaten soll sich wie bisher nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB richten, da die Tat im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bedroht ist.

In besonders schweren Fällen der Steuerhinterziehung kann die Tat allerdings mit Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren geahndet werden (§ 370 Abs. 3 Satz 1 AO). Die Verjährungsfrist für die Verfolgung der Steuerhinterziehung soll nach dem neuen § 376 Abs. 1 AO künftig zehn Jahre betragen, sofern eine der in § 370 Abs. 3 Satz 2 AO namentlich aufgezählten Begehungsweisen der besonders schweren Steuerhinterziehung vorliegt.

§ 376 Abs. 2 AO entspricht dem bisher geltenden § 376 AO.

Zu Nummer 14 – neu – (Anlage 1 zu § 60)

Vergleiche hierzu die Begründung zu Artikel 10 Nr. 5 (Änderung von § 60 Abs. 1 AO).

Zu Artikel 11 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 2 – neu – (§ 1f)

Zu Absatz 1 – neu –

Der neue Satz 2 im neuen Absatz 1 des Artikels 97 § 1f enthält die Anwendungsvorschrift zu § 62 AO in der zuletzt gültigen Fassung bis zu dessen Aufhebung durch das vorliegende Änderungsgesetz. Von der Aufhebung der Ausnahmeregelung des § 62 AO und somit von der grundsätzlichen Geltung der satzungsmäßigen Vermögensbindung nach § 61 AO sind nur nach dem 31. Dezember 2008 errichtete Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts, von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verwaltete unselbständige Stiftungen und geistliche Genossenschaften (Orden, Kongregationen) betroffen.

Zu Absatz 2 – neu –

Der neue Absatz 2 des Artikels 97 § 1f enthält die Anwendungsvorschrift für die Änderungen der Inhaltsübersicht „Anlage 1 – Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften“, des § 60 Abs. 1 AO und der Anfügung der Anlage 1 nach § 415 AO durch dieses Gesetz. Die in der Mustersatzung genannten Festlegungen müssen die nach dem 31. Dezember 2008 neu gegründeten Körperschaften sowie bereits zuvor bestehende Körperschaften bei ihren nach dem 31. Dezember 2008 erfolgenden Satzungsänderungen beachten.

Der neue § 60 Abs. 1 Satz 2 AO sowie die Aufhebung des § 62 AO treten nach Artikel 39 Abs. 8 des vorliegenden Änderungsgesetzes am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zu Artikel 12 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 5 Abs. 1)**Zu Buchstabe a** (Nummer 8 Satz 2 – aufgehoben)

Zuständig für die Bearbeitung von Anträgen auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen im Ausland ansässiger Unternehmer (§ 18 Abs. 9 UStG) ist grundsätzlich das Bundeszentralamt für Steuern. Nach dem bisherigen § 5 Abs. 1 Nr. 8 Satz 2 FVG konnte die Bearbeitung auf Antrag des im Ausland ansässigen Unternehmers auch einer anderen Finanzbehörde übertragen werden, wenn diese zustimmt. Von dieser Möglichkeit ist in den letzten Jahren nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht worden. Eine Notwendigkeit, diese Möglichkeit auch nach der Neuregelung des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens ab 1. Januar 2010 beizubehalten, wird von der Bundesfinanzverwaltung und den Landesfinanzbehörden nicht gesehen, zumal die hierfür erforderliche Prüfung der Zuständigkeit für die auf elektronischem Weg eingehenden Anträge für die Verwaltung einen zusätzlichen Arbeitsaufwand bedeutet und zu einer – nicht sachgerechten – Zeitverzögerung bei der Bearbeitung führen würde.

Zu Buchstabe c (Nummer 18 Satz 1)

Nach § 10 Abs. 2 Satz 3 EStG in der Fassung des aktuellen Änderungsgesetzes haben die Anbieter von Basisrentenverträgen die beim Sonderausgabenabzug zu berücksichtigenden Beiträge nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die zentrale Stelle zu übermitteln. Mit der Ergänzung wird dem Bundeszentralamt für Steuern die Aufgabe der Weiterleitung dieser Daten zugewiesen.

Zu Buchstabe d (Nummer 34 – neu)

Mit der Neufassung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (vgl. Artikel 23 dieses Änderungsgesetzes) erhält das Bundeszentralamt für Steuern ab 1. Juli 2010 die Aufgabe Altersvorsorge- und Basisrentenverträge zu zertifizieren.

Zu Buchstabe e (Nummer 35 – neu)

Der neue § 5 Abs. 1 Nr. 35 FVG weist die Zuständigkeit für die Vollständigkeits- und Zulässigkeitsprüfung und die Entscheidung über die Weiterleitung eines nach § 18g UStG auf elektronischem Weg eingereichten Antrags eines im Inland ansässigen Unternehmers auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen, der für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt ist (vgl. vorstehende Nummer 16 zu Artikel 7), dem Bundeszentralamt für Steuern zu.

Zu Artikel 14 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 1)**Zu Buchstabe a** (Absatz 3 Satz 3 bis 5)

Der Vorschlag fußt auf den Anträgen und Prüfbitten des Bundesrates (Stellungnahme des Bundesrates – Bundesratsdrucksache 545/08, Rn. 55 bis 57).

Die Neuordnung der Besteuerung von Kapitaleinkünften mit dem Gleichklang der Besteuerung von laufenden Erträgen und Veräußerungserlösen bei der Direktanlage erfordert eine Überarbeitung der Regeln zum Investmentsteuerrecht. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass im europäischen Umland thesaurierte Veräußerungsgewinne nicht oder nur sehr eingeschränkt steuerpflichtig sind. Andererseits sollen Erträge, die nach der Rechtslage vor der Unternehmensteuerreform 2008 zu den steuerpflichtigen Erträgen gehörten, auch nach der zukünftigen Rechtslage steuerpflichtig sein.

Im Einzelnen werden bei der Definition der ausschüttungsgleichen Erträge zunächst alle Kapitalerträge einbezogen und von diesen – wie auch in der Bundesratsstellungnahme vorgeschlagen – Erträge aus Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 11 des Einkommensteuergesetzes, der Gewinne im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, der Gewinne im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes ausgenommen. Insoweit wird an der getroffenen Grundentscheidung im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 für die Nichtsteuerbarkeit thesaurierter Veräußerungsgewinne festgehalten.

Für Veräußerungsgewinne im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG kann demgegenüber entsprechend dem Antrag des Bundesrates keine generelle Nichtsteuerbarkeit eintreten. Denn diese beinhalten nach der ab dem 1. Januar 2009 geltenden Rechtslage auch Ertragskomponenten, wie z. B. vereinnahmte Stückzinsen oder Kapitalerträge aus Finanzinnovationen, die nach bisheriger Rechtslage auch im Falle einer Thesaurierung steuerpflichtig waren. Ebenso werden in Parallele zur Direktanlage, über das Recht vor der Unternehmensteuerreform hinaus, Risikozertifikate erfasst.

Ausgenommen werden, abweichend vom Vorschlag des Bundesrates, auch weiterhin bestimmte Gewinne im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes, soweit diese keine Ertragskomponenten nach der bis 2008 geltenden Rechtslage beinhalten:

- a) alle Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben, weil insoweit eine Abgrenzung nach § 3 Abs. 2 InvStG vorzunehmen ist und bereits die abgegrenzten Zinsen als zugeflossen gelten; sollte darüber hinaus noch ein Rest-Kursergebnis erzielt werden, handelt es sich insoweit um einen marktbedingten Wertpapierveräußerungsgewinn oder -verlust;
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon, weiterhin unter anderem Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater. Bei diesen Anleihen stellt ein etwaiger Kursgewinn keine Ertragskomponente, sondern einen Wertpapierveräußerungsgewinn dar. Die auch vom Bundesrat befürworteten Ausnahmen (Disagio-Staffel und Unterpari-Einkauf bei normalen Anleihen) können nicht allein im Verwaltungswege erfolgen und werden daher gesetzlich fixiert. Einzelheiten zum Emissionsdisagio oder Emissionsdiskont sind im BMF-Schreiben vom 24. November 1986, BStBl I S. 539, geregelt;
- c) die Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer oder mehrerer Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden. Dieser Ausnahme bedarf es für Zertifikate, die Aktien nachbilden, weil für

die Beteiligung an Kapitalgesellschaften in bestimmten Ländern statt des Direkterwerbs solcher Beteiligungen üblicherweise die Investition durch Erwerb entsprechender Zertifikate erfolgt, und für Zertifikate, die veröffentlichte Aktienindizes nachbilden, um zum Beispiel die Auflage von Schwellenländerfonds nicht zu behindern. Bei entsprechender Direktinvestition würden Gewinne und Verluste ebenfalls nicht zu den ausschüttungsgleichen Erträgen zählen;

- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen. Bei den aufgeführten Anleihen handelt es sich ebenfalls um normale Anleihen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b, die anstelle der Kapitalrückzahlung lediglich eine Lieferung von Aktien vorsehen;
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte. Deren Veräußerung fällt nach der bis 2008 geltenden Rechtslage ausdrücklich nicht unter die Besteuerungsregelungen für die Veräußerung von Finanzinnovationen;
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen. Hierbei handelt es sich um Optionsanleihen, bei denen der Optionsschein von der Anleihe nicht abgetrennt ist. Solche Finanzinstrumente werden nur vereinzelt eingesetzt und deswegen aus Vereinfachungsgründen komplett aus den ausschüttungsgleichen Erträgen ausgenommen. Auf eine getrennte Betrachtung der Bestandteile Anleihe und Optionsschein soll aus Vereinfachungsgründen verzichtet werden, da dies in der Praxis sehr aufwändig wäre. Ohne diese Regelung müssten, um in Einzelfällen eine Trennung zu ermöglichen, administrativ aufwändige Systeme vorgehalten werden.

Bei der Ermittlung der Gewinne im Sinne des § 20 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist § 20 Abs. 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

Satz 5 sieht eine Regelung zur steuerlichen Qualifizierung der Erträge für die Fälle vor, in denen nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ein Beschluss über die Verwendung der Erträge des abgelaufenen Geschäftsjahres gefasst wird.

Die Aufnahme der Fristen zur Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger (Artikel 14 Nr. 4 Buchstabe c; Änderung des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG) und die entsprechende Anpassung der Vorschrift für die Abgabe der Erklärung zur gesonderten Feststellung (Artikel 14 Nr. 7; Änderung des § 13 Abs. 2 InvStG) machen eine solche Regelung erforderlich.

Danach sind die Besteuerungsgrundlagen grundsätzlich innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Anlegern bekannt zu machen und gegenüber den Finanzbehörden zu erklären. Wird innerhalb dieser vier Monate ein Ausschüttungsbeschluss gefasst, verlängern sich diese Fristen um jeweils weitere vier Monate.

Würde z. B. erst fünf Monate nach Ende des Geschäftsjahres ein Ausschüttungsbeschluss gefasst, würde der vorgenannte in Artikel 14 Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb bzw. Artikel 14 Nr. 7 Buchstabe b aufgeführte alternative Fristverlauf (vier Monate nach dem Tag des Ausschüttungsbeschlusses) nicht eingreifen. Die erst aufgrund des Ausschüttungsbeschlusses zur Ausschüttung bestimm-

ten „ausgeschütteten Erträge“ hätten also bereits vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres von der Investmentgesellschaft veröffentlicht und erklärt werden müssen (in dem Beispielsfall also einen Monat, bevor der Ausschüttungsbeschluss überhaupt gefasst wurde).

Dieses praktische Problem wird in der Form gelöst, dass für die Beschlussfassung über die Verwendung in allen Fällen ein Zeitraum von vier Monaten gesetzlich vorgegeben wird. Sollte binnen dieser Frist ein entsprechender Beschluss ausbleiben, werden (unabhängig von einem gegebenenfalls noch folgenden Beschluss) hinsichtlich der in § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG genannten Erträge ausschüttungsgleiche Erträge angenommen, die den Anlegern mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen gelten. Diese sind spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu veröffentlichen und zu erklären.

Neben der Lösung des o. g. Praxisproblems gewährleistet diese Regelung auch eine zeitnahe Besteuerung. Ohne diese Regelung könnten insbesondere ausländische Investmentvermögen mangels entsprechender aufsichtsrechtlicher Regelungen durch ein zeitlich nicht limitiertes Hinauszögern des Verwendungsbeschlusses ungerechtfertigte Steuerstundungseffekte erzielen.

Wird nach der Frist von vier Monaten eine Ausschüttung der Erträge des abgelaufenen Geschäftsjahres beschlossen, handelt es sich insoweit um ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre, die nicht noch einmal der Besteuerung unterliegen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Die Neuregelung bei den ausschüttungsgleichen Erträgen macht eine Anpassung des Zwischengewinns erforderlich. Ansonsten ist zu befürchten, dass Anteile kurz vor dem Geschäftsjahresende und dem fingierten Zufluss zurückgegeben werden. Neben der Gefahr von Steuerausfällen ist auch eine Erschwerung der Tätigkeit der Investmentgesellschaften zu befürchten, die sich auf umfangreichere Rückgaben in diesem Zeitraum (z. B. durch erhöhte Liquiditätsreserven) einstellen müssten. Damit wird der Prüfliste des Bundesrates entsprochen.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)

Da die Neufassung der ausschüttungsgleichen Erträge daran anknüpft, ob eine sonstige Kapitalforderung eine Emissionsrendite hat und mit Rücksicht auf die periodengerechte Abgrenzung sonstige Kapitalforderungen mit Emissionsrendite nicht mit erfasst, wird als Folgeänderung die Vorschrift zur periodengerechten Abgrenzung präzisiert. § 20 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.

In Satz 2 wird klargestellt, dass bei „cum“-erworbenen Optionsanleihen, die als ein Vermögensgegenstand im Fondsvermögen dargestellt werden, darauf verzichtet werden kann, lediglich für Zwecke der Zinsabgrenzung die Optionsanleihe in ihre Bestandteile Anleihe und Optionsschein zu trennen. Nur der zur Optionsanleihe gehörende Kupon soll abgegrenzt werden. Ohne die Regelung müsste die Optionsanleihe entgegen ihrer derzeitigen Darstellung für steuerliche Zwecke getrennt werden, um ein Disagio der separierten Anleihe abgrenzen zu können. Dies ist in der

Praxis nur sehr schwer darstellbar. Zudem handelt es sich bei diesen Wertpapieren um Finanzinstrumente, die nur vereinzelt, jedenfalls nicht flächendeckend, eingesetzt werden. Ohne die Regelung müssten Systeme vorgehalten werden, um eine komplizierte Trennung für den Fall zu ermöglichen, dass sich vereinzelt doch solche Wertpapiere im Fondsvermögen befinden sollten.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1 Nr. 3 Satz 2)

Ab dem Jahresanfang 2009 erhalten die auszahlenden Stellen im Falle eines Depotübertrags von anderen inländischen auszahlenden Stellen und den vergleichbaren Institutionen aus dem EU- und EWR-Raum sowie bestimmter anderer Staaten, mit denen auch im Rahmen der Zinsinformationsrichtlinie zusammengearbeitet wird, die Anschaffungsdaten mitgeteilt. Aufgrund dieser Datenbasis kann auch in Fällen des Depotwechsels zukünftig die Bemessungsgrundlage für den „nachholenden Steuerabzug“ auf die während der Besitzzeit angefallenen, als zugeflossen geltenden und nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge beschränkt werden. Im Einzelfall hängt dies davon ab, dass die früher die Investmentanteile verwahrende oder verwaltende Stelle die Anschaffungsdaten übermittelt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3 – neu)

Redaktionelle Anpassung des bisherigen Entwurfs wegen der Aufnahme des Doppelbuchstabens aa.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Zu Buchstabe a (Absatz 5)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Es handelt sich um die im Regierungsentwurf eines JStG 2009 vorgeschlagene Änderung des § 8 Abs. 5 Satz 1 erster Halbsatz InvStG.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Die Änderung entspricht dem Antrag des Bundesrates (Nummer 60).

Im Rahmen der Abgeltungsteuer sind auch Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen durch Privatanleger steuerpflichtig. Für die zutreffende Ermittlung dieses Gewinns bei thesaurierenden Investmentvermögen sind gesetzliche Korrekturen erforderlich.

Zu berücksichtigen ist, dass die auf die ausschüttungsgleichen Erträge entfallende und aus dem Investmentvermögen gezahlte inländische Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) sowie die auf ausländische Kapitalerträge festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer den Rücknahmepreis des Investmentanteils und somit auch den späteren Gewinn aus der Veräußerung des Investmentanteils mindern. Da nach derzeitiger Rechtslage die ausschüttungsgleichen Erträge bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinnes in vollem Umfang gewinnmindernd berücksichtigt werden, wird der Anteil, der auf die o. g. Steuern entfällt, steuerwirksam (mit) abgezogen. Dies widerspricht § 12 Nr. 3

EstG, wonach Steuern vom Einkommen die Einkünfte des Steuerpflichtigen nicht mindern dürfen.

Die auf die ausschüttungsgleichen Erträge entfallenden und aus dem Investmentvermögen bereits gezahlten Steuern sind daher gewinnerhöhend zu berücksichtigen.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 4)

Die Änderung entspricht dem Antrag des Bundesrates (Nummer 60) und steht in systematischem Zusammenhang mit Doppelbuchstabe bb.

Nach der geltenden Fassung sind bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns nur die ausgeschütteten „ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre“ gewinnerhöhend zu berücksichtigen, die während der Besitzzeit des Anlegers auch als zugeflossen gelten.

Diese Regelung muss – unabhängig von dem nach § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG fingierten Zufluss – auf sämtliche ausschüttungsgleichen Erträge aus vorangegangenen Geschäftsjahren erweitert werden, die während der Besitzzeit des Investmentanteils ausgeschüttet werden. Damit werden auch ausschüttungsgleiche Erträge aus Geschäftsjahren vor der Besitzzeit erfasst.

Der Grund liegt darin, dass der Anleger diesen Betrag bei Ausschüttung in jedem Fall steuerfrei vereinnahmt – also unabhängig davon, ob der ausschüttungsgleiche Ertrag innerhalb der Besitzzeit des Anlegers als zugeflossen galt und von ihm entsprechend versteuert wurde.

Beispiel

Ein Anleger kauft einen Fondsanteil für 1 100 Euro. Kurze Zeit darauf werden aus dem Fondsvermögen 100 Euro als „ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre“ steuerfrei an den Anleger ausgeschüttet. Dieser veräußert den Anteil darauf für 1 000 Euro.

Nach der derzeitigen Fassung des § 8 Abs. 5 InvStG würde der Anleger in diesem Beispielfall einen steuerlichen Veräußerungsverlust von 100 Euro erzielen, weil nach § 8 Abs. 5 Satz 4 InvStG nur solche „ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre“ hinzugerechnet werden, die dem Anleger auch während der Besitzzeit als zugeflossen gelten.

Aus diesem Grund müssen im Rahmen des Berechnungsschemas die steuerfrei ausgeschütteten „ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre“ (hier 100 Euro) stets hinzugerechnet werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 6 Satz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 43 Abs. 2 Satz 3 bis 9 des Einkommensteuergesetzes.

Dort wird das Absehen vom Steuerabzug bei den durch die Abgeltungsteuer neu eingeführten Abzugstatbeständen bei Zugehörigkeit der Kapitalerträge zum Einkommen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft oder zu anderen Einkunftsarten als den Einkünften aus Kapitalvermögen umfassend geregelt. Für den Steuerabzug bei der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen gemäß § 8 Abs. 6 InvStG ist dies nachzuvollziehen.

Zur Klarstellung werden neben den steuerbefreiten Körperschaften und der öffentlichen Hand (§ 44a Abs. 4 EstG)

auch die Überzahlerfälle (§ 44a Abs. 5 EStG) ausdrücklich erwähnt.

Zu Nummer 9 (§ 18)

Zu Buchstabe a – neu – (Absatz 2 Satz 2)

Aufgrund der Änderung des § 8 Abs. 5 und 6 ist in der Anwendungsvorschrift der Verweis auf das zutreffende Änderungsrecht anzupassen.

Zudem werden im Regierungsentwurf eines JStG 2009 Umschichtungen zwischen verschiedenen Investmentvermögen in der Ansparphase im Rahmen von laufenden Altersvorsorgeverträgen („Riester-Rente“) oder Verträgen der Basisversorgung („Rürup-Rente“) in § 8 Abs. 5 Satz 1 von der Gewinnbesteuerung bei Rückgabe/Veräußerung von Anteilen ausgenommen, da die Besteuerung dieser Altersvorsorgeprodukte „nachgelagert“ in der Auszahlungsphase erfolgt. Die hierfür im Regierungsentwurf in § 18 Abs. 16 (neu) vorgeschlagene Anwendungsregelung wird in § 18 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz geregelt.

Zu Buchstabe b – neu – (Absatz 2b – neu)

Mit dem Gesetzesvorschlag werden dem Wunsch des Bundesrates hinsichtlich der vorrangig angesprochenen steueroptimierten Geldmarktfonds entsprochen (Rn. 56) und die gegenwärtige Besteuerungslücke, die in der Kombination der Übergangsregelung mit der Nichtsteuerbarkeit von thesaurierten Termingeschäfts- bzw. Wertpapierveräußerungsgewinnen besteht, zielgerichtet geschlossen.

Auf Steuergestaltungen bei so genannten steuerorientierten bzw. -optimierten Geldmarktfonds, deren Anlagepolitik auf die Erzielung einer Geldmarktrendite ausgerichtet ist und bei denen Zinsen in Termingeschäfts- bzw. Wertpapierveräußerungsgewinnen umgewandelt werden, wird auf zweierlei Weise reagiert.

Werden Anteile an Geldmarktfonds, die höhere außerordentliche als ordentliche Erträge aus Kapitalvermögen haben, nach dem 19. September 2008 (Beschluss des Bundesrates zur Prüfbitte) erworben, gilt für diese Anteile bereits die zeitlich unbeschränkte Steuerverhaftung sämtlicher Wertzuwächse.

Für vorher erworbene Anteile an solchen Investmentvermögen, die – abweichend von der bisherigen durchschnittlichen Haltedauer – über den 10. Januar 2011 gehalten werden, werden ausschließlich für Zwecke des § 8 Abs. 5 InvStG eine Veräußerung und ein Erwerb am 10. Januar 2011 fingiert und lediglich der Wertzuwachs nach dem 10. Januar 2011 bei der Rückgabe oder Veräußerung besteuert. Diese Regelung gewährt einen ausreichenden Übergangszeitraum, der den Kapitalmarktgegebenheiten Rechnung trägt, und führt nur für Anleger, die abweichend vom Normalfall und wirtschaftlichen Überlegungen langfristig in solche steuergetriebenen Investmentvermögen investiert bleiben, zu einer Veräußerungsgewinnbesteuerung. Die abschließliche Begrenzung der Fiktion auf die Anwendung des § 8 Abs. 5 InvStG erleichtert die praktische Umsetzung – insbesondere sind nicht die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 InvStG zu ziehen.

Das Abstellen auf die Anlagepolitik ist im Steuerrecht nicht neu – eine entsprechende Regelung besteht bereits in § 6

Abs. 7 der Zinsinformationsverordnung (ZIV). Zudem gibt es Vorbilder für steuerliche Regelungen, die auf bestimmte Vermögensrelationen abstellen (so z. B. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ZIV und § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Fünften Vermögensbildungsgesetzes – 5. VermBG), so dass ein Anknüpfen an Ertragsrelationen ebenfalls gesetzestechnisch möglich erscheint. Die beiden Kriterien sind objektiv überprüfbar (insbesondere anhand des Verkaufsprospekts bzw. des Jahresberichts). Aufgrund des Abstellens der Prüfung auf bereits veröffentlichte Unterlagen (bzw. entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c 5. VermBG bei neu aufgelegten Geldmarktfonds auf den ersten Jahresbericht) ist die Regelung gestaltungssicher. So genannte steuerorientierte Geldmarktfonds, auf die die Regelung abzielt, werden erfasst.

Die Regelung der Rechtsfolge orientiert sich an der für Vollrisikozertifikate geltenden Regelung des § 52a Abs. 10 Satz 8 EStG. Im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 hatte der Gesetzgeber insoweit auf Steuer-gestaltungen der Zertifikatebranche reagiert. Es ist sachgerecht, eine entsprechende Regelung für steuerorientierte Geldmarktfonds zu verankern.

Zu Buchstabe d (Absatz 12 bis 17)

Zu den Absätzen 12 und 14

Die Neudefinition der ausschüttungsgleichen Erträge in § 1 Abs. 3 gilt erstmals für Erträge, die dem Investmentvermögen nach dem 31. Dezember 2008 zufließen oder als zugeflossen gelten.

Die neuen Regelungen zur Zinsabgrenzung in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gelten erst für ab dem 1. Januar 2009 rechnerisch entstehende Zinsen. Kapitalforderungen, für die nach bisherigem Recht noch keine Zinsabgrenzung vorzunehmen war, gelten hierfür als zum 1. Januar 2009 angeschafft.

In Absatz 14 ist wegen der gesetzessystematischen Verknüpfung des § 1 Abs. 3 Satz 5 mit den Neuregelungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG und des § 13 Abs. 2 InvStG die Anwendungsvorschrift analog zu fassen.

Zu Absatz 13

Die Neuregelung des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 steht im Zusammenhang mit der Einführung der Abgeltungsteuer und soll daher ab 1. Januar 2009 Anwendung finden.

Zu Absatz 16 – aufgehoben –

Wegen der Übernahme der im Regierungsentwurf in Absatz 16 vorgesehenen Anwendungsregelung zu § 8 Abs. 5 InvStG in den neuen Absatz 2 Satz 2 wird Absatz 16 aus dem Regierungsentwurf gestrichen. Der bisherige Absatz 17 wird der neue Absatz 16.

Zu Artikel 15 (Änderung des Zerlegungsgesetzes)

Zu Nummer 1 – neu – (§ 1a – neu)

Nach § 49 Abs. 1 Nr. 7 EStG in der Fassung des Alterseinkünftegesetzes wurde mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2005 für im Ausland ansässige Personen eine beschränkte Steuerpflicht der sonstigen Einkünfte nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG eingeführt.

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wird durch Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe e eine Ergänzung des § 49 Abs. 1 EStG mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2009 um eine Nummer 10 angestrebt. Danach soll für im Ausland ansässige Personen eine beschränkte Steuerpflicht der sonstigen Einkünfte von Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG, soweit sie auf im Inland steuerfrei gestellten Beiträgen oder Zuwendungen beruhen, eingeführt werden.

Zur Sicherstellung der Besteuerung derartiger Fälle kann das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates einer Finanzbehörde die örtliche Zuständigkeit übertragen (§ 19 Abs. 6 AO).

Durch Rechtsverordnung zu § 19 Abs. 6 AO wird dem Finanzamt Neubrandenburg die örtliche Zuständigkeit für die Einkommensteuer von Personen, die nach § 1 Abs. 4 EStG beschränkt steuerpflichtig sind und ausschließlich Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 EStG beziehen, übertragen.

Bei der Verteilung der sich aus der örtlichen Zuständigkeit für die Besteuerung dieser Einkünfte ergebenden Einkommensteuer auf die einzelnen Länder ist das Prinzip des örtlichen Aufkommens zu berücksichtigen. Für die Fälle, in denen der letzte Aufenthaltsort des Steuerpflichtigen bekannt ist, wird daher eine direkte Zuordnung des Steueraufkommens vorgenommen. Soweit kein inländischer Wohnsitz vorhanden ist (z. B. Einpendler), muss eine andere Zuordnung erfolgen. Die Einpendlersituation zeichnet sich dadurch aus, dass potenzielle Bezieher von in Deutschland zu versteuernden Altersrenten im Ausland ansässig sind und zu keinem Zeitpunkt über einen inländischen Wohnsitz verfügt haben. Für die Zuordnung des Steueraufkommens kann nur der letzte inländische Tätigkeitsort herangezogen werden. Dadurch kann auch die Einpendlersituation in den Ländern mit Einpendlerüberschuss berücksichtigt werden.

Zu Nummer 3 – neu – (Abschnitt 4a – neu –, § 8a – neu)

Zu § 8a – neu –

Zu Absatz 1

Für die Fälle der beschränkt steuerpflichtigen Rentner, für die sich der letzte Aufenthaltsort im Inland nicht ermitteln lässt oder ein solcher noch nie bestand (z. B. Hinterbliebenenversorgung), wird eine Zerlegung des Steueraufkommens entsprechend den Absätzen 2 bis 5 vorgenommen.

Zu Absatz 2

Der Zerlegungsmaßstab nach § 8a berücksichtigt das Prinzip des örtlichen Aufkommens, indem die Bestimmung des örtlichen Aufkommens anteilig nach dem letzten inländischen Wohnsitz bzw. letzten inländischen Tätigkeitsort von Personen, die beschränkt steuerpflichtig oder nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig sind und ausschließlich mit Einkünften im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagen sind, erfolgt. Änderungen des örtlichen Aufkommens im Zeitablauf werden durch die jährliche Neubestimmung der Zerlegungsanteile erfasst.

Für das Zerlegungsjahr sind die für das vorausgehende Jahr ermittelten Daten als Zerlegungsmaßstab anzuwenden.

Grundlage für die Ermittlung des letzten inländischen Wohnsitzes sind die nach § 139b AO gespeicherten Daten und die von den bereits im Ausland lebenden Personen, die beschränkt steuerpflichtig oder nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig sind und ausschließlich mit Einkünften im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagen sind, erhobenen letzten inländischen Wohnsitze bzw. letzten inländischen Tätigkeitsorte.

Zu Absatz 3

Hier wird die Durchführung der Zerlegung einschließlich des Zahlungsverkehrs und der Informationspflichten bestimmt. Die monatlichen Zerlegungen und die entsprechenden Zahlungen am 15. des Folgemonats stellen die zeitnahe Beteiligung aller Länder an den Einnahmen durch die Besteuerung der Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 EStG sicher.

Zu Absatz 4

Aus Zweckmäßigkeitserwägungen wird parallel zur örtlichen Zuständigkeit für die Besteuerung der Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 EStG auf das Finanzamt Neubrandenburg auch die Zuständigkeit für die Feststellung des letzten inländischen Wohnsitzes bzw. des letzten inländischen Tätigkeitsortes der entsprechenden Personen, die beschränkt steuerpflichtig oder nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig sind und ausschließlich mit Einkünften im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagen sind, und die Bestimmung der Zerlegungsanteile sowie die Durchführung der Zerlegung einschließlich des Zahlungsverkehrs auf das Land Mecklenburg-Vorpommern übertragen.

Zu Absatz 5

Da die Erhebung der letzten Wohnsitze bzw. inländischen Tätigkeitsorte aller Voraussicht nach erst 2011 abgeschlossen werden kann, werden in den Jahren 2009 bis 2011 vorläufige, von den Regelungen des Absatzes 2 abweichende Zerlegungsanteile zu Grunde gelegt. Diese wurden aus der Wanderungsstatistik ermittelt. Die Anteile der Länder an den Fortgezogenen im Alter von 60 Jahren und mehr der Jahre 1991 bis 2006 werden als vorläufige Zerlegungsanteile herangezogen in der Erwartung, dass so die Abweichungen zu den endgültigen Zerlegungsanteilen möglichst gering gehalten werden können. Grundlage sind entsprechende Auswertungen des Statistischen Bundesamts.

Ist die Erhebung 2012 abgeschlossen, kann die Zerlegung auf die endgültige Grundlage umgestellt werden. Hierfür sind 2012 die Zerlegung für die Jahre 2009 bis 2011 nach Absatz 2 nur zu berechnen und die sich daraus ergebenden Abweichungsbeträge auszugleichen.

Zu Artikel 20 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Die vollständige Neufassung des Absatzes 4 gewährleistet die zutreffenden Verweise innerhalb der Vorschrift und beseitigt ein redaktionelles Versehen.

Zu Artikel 23 – neu – (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)**Zu Nummer 1** (Bezeichnung des Gesetzes)

Mit der geänderten Bezeichnung des Gesetzes soll deutlich gemacht werden, dass es jetzt auch Vorschriften zur Zertifizierung von Basisrentenverträgen enthält.

Zu Nummer 2 (§ 1)**Zu Buchstabe a** (Überschrift)

Die Überschrift wird ergänzt, da nunmehr mit dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz auch die Zertifizierung von Basisrentenverträgen geregelt wird. Insoweit bedarf es einer Differenzierung der Regelungen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Die Regelung wird durch die Änderung des § 3 AltZertG (Wegfall der Beleihungsmöglichkeit) obsolet.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG in der Fassung des vorliegenden Gesetzes wird künftig auch für die dort genannten Verträge eine Zertifizierung erforderlich. Mit dem neuen § 2 AltZertG werden die notwendigen Begriffe „Basisrentenvertrag, Anbieter von Basisrentenverträgen, Zertifizierung von Basisrentenverträgen und Zertifizierungsstelle“ bestimmt. Die Regelung umfasst auch Vereinbarungen, die die Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG erfüllen und dem Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung dienen.

Der bisherige § 2 AltZertG wird zu § 3 AltZertG.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Die Zertifizierung ist die Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung der zu den Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen gezahlten Beiträge als Sonderausgaben bei der Einkommensteuerveranlagung. Wegen dieses steuerlichen Schwerpunktes soll die Zertifizierungsstelle künftig direkt bei der Finanzverwaltung angesiedelt werden. Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Basisrentenverträge wurde bisher von den Finanzämtern geprüft, hier erfolgt somit nur eine Verlagerung innerhalb der Finanzverwaltung. Mit der Neufassung des § 3 AltZertG wird Zertifizierungsstelle, sowohl für Altersvorsorge- als auch für Basisrentenverträge, das Bundeszentralamt für Steuern. Die Übergangsvorschrift des § 14 Abs. 5 (neu) AltZertG regelt jedoch, dass bis zum 30. Juni 2010 weiterhin die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Zertifizierungsstelle bleibt.

Der bisherige § 3 AltZertG, der die Möglichkeit der Beleihung von privaten Zertifizierungsstellen vorsah, hat sich als nicht erforderlich erwiesen und wird daher nicht in die Neuregelung übernommen.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Folgeänderung aus der Ausweitung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes auf die Zertifizierung von Basisrentenverträgen und Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 3 AltZertG.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Da nunmehr mit dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz auch die Zertifizierung von Basisrentenverträgen geregelt wird, wird mit der Ergänzung der Überschrift und der Angabe des § 1 Abs. 3 AltZertG klargestellt, dass sich § 5 AltZertG nur auf die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen bezieht. Die Zertifizierung von Basisrentenverträgen wird im neuen § 5a AltZertG geregelt.

Zu Nummer 7 (§ 5a – neu)

Der neue § 5a AltZertG bestimmt, in welchen Fällen die Zertifizierungsstelle eine Zertifizierung für Basisrentenverträge erteilt.

Zu Nummer 8 (§ 6)

Folgeänderung, resultierend aus der Bestimmung des Bundeszentralamts für Steuern als Zertifizierungsstelle statt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Zu Nummer 9 (§ 7)

Durch die Zertifizierung von Basisrentenverträgen sollen sich die Informationspflichten für diese Verträge nicht ändern. Durch die Ergänzung des § 7 AltZertG wird klargestellt, dass die besonderen Informationspflichten weiterhin nur für die Anbieter von Altersvorsorgeverträgen gelten sollen mit Ausnahme der Information über die erfolgte Zertifizierung.

Zu Nummer 10 (§ 8)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Satz 1)

Klarstellung, dass Satz 1 Regelungen für Altersvorsorgeverträge trifft, sowie Ergänzung der erforderlichen Zuverlässigkeit für die Beachtung der Vorschrift des § 22a EStG, denn auch die Anbieter von Altersvorsorgeverträgen sind verpflichtet, Rentenbezugsmitteilungen an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2 – neu)

Dem Satz 1 entsprechende Ergänzung für Basisrentenverträge unter Berücksichtigung der für die Anbieter von Basisrentenverträgen maßgeblichen Vorschriften.

Zu Doppelbuchstabe cc (bisherige Sätze 2 und 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 3 AltZertG.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass Absatz 3 sowohl für Altersvorsorge- als auch für Basisrentenverträge gilt.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

In den Fällen der Rücknahme, des Widerrufs oder des Verzichts auf die Zertifizierung ist bei einem Altersvorsorgevertrag die zentrale Stelle im Sinne des § 81 EStG zu unterrichten und bei einem Basisrentenvertrag sind die obersten

Finanzbehörden der Länder zu unterrichten. Außerdem wird die Änderung des § 3 AltZertG berücksichtigt.

Zu Nummer 11 (§ 10 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 3 AltZertG.

Zu Nummer 12 (§ 11)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 3 AltZertG.

Zu Nummer 13 (§ 12)

Mit den Ergänzungen wird die Gebührenregelung auf die Zertifizierung von Basisrentenverträgen ausgeweitet.

Zu Nummer 14 (§ 13 Abs. 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 3 AltZertG.

Zu Nummer 15 (§ 14)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4)

Klarstellung, dass die Regelungen nur für Altersvorsorge- und nicht für Basisrentenverträge gelten.

Zu Buchstabe b (Absatz 5 – neu)

Um den Aufbau der Zertifizierungsstelle beim Bundeszentralamt für Steuern zu ermöglichen, bleibt die bisherige Zertifizierungsstelle, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, noch für eine Übergangszeit, bis zum 30. Juni 2010, weiterhin zuständig.

Zu Artikel 24 – neu – (Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995)

Die Änderung beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates.

Durch die Anfügung des Satzes wird einerseits dem Gedanken Rechnung getragen, dass Aussagen über die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag im Solidaritätszuschlaggesetz getroffen werden sollten. Andererseits soll durch die Formulierung klargestellt werden, dass die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn eine modifizierte Lohnsteuer und bei sonstigen Bezügen die Lohnsteuer jeweils unter Berücksichtigung des Faktors ist.

Zu Artikel 25 – neu – (Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung)

Folgeänderung aus der Erweiterung der Förderberechtigung auf Steuerpflichtige, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte beziehen. Es wird klargestellt, dass in diesen Fällen, die vom zuständigen Sozialversicherungsträger (Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Träger der Alterssicherung der Landwirte) übermittelten Daten für die Mindesteigenbeitragsberechnung maßgebend sind. Mit dem Verweis auf § 52 Abs. 65 EStG wird sichergestellt, dass bis zum 31. Dezember 2008 der bis dahin zu-

ständige Sozialversicherungsträger, der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, die maßgebenden Daten übermittelt.

Zu Artikel 26 – neu – (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Durch das Eigenheimrentengesetz wurde im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz eine neue Art von Altersvorsorgeverträgen in § 1 Abs. 1a eingefügt. Mit der Ergänzung des § 4 Nr. 16 Buchstabe a wird klargestellt, dass die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuer-sachen auch für diejenigen Anbieter im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes gilt, die Verträge im Sinne des neuen § 1 Abs. 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes schließen oder vermitteln.

Zu Artikel 27 – neu – (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Das Inhaltsverzeichnis war infolge der Einfügung des § 64j anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 1a Satz 2)

Finanzierungsleasing und Factoring sind zwei Formen der Finanzierung, die neben dem klassischen Kreditgeschäft der Banken volkswirtschaftlich erheblich an Bedeutung gewonnen haben. Aufgrund der zentralen Funktion, die Finanzierungsleasing und Factoring bei der Finanzierung der deutschen Industrie und insbesondere bei der Finanzierung des Mittelstandes spielen, können Funktionsstörungen als Folge einer unsoliden Geschäftsführung schwere Schäden nicht nur im Kundenkreis der betreffenden Unternehmen, sondern auch in weiteren Teilen der Wirtschaft verursachen. Diese Gefahr rechtfertigt es, diese Unternehmen einer eingeschränkten Aufsicht zu unterstellen. Die Aufsicht ist zweckmäßigerweise bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anzusiedeln, die als Allfinanzaufsichtsbehörde des Bundes bereits für die Lizenzierung und laufende Aufsicht über Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Kapitalanlagegesellschaften und Finanzdienstleistungsinstitute zuständig ist. Zudem unterfallen sie, sofern sie als Teil einer Gruppe im Sinne des KWG tätig sind, bereits bisher der konsolidierten Aufsicht der BaFin.

Für diese Zwecke sollen beide Geschäftsarten als Finanzdienstleistungen unter § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG eingestuft werden. Ein Unternehmen, das diese Geschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreibt, der nach den Regeln kaufmännischer Vernunft eine kaufmännische Organisation erfordert, wird so materiell zum Finanzdienstleistungsinstitut gemäß § 1 Abs. 1a Satz 1 KWG, das vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bedarf.

Das Finanzierungsleasing ist von solchen Verträgen abzugrenzen, bei denen schwerpunktmäßig, wenngleich nicht ausschließlich, die entgeltliche befristete Gebrauchsüberlassung charakteristisch ist. Demnach soll nur der Abschluss solcher Leasingverträge erfasst werden, bei denen die Fi-

nanzierungsfunktion im Vordergrund steht. Nur dann ähnelt sie in wirtschaftlicher Hinsicht dem Kreditgeschäft und nur dann entsteht ein Bedürfnis für eine Beaufsichtigung unter dem Aspekt des Finanzdienstleistungscharakters.

Die Wahrnehmung der Finanzierungsfunktion rechtfertigt es, Factoringunternehmen gleichermaßen unter die Regelung des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 9 KWG zu ziehen, ob sie nun neben der Finanzierungsfunktion auch die Delkrederefunktion übernehmen (so genanntes echtes Factoring) oder nicht (so genanntes unechtes Factoring). Unbeschadet der zivilrechtlichen Einordnung des unechten Factorings als Darlehen im Sinne des § 488 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) soll auf dieses Geschäft der Tatbestand des Kreditgeschäfts des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG entgegen seinem Wortlaut nicht zur Anwendung kommen. In Durchbrechung des in § 1 Abs. 1a Satz 1 KWG grundsätzlich verankerten Prinzips des Vorrangs des Bankgeschäfts soll das Factoring in dem neuen § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 9 KWG als Finanzdienstleistungstatbestand abschließend geregelt werden.

Beim so genannten Fälligkeitsfactoring übernimmt der Factor zwar die Dienstleistungs- und Delkrederefunktion, die Finanzierungsfunktion fällt indessen teilweise oder ganz weg. Fällt die Finanzierungsfunktion ganz weg; so ist nach Sinn und Zweck der Bestimmung auch der § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 9 KWG nicht einschlägig.

Zweckgesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 26 KWG müssen vom Anwendungsbereich des Factoringgeschäfts nicht gesondert ausgenommen werden. Durch die Bezugnahme auf den Factoringbegriff ist klargestellt, dass grundsätzlich nur der laufende Ankauf von Forderungen aufgrund einer Rahmenvereinbarung den Tatbestand erfüllen kann. Dies ist bei Zweckgesellschaften typischerweise gerade nicht der Fall. Auch Forderungskäufe durch Zweckgesellschaften im Rahmen so genannter revolvingender ABS-Transaktionen (ABS = Asset Backed Securities) werden von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 9 KWG nicht erfasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 1 Nr. 3)

Der Leasingbegriff unter § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und mit ihm die insoweit bestehenden EG-rechtlichen Mindestvorgaben werden in den neuen Finanzdienstleistungstatbestand des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 integriert. Soweit dieser über die EG-rechtlichen Mindestvorgaben aus den Bankenrichtlinien, die in erster Linie die Vorschriften über die bankaufsichtsrechtliche Konsolidierung betreffen, hinausgeht, ist das EG-rechtlich zulässig. Die EG-rechtlichen Vorgaben sind insoweit Mindestvorgaben, über die die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Umsetzung hinausgehen können. Ein Restanwendungsbereich bleibt jedoch für § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, soweit Leasing-Objektgesellschaften in Zukunft unter die Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 17 fallen und nicht als Finanzdienstleistungsinstitute einzustufen sein werden. Diese Restgröße wird durch die Neufassung des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 abgedeckt.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 6 Satz 1 Nr. 17 – neu)

Nach Einschätzung des Bundesverbands Deutscher Leasing-Unternehmen dürfte es derzeit ca. 7 000 bis 10 000 Leasing-Objektgesellschaften am deutschen Markt geben.

Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass sie nur der Finanzierung eines nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise einzelnen großvolumigen Leasingobjekts (z. B. Büroimmobilien, Verkehrsflugzeuge usw.) dienen und dass sie, anstatt eigenständig zu agieren, von Leasingunternehmen verwaltet werden. Letzteres zeigt sich u. a. darin, dass zu Geschäftsleitern der Objektgesellschaften in der Regel pro forma Angestellte der diese verwaltenden Leasinggesellschaften bestellt werden. Aufgrund dessen ist es weder praktikabel noch erforderlich, diese Gesellschaften gesondert zu beaufsichtigen. So würde z. B. eine Eignungsprüfung der Geschäftsleiter ins Leere laufen, da diese keine eigenen Entscheidungsbefugnisse haben. Somit kann es nur darum gehen sicherzustellen, dass die Unternehmen, die verwaltend tätig werden und wirtschaftlich hinter dem Geschäft der Objektgesellschaft stehen, aufsichtsrechtlich erfasst werden. Die Verwaltung von Objektgesellschaften hat die Beaufsichtigung der verwaltenden Leasinggesellschaft zur Folge, selbst wenn durch diese selbst unmittelbar keine Leasingverträge abgeschlossen werden. Zwischen der verwaltenden Leasinggesellschaft und den von ihr beaufsichtigten Objektgesellschaften muss kein Konzernverbund bestehen.

Dies wird dadurch gewährleistet, dass die Freistellung von der Aufsicht „lenkend“ formuliert und an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird. Die Voraussetzungen sind so beschaffen, dass es Leasingunternehmen nicht möglich ist, eine Aufsicht sowohl über die Objektgesellschaft als auch über das eigene Unternehmen dadurch zu vermeiden, dass sie selbst keine Leasingverträge abschließen und die Geschäfte vollständig auf unregulierte Objektgesellschaften übertragen.

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass entweder die Objektgesellschaft oder das Leasingunternehmen selbst eine Zulassung für dieses Geschäft benötigt. Anreizstrukturen für Umgehungen werden so vermieden.

Zu Buchstabe b (Absatz 7 Satz 2 – neu)

Finanzierungsleasing- und die Factoringunternehmen sollen von den folgenden Bestimmungen der laufenden Solvenzaufsicht nach dem KWG ausgenommen werden: § 2b Abs. 2, die §§ 10, 11 bis 13d, 15 bis 18 und 24 Abs. 1 Nr. 6, 9, 11 und 13, die §§ 25 und 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 35 Abs. 2 Nr. 5 und die §§ 45, 46a bis 46c. Diese Vorschriften machen die laufende Solvenzaufsicht aus. Ein Finanzierungsleasing- oder Factoringunternehmen braucht danach insbesondere kein Mindestanfangskapital vorzuhalten und bleibt auch bei seiner Liquiditäts- und Solvabilitätssteuerung frei. Es muss jedoch mindestens einen Geschäftsleiter haben, der zuverlässig und fachlich geeignet ist. Ebenso müssen die Inhaber bedeutender Beteiligungen an einem Finanzierungsleasing- oder Factoringunternehmen wegen der Einflussnahmemöglichkeiten auf die Geschäftsführung zuverlässig sein.

Zu Nummer 4 (§ 24a Abs. 3 Satz 1)

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung, die auf der Qualifizierung bestimmter Arten des Leasing- und Factoringgeschäfts als Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a beruht.

Zu Nummer 5 (§ 53b Abs. 7 Satz 1)

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung, die auf der Qualifizierung bestimmter Arten des Leasing- und Factoringgeschäfts als Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a beruht.

Zu Nummer 6 (§ 64j – neu)

Zu Absatz 1

Die Erfüllung der soeben skizzierten aufsichtlichen Anforderungen ist bereits hinreichend sichergestellt, wenn das Unternehmen einer Aufsicht als Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 unterliegt. Daher bedarf es in diesen Fällen keines Verfahrens zur Prüfung dieser Voraussetzungen. Unternehmen, die diese Erlaubnis nicht wollen, steht es frei, die Erlaubnis an die BaFin zurückzugeben.

Zu Absatz 2

Um bei Finanzierungsleasing- und Factoringunternehmen, die bisher keiner Aufsicht unterlagen, eine möglichst schnelle und einfache Zulassung zu ermöglichen, wird die Geschäftserlaubnis im Rahmen eines Anzeigeverfahrens ohne materielle Prüfung fingiert. Die Erlaubnis gilt mit dem Zugang der Anzeige bei der BaFin als erteilt. Die Anzeige soll der BaFin eine Registrierung des Unternehmens als Finanzdienstleister ermöglichen. Dessen ungeachtet unterliegen diese Unternehmen der gleichen laufenden Aufsicht wie neu zugelassene Finanzierungsleasing- und Factoringunternehmen. Durch die Fristverlängerung für kleine Unternehmen trägt das Zulassungsverfahren deren geringerer finanzieller und personeller Ausstattung für administrative Aufgaben Rechnung. Die Einreichung des Jahresabschlusses soll der Aufsicht die Überprüfung der Einhaltung der Größenkriterien des § 267 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermöglichen. Eine spätere Aufhebung der Erlaubnis unterliegt denselben Regeln wie eine Erlaubnis, die durch Verwaltungsakt erteilt wird.

Zu Artikel 28 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

Die Aktualisierung des Verweises in § 16 Abs. 2 Satz 2 stellt eine Folgeänderung zur Änderung der §§ 6, 8 und 13 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz durch Artikel 29 dar.

Zu Artikel 29 (Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz)**Zu Nummer 1** (§ 6)**Zu Buchstabe a** (Absatz 2 Nr. 1)

Durch die Änderungen werden Finanzdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis zum Betrieb des Factoring- und des

Finanzierungsleasinggeschäfts in die Umlageregulungen für den Aufsichtsbereich Kredit-, Finanzdienstleistungs- und inländisches Investmentwesen einbezogen. Die in § 6 Abs. 2 Nr. 1b vorgesehene Zusammenfassung der Factoring- und Leasingunternehmen in einer eigenständigen Umlagegruppe innerhalb des Aufsichtsbereichs stellt eine verursachergerechte Erfassung der Kosten sicher, die den durch die neue Aufsichtstätigkeit erfassten Unternehmen zuzurechnen sind.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 2 Buchstabe f – neu)

Die neu angefügte Regelung des Buchstaben f in § 6 Abs. 4 Satz 2 stellt eine gesonderte Mindestumlagebetragsregelung für Factoring- und Leasingunternehmen dar. Ebenso wie für die anderen Institute und Unternehmen des Aufsichtsbereichs auch stellt die Mindestumlagebetragsregelung sicher, dass Umlagepflichtige, die bei uneingeschränkter Anwendung der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 geregelten Bemessungsgrundlage der Bilanzsumme einen nur sehr geringen Umlagebetrag zahlen müssten, zumindest den Umlagebetrag zu entrichten haben, der dem bei einer Beaufsichtigung von Factoring- und Leasingunternehmen anfallenden Mindestaufwand entspricht.

Zu Nummer 2 (§ 7 Abs. 2)**Zu Buchstabe a** (Nummer 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe b (Nummer 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 2 Abs. 6 Satz 1 KWG.

Zu Buchstabe c (Nummer 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 2 Abs. 7 KWG.

Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 2 Satz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des § 6 Abs. 2 Nr. 1 und um redaktionelle Klarstellungen in Bezug auf das Investmentgesetz.

Zu Nummer 4 (§ 13)**Zu Buchstabe a** (Absatz 5)

Es handelt sich um eine Berichtigung bei der Zählung der Absätze.

Zu Buchstabe b (Absatz 6 – neu)

Diese Änderung schreibt die erstmalige Anwendung der Änderungen der Nummern 1 bis 3 (§§ 6 bis 8) für das Umlagejahr 2009 vor.

Zu Nummer 5 (Anlage zu § 2 Abs. 1)**Zu Buchstabe a** (Nummer 1.1.1.3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 2 Abs. 7 KWG.

Zu Buchstabe b (Nummer 1.1.13.1.1)

Durch die Änderung werden Finanzdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis zur Erbringung des Factorings und des Finanzierungsleasings in die Gebührenregelung für die Erteilung von Erlaubnissen einbezogen, die bisher für Finanzdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis zur Erbringung der Dritteinlagenvermittlung, des Finanztransfergeschäfts, des Sortengeschäfts und des Kreditkartengeschäfts galt.

Zu den Buchstaben c und d (Nummer 1.1.13.1.5 und 1.1.13.1.6)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung der Gebührenregelung nach Buchstabe b.

Zu Artikel 30 (Änderung des Energiesteuergesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 54 Abs. 2 Nr. 1)

Die Europäische Kommission hat mit Schreiben vom 13. Juni 2007 die nach Artikel 5 Abs. 5 Satz 1 des Biokraftstoffquotengesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180, 2007 I S. 66) erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigungen für Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a des Biokraftstoffquotengesetzes mit der Maßgabe erteilt, dass die nach Inanspruchnahme der Steuerentlastung nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG verbleibende Steuerbelastung mindestens 44,99 Euro für 1 000 Liter der betreffenden Energieerzeugnisse (Heizöle) betragen muss. Aus beihilferechtlichen Gründen darf die Steuerentlastung deshalb höchstens 16,36 Euro für 1 000 Liter statt, wie bisher im Biokraftstoffquotengesetz vorgesehen, 24,54 Euro für 1 000 Liter Heizöle betragen.

Der vollständige Wortlaut des Schreibens der Europäischen Kommission ist auf der Internetseite „http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm“ veröffentlicht (Beihilfe Nr. N 775/2006).

Zu Nummer 2 (§ 55)**Zu den Buchstaben a und d** (Absatz 1 und 3 Nr. 3 – neu)

Die Europäische Kommission hat die beihilferechtlichen Genehmigungen für Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a des Biokraftstoffquotengesetzes mit der Maßgabe erteilt, dass die nach Inanspruchnahme der Steuerentlastung nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG verbleibende Steuerbelastung mindestens 44,99 Euro für 1 000 Liter der betreffenden Energieerzeugnisse (Heizöle) betragen muss (siehe auch Begründung zu Artikel 30 Nr. 1). Daraus folgt für den Spitzenausgleich (§ 55 EnergieStG):

Eine Entlastung für Heizöl im Rahmen des Spitzenausgleichs war durch das Biokraftstoffquotengesetz ab dem 1. Januar 2007 nicht mehr vorgesehen, weil in den Spitzenausgleich nur die nach Inanspruchnahme der allgemeinen Ökosteuervergünstigung verbleibende Ökosteuereinbeziehung einbezogen wird. Die verbleibende steuerliche Belastung beim Heizöl von 36,81 Euro/1 000 l (61,35 Euro bis 24,54 Euro/1 000 l) wäre dann geringer gewesen als der Steuersatz vor der ökologischen Steuerreform (40,90 Euro/1 000 l) und folglich keine Ökosteuereinbeziehung für den Spitzenausgleich verblieben. Da die Europäische Kommission nur einen ermäßigten Steuersatz

von 44,99 Euro/1 000 l genehmigt hat, verbleibt beim Heizöl nunmehr eine Ökosteuereinbeziehung von 4,09 Euro/1 000 l (44,99 Euro bis 40,90 Euro/1 000 l), die systemgerecht wieder in den Spitzenausgleich einbezogen wird.

Zu den Buchstaben b und c (Absatz 1a – neu – und 2)

Die Europäische Kommission hat mit Schreiben vom 13. Juni 2007 die nach Artikel 5 Abs. 5 Satz 1 des Biokraftstoffquotengesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180, 2007 I S. 66) erforderliche beihilferechtliche Genehmigung für die Fortführung des so genannten Spitzenausgleichs nach § 10 des Stromsteuergesetzes (StromStG) und § 55 EnergieStG bis zum 31. Dezember 2012 erteilt. Der vollständige Wortlaut des Schreibens ist auf der Internetseite „http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm“ veröffentlicht (Beihilfe Nr. N 775/2006).

Voraussetzung für die Genehmigung war, dass Deutschland den Fortbestand des Spitzenausgleichs von der Erreichung der in der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Klimavorsorge vom 9. November 2000 (Klimaschutzvereinbarung) genannten Ziele abhängig macht und eine zeitnahe Überprüfung der Zielerreichung gewährleistet. Nur dann sah die Europäische Kommission die Maßnahme mit Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe b der Energiesteuerrichtlinie (Richtlinie 2003/96/EG) als vereinbar an. Nach diesem Artikel sind Steuerentlastungen zulässig, wenn Vereinbarungen mit Unternehmen oder Unternehmensverbänden bestehen, sofern damit Umweltschutzziele erreicht werden oder die Energieeffizienz erhöht wird.

Um die zeitnahe Überprüfung und die volle Einhaltung der Vereinbarung zu gewährleisten, hat sich Deutschland verpflichtet, einem Vierstufenmodell zu folgen. In der ersten Stufe wird der Spitzenausgleich bis zum 31. Dezember 2009 verlängert. Erforderlich dazu war, dass Deutschland, ausgehend von den verfügbaren Angaben, bestätigt hat, dass das Ziel der Klimaschutzvereinbarung allen Erwartungen nach bis zum 31. Dezember 2009 zu 96 Prozent und bis zum 31. Dezember 2012 zu 100 Prozent erreicht werden wird. Einer gesetzlichen Umsetzung dieser Stufe bedarf es nicht. Die Stufen 2 bis 4 werden durch den neuen Absatz 1a und die Ergänzung des Absatzes 2 gesetzlich umgesetzt. Die Ergänzung des Absatzes 2 ist erforderlich, weil in der vierten Stufe der Spitzenausgleich für das Jahr 2012 zunächst nur in Höhe von 80 Prozent ausgezahlt wird. Die verbleibenden 20 Prozent werden den Unternehmen erst dann ausgezahlt, wenn die Bundesregierung im Jahr 2013 feststellt, dass das Ziel der Klimaschutzvereinbarung im Jahr 2012 zu 100 Prozent erreicht wurde und diese Feststellung bis zum 31. Dezember 2013 im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht wird; andernfalls erfolgt keine Zahlung.

Zu Artikel 31 (Änderung des Stromsteuergesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 8)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 2.

Zu Nummer 2 (§ 9 Abs. 5)

Strom unterliegt nach § 9 Abs. 3 StromStG einem begünstigten Steuersatz von 12,30 Euro je Megawattstunde

(MWh), wenn er von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen wird. Ausgenommen von dieser Begünstigung ist bei jedem Unternehmen die so genannte Sockelverbrauchsmenge von 25 MWh im Kalenderjahr, die dem vollen Steuersatz unterliegt. Diese Regelung wurde beim Einstieg in die ökologische Steuerreform geschaffen, um den Verwaltungsaufwand für die Erteilung von Erlaubnissen zur steuerbegünstigten Entnahme des Stroms in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Für Unternehmen mit jährlichen Stromverbräuchen unterhalb der Sockelverbrauchsmenge bedeutete die Beantragung einer Erlaubnis nämlich keinen stromsteuerlichen Vorteil. Das Verfahren zur Erhebung der auf die Sockelverbrauchsmenge entfallenden Steuer ist bisher so gestaltet, dass das begünstigte Unternehmen die Differenz zwischen dem vollen Steuersatz von 20,50 Euro/MWh und dem ermäßigten Steuersatz von 12,30 Euro/MWh bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres selbst mit einer Steueranmeldung beim Hauptzollamt anzumelden hat. Die Steuer von jährlich höchstens 205 Euro (25 MWh \times 8,20 Euro/MWh) ist durch das Unternehmen spätestens bis zum 25. Juni dieses Kalenderjahres zu entrichten. Durch diese Verfahrensweise wird die Abwicklung bei den Stromversorgungsunternehmen vereinfacht, weil diese den Strom ohne steuerlich initiierte Abgrenzungsprobleme zu einem einheitlichen ermäßigten Steuersatz von 12,30 Euro/MWh an die Erlaubnisinhaber liefern können.

Die praktischen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Steueranmeldungen über die Sockelverbrauchsmenge von den Unternehmen teilweise gar nicht, verspätet oder nicht vollständig ausgefüllt abgegeben werden. Daraus resultiert ein erheblicher Erhebungsaufwand bei den Hauptzollämtern. Die Neuregelung sieht vor, dass die Festsetzung der Steuer für die Sockelverbrauchsmenge künftig durch die Hauptzollämter mittels Steuerbescheid erfolgt, ohne dass der Erlaubnisinhaber vorher eine Steuererklärung oder Steueranmeldung abgeben muss. Diese Verfahrensweise ist vertretbar, weil in der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle die Stromverbräuche der Erlaubnisinhaber höher als 25 MWh im Kalenderjahr sind und die Steuer mithin immer auf 205 Euro festgesetzt werden kann. Ist der jährliche Stromverbrauch im Einzelfall geringer als 25 MWh, kann der Erlaubnisinhaber innerhalb der Festsetzungsfrist eine entsprechend niedrigere Steuerfestsetzung geltend machen. Die Umstellung der Steuererhebung bedeutet auch für die Unternehmen eine bürokratische Entlastung, weil insbesondere das Ausfüllen der Steueranmeldung und die Fristenüberwachung für deren Abgabe entfallen.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Die Europäische Kommission hat mit Schreiben vom 13. Juni 2007 die nach Artikel 5 Abs. 5 Satz 1 des Biokraftstoffquotengesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180, 2007 I S. 66) erforderliche beihilferechtliche Genehmigung für die Fortführung des so genannten Spitzenausgleichs nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG bis zum 31. Dezember 2012 erteilt. Durch die Änderungen werden die Auflagen der Genehmigung in nationales Recht umgesetzt. Zu den Voraussetzungen und Einzelheiten siehe auch Begründung zu Artikel 30 Nr. 2 Buchstabe b und c.

Zu Artikel 32 – neu – (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Satz 5)

Aufgrund der Aufhebung der Befristung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen unter Nummer 2 wird auch die Übertragung eines Festbetrags von 1 Mrd. Euro im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zugunsten des Bundes von der Befristung befreit. Dieser Festbetrag soll auch weiterhin der Höhe nach den nach § 11 Abs. 3a FAG geleisteten Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen entsprechen. Damit wird das Ergebnis des Vermittlungsausschusses vom 18. Juni 2008 umgesetzt.

Zu Nummer 2 (§ 11 Abs. 3a Satz 2 bis 4)

Mit den Änderungen in § 11 Abs. 3a des Finanzausgleichsgesetzes wird die bisherige Befristung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, die auf das Jahr 2010 festgelegt war, aufgehoben. Diese Änderungen korrespondieren mit der Änderung des § 1 (vertikale Umsatzsteuerverteilung) unter Nummer 1. Die Aufhebung der Befristung macht auch eine Anpassung der Regelungen zur Überprüfung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in den Sätzen 3 und 4 erforderlich, für die die Voraussetzungen für die Vergabe nach § 12 Abs. 3 Satz 3 des Maßstäbengesetzes in angemessenem Zeitabstand zu überprüfen sind.

Zu Artikel 33 – neu – (Änderung des Maßstäbengesetzes)

Analog zur Regelung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) für die Kosten politischer Führung werden in dem neuen Satz 2 die SoBEZ zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige an die ostdeutschen Flächenländer begründet. Dies ist insbesondere auch eine maßgebliche Voraussetzung für die vorgesehene Entfristung dieser SoBEZ.

Zu Artikel 34 – neu – (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften)

Mit der Neufassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes ist auf Grund eines redaktionellen Versehens der bisherige Satz 2 des § 21 Abs. 1 DVStB weggefallen. Eine Änderung der Rechtslage war jedoch nicht beabsichtigt, so dass der bisherige Satz 2 des § 21 Abs. 1 DVStB nunmehr wieder ins Gesetz aufzunehmen ist.

§ 21 Abs. 1 Satz 2 DVStB regelt durch eine Fiktion, wie das Verhalten eines Prüfungskandidaten, der zu einer der Aufsichtsarbeiten nicht erscheint, zu bewerten ist. Erscheint der Prüfungskandidat nicht, so gilt dies als Rücktritt.

Die Fiktion ermöglicht es, unklares Verhalten eines Prüfungskandidaten eindeutig zu bewerten.

Zu Artikel 35 – neu – (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Mit der Änderung wird die Übergangsfrist für die Veröffentlichungen nach § 30b Abs. 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes in Börsenpflichtblättern um zwei Jahre verlängert.

Zu Artikel 36 – neu – (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 14 Abs. 3 Satz 2 – aufgehoben)**

Mit der Änderung wird auf die Pflicht zur Hinweisbekanntmachung in Zeitungen verzichtet. Für Basisprospekte, Nachträge zu Prospekten und die so genannten final terms, die endgültigen Bedingungen eines Angebots, entfällt damit das Erfordernis, zusätzlich zu der Veröffentlichung von Wertpapierprospekten und endgültigen Bedingungen im Internet, in Zeitungen oder der Bereithaltung in gedruckter Form auch einen Hinweis hierauf in Printmedien zu veröffentlichen. Die Änderung entspricht dem Ergebnis des Berichts der Bundesregierung über die praktischen Erfahrungen mit Veröffentlichungen von Emittenten gemäß Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und Hinweisbekanntmachungen in Zeitungen gemäß Wertpapierprospektgesetz (WpPG) (Bundestagsdrucksache 16/9568). Den hohen Kosten für die Marktteilnehmer steht nur ein geringer Nutzen der Hinweisbekanntmachungen gegenüber. Hierüber sind sich Emittenten und Printmedien einig. Zudem dürfen Hinweisbekanntmachungen nach den Vorgaben der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. EU Nr. L 345 S. 64) nur für inländische Emittenten festgelegt werden. Sie sind darüber hinaus an den anderen größeren Märkten in der EU nicht üblich und stellen einen Wettbewerbsnachteil für den deutschen Finanzplatz dar.

Zu Nummer 2 (§ 30 Abs. 1 Nr. 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 37 – neu – (Änderung des REIT-Gesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 4)****Zu Buchstabe a (Satz 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Satz 3 – neu)

Um die zutreffende Besteuerung der Ausschüttungen einer REIT-Aktiengesellschaft sicherzustellen (Vorbehalt des § 19 Abs. 3 REITG bezüglich des § 19a REITG), werden die Prüfungspflichten des Abschlussprüfers hinsichtlich des Umfangs der steuerlichen Vorbelastung und der Zusammensetzung der Erträge erweitert.

Zu Nummer 2 (§ 11 Abs. 5)

Das WpHG ist im Rahmen des Inkrafttretens des Transparenzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes zum 21. Januar 2007 geändert worden. Der Verweis in § 11 Abs. 5 REITG bezog sich noch auf die alte Fassung des WpHG. Die bisherige Regelung des § 25 Abs. 1 WpHG, also die Veröffentlichungspflichten der Emittenten, ist nunmehr in § 26 WpHG geregelt, so dass der Verweis entsprechend zu berichtigen ist.

Die neue Vorschrift des § 26 WpHG enthält nunmehr auch die 3-Prozent-Meldeschwelle, so dass diese nicht mehr zusätzlich in § 11 Abs. 5 REITG geregelt werden muss.

Zudem wird § 11 Abs. 5 REITG auch sprachlich an die Neufassung des WpHG angepasst, indem nunmehr parallel zu § 21 Abs. 1 WpHG bzw. § 26 WpHG von Mitteilungs- bzw. Veröffentlichungspflichten die Rede ist.

Zu Nummer 3 (§ 13 Abs. 1 Satz 1)

Die Ermittlung der Ausschüttungsverpflichtung einer REIT-Aktiengesellschaft knüpft an den handelsrechtlichen Jahresüberschuss an. Der Grundsatz der Kapitalerhaltung erfordert jedoch im Falle eines Verlustvortrages aus dem Vorjahr dessen Berücksichtigung.

Durch die Ergänzung wird verdeutlicht, dass Absatz 1 lediglich eine Vorschrift zur Berechnung des ausschüttungspflichtigen Betrages enthält. Auch eine REIT-Aktiengesellschaft hat in ihrem Jahresabschluss nach § 158 AktG vom Jahresüberschuss auf den Bilanzgewinn überzuleiten. Von dem ermittelten Bilanzgewinn ist ein Betrag verpflichtend auszuschütten, der 90 vom Hundert des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages aus dem Vorjahr entspricht. Ein etwaiger Gewinnvortrag des Vorjahres kann bei der Berechnung des auszuschüttenden Anteils des Jahresüberschusses unberücksichtigt bleiben.

Zu Nummer 4 (§ 15 Satz 2 – neu)

Sind an Tochterpersonengesellschaften einer REIT-Aktiengesellschaft Minderheitsgesellschafter beteiligt, darf im IFRS-Konzernabschluss der REIT-Aktiengesellschaft das auf die Minderheitsgesellschafter entfallende Vermögen nicht als Eigenkapital ausgewiesen werden, da die Einlagen dieser Gesellschafter der Tochterpersonengesellschaft nicht unbefristet zur Verfügung stehen (IAS 32.18(b)).

Vielmehr hat der Ausweis innerhalb des Fremdkapitals zu erfolgen, da einem Gesellschafter einer Personengesellschaft nach § 131 HGB ein ordentliches Kündigungsrecht zusteht. Im Fall der Kündigung hat der ausscheidende Gesellschafter einen Abfindungsanspruch gegen die Personengesellschaft. Dieses gesetzliche Kündigungsrecht darf nach dem Gesellschaftsvertrag zwar ausgestaltet, aber nicht ausgeschlossen werden.

Da für die Ermittlung der Eigenkapitalquote nach § 15 REITG auf den IFRS-Konzernabschluss abzustellen ist, hätten REITs mit Minderheitsgesellschaftern bei Tochterpersonengesellschaften einen wirtschaftlichen Nachteil im Vergleich zu anderen REITs, da sie entsprechend weniger Fremdkapital aufnehmen dürfen.

Mit dem neuen Satz 2 des § 15 REITG wird dieser wettbewerbliche Nachteil beseitigt und erreicht, dass innerhalb des Fremdkapitals ausgewiesene Anteile von Minderheitsge-

sellschaftern an Tochterpersonengesellschaften für Zwecke der Berechnung des Mindesteigenkapitals als Eigenkapital gelten (Fiktion). Die Berechnung des Mindesteigenkapitals hat demgemäß außerhalb des Konzernabschlusses unter der Prämisse zu erfolgen, dass vorgenannte Minderheitsanteile als Eigenkapital klassifiziert werden. Das sich so ergebende Konzerneigenkapital ist die maßgebende Größe zur Ermittlung, ob das Eigenkapital 45 Prozent des im Konzernabschluss ausgewiesenen unbeweglichen Vermögens ausmacht.

Zu Nummer 5 (§ 19)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des REIT-Gesetzes an die Abgeltungsteuer.

Die Änderung ist erstmals anzuwenden auf die Veräußerung von Aktien an REIT-Aktiengesellschaften und Anteilen an anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben werden; für Anteilerwerbe vor dem 1. Januar 2009 ist § 19 Abs. 2 REITG in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914) weiter anzuwenden.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die steuerliche Vorbelastung der Erträge eines REIT wird bisher bei der Ausschüttung an die Anleger nicht berücksichtigt; sämtliche Ausschüttungen werden beim Anleger in voller Höhe besteuert.

Durch den Verweis auf § 19a REITG werden die volle Besteuerung beim Anleger von einer Vorbelastung der Erträge abhängig gemacht und die von einer REIT-Aktiengesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder die von einer anderen (ausländischen) REIT-Körperschaft, -Personenvereinigung oder -Vermögensmasse gezahlte Ertragsteuer bei der Besteuerung der Ausschüttungen des REITs beim Anteilseigner berücksichtigt.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Es handelt sich um eine Anpassung des REIT-Gesetzes an die Abgeltungsteuer.

§ 19 Abs. 4 REITG enthält derzeit einen besonderen Verlustverrechnungskreis, wonach aus REIT-Aktien oder Anteilen stammende Verluste nur mit Gewinnen aus solchen Beteiligungen verrechnet werden können.

Da die Regelungen zur Abgeltungsteuer schon einen allgemeinen Verlustverrechnungskreis für Kapitalerträge und darüber hinaus einen besonderen Verlustverrechnungskreis für Aktienveräußerungen enthalten, ist der Verlustverrechnungskreis des § 19 Abs. 4 REITG auf im Betriebsvermögen gehaltene Anteile zu beschränken.

Die Änderung ist erstmals anzuwenden auf Aktien an REIT-Aktiengesellschaften und Anteilen an anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen, die nach dem 31. Dezember 2008 veräußert werden.

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Bei bestimmten anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen und -Vermögensmassen, z. B. UK-REIT und SIIC (Sociétés d'Investissements Immobiliers Cotées – REIT nach französischem Recht) handelt es sich um körperschaftsteuerpflichtige, lediglich partiell steuerbefreite Rechtsträger. Um die Anwendung des § 19 Abs. 5 REITG auf diese anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen und -Vermögensmassen sicherzustellen, wird dieser zielgenauer formuliert.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 23 Abs. 1 REITG i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für das Kalenderjahr 2008 anzuwenden.

Zu Buchstabe e (Absatz 6 – neu)

Das REIT-Gesetz sieht eine Höchstbeteiligungsklausel für direkte Beteiligungen, wonach direkte Beteiligungen von 10 Prozent oder mehr unzulässig sind, nur für Beteiligungen an deutschen REIT-Aktiengesellschaften vor (§ 11 Abs. 4 REITG).

Dagegen können inländische unbeschränkt steuerpflichtige Anteilseigner, soweit die jeweilige ausländische Rechtsordnung dies zulässt, Schachtelbeteiligungen an ausländischen REITs halten. Diese ausländischen REITs stellen nach der Terminologie des REIT-Gesetzes andere REIT-Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen nach § 19 Abs. 5 REITG dar.

Nach nationalem Recht sind bisher grundsätzlich auch Dividenden ausländischer REITs in voller Höhe beim Anteilseigner zu besteuern, die Anwendung des § 3 Nr. 40 EStG bzw. des § 8b KStG beim inländischen Empfänger ist nach § 19 Abs. 3 REITG ausgeschlossen. Allerdings kann sich ein Anspruch des inländischen Anteilseigners auf Steuerfreistellung dieser (Schachtel-)Dividenden aus dem Methodenartikel des jeweiligen DBA ergeben. Danach darf der ausländische Sitzstaat eines REITs als Quellenstaat der Dividende diese nur mit einem abgesenkten Quellensteuersatz von üblicherweise 0 bis 5 Prozent besteuern. Deutschland als Ansässigkeitsstaat eines Anteilseigners, der eine Schachtelbeteiligung hält, ist nach dem jeweiligen DBA verpflichtet, die Dividenden aus dieser Beteiligung steuerfrei zu stellen.

Eine solche Freistellung steht im Widerspruch zu der der REIT-Gesetzgebung innewohnenden Systematik, die Besteuerung der ausgeschütteten Dividenden in voller Höhe auf Ebene des Anteilseigners sicherzustellen. Daher wird nach dem Vorbild des § 20 AStG und in Anlehnung an den Partnership-Report der OECD eine Switch-over-Klausel vorgesehen, wonach in den bezeichneten Fällen unilateral von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode übergegangen wird.

Zu Nummer 6 (§ 19a – neu)

Die Anwendung des Halb- bzw. des zukünftigen Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG) war in § 19 Abs. 3 REITG bisher ausgeschlossen, weil es wegen der Befreiung der REIT-Aktiengesellschaft von Körperschaft- und Gewerbesteuer grundsätzlich an einer Vorbelastung auf Ebene der Gesellschaft fehlt. Aus Gründen der

Gleichbehandlung gelten für Anteile an ausländischen REITs die gleichen Regelungen.

Zu Absatz 1

Für einen Teil der Einkünfte eines REITs kann aber eine steuerliche Vorbelastung vorliegen. Dies betrifft zum Beispiel die Weiterausschüttung von an die REIT-Aktiengesellschaft ausgeschütteten Gewinnen der steuerpflichtigen Tochter-Dienstleistungskapitalgesellschaften.

Ebenso werden regelmäßig nicht im jeweiligen Belegheitsstaat einer ausländischen Immobilie ansässige REITs mit Einkünften aus dieser Immobilie in diesem Staat als beschränkt steuerpflichtig behandelt. Auch insoweit kann es zu einer Vorbelastung, allerdings mit ausländischer Steuer, kommen.

Daher wird eine Regelung vorgesehen, die die steuerliche Vorbelastung von Erträgen eines REITs, die an die Anteilshaber ausgeschüttet werden, bei deren Besteuerung berücksichtigt.

Die Regelung betrifft nur die Besteuerung der laufenden Erträge beim Anteilshaber; vom Anteilshaber vorgenommene Veräußerungen von REIT-Anteilen sind nicht umfasst.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, in welcher Höhe eine steuerliche Vorbelastung der Einkünfte der REIT-Aktiengesellschaft oder einer anderen REIT-Körperschaft, -Personenvereinigung oder -Vermögensmasse vorliegen muss, um diese Einkünfte als vorbelastete Teile des Gewinns im Sinne der Vorschrift zu qualifizieren. Die Regelung differenziert nicht danach, ob es sich um eine Vorbelastung mit deutscher oder ausländischer Steuer handelt.

Eine Vorbelastung in Höhe von mindestens 15 Prozent führt für die laufenden Erträge aus dem REIT-Anteil zur Anwendung der Regelungen des Halbeinkünfteverfahrens auf der Ebene des Anteilshabers. Eine weitere Differenzierung hinsichtlich der Besteuerung der Erträge beim Anteilshaber erfolgt nicht.

Die Steuerbelastung ist für jede Beteiligung und für jede Immobilie getrennt zu ermitteln. Dies gewährleistet die zielgenaue Berücksichtigung der Vorbelastung des jeweiligen Objekts bzw. der jeweiligen Beteiligung. Hierdurch wird zum Beispiel auch sichergestellt, dass die steuerliche Vorbelastung der Einkünfte ausländischer REITs aus im Inland belegenen, direkt gehaltenen Immobilien (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) beim Anleger zutreffend berücksichtigt wird.

Die vorbelasteten Gewinnanteile gelten als vorrangig ausgeschüttet. Es sollen keine Bestände von vorbelasteten Vermögensteilen des REITs festgestellt werden.

Zu Absatz 3

Bei der inländischen REIT-Aktiengesellschaft hat die dem Anteilseigner auszustellende Steuerbescheinigung anzugeben, welcher Teil der Dividende oder des sonstigen Bezugs aus vorbelasteten Gewinnen stammt. Verursacht die REIT-Aktiengesellschaft einen zu hohen Ausweis, werden nicht in einer Vielzahl von Fällen die Steuerbescheinigungen korrigiert, sondern die REIT-Aktiengesellschaft muss eine den Steuervorteil ausgleichende Zahlung leisten.

Zu Absatz 4

Für Bezüge aus Anteilen an ausländischen REITs kann ein unbeschränkt steuerpflichtiger Anteilshaber ebenfalls die Anwendung des Halb- bzw. des zukünftigen Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG) in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass der Anteilshaber in geeigneter Form den Vorbelastungsnachweis erbringt.

Zu Nummer 7 (§ 20)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Abgeltungsteuer. Die Änderung des § 20 Abs. 1 REITG in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen, und auf Veräußerungen von Aktien an REIT-Aktiengesellschaften oder Anteilen an anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 – aufgehoben)

Im REIT-Gesetz ist bisher ein besonderer Kapitalertragsteuersatz von 25 Prozent im Gegensatz zum allgemeinen Kapitalertragsteuersatz von 20 Prozent bei Gewinnausschüttungen vorgesehen. Mit Einführung der Abgeltungsteuer ab 2009 beträgt die Kapitalertragsteuer für alle Arten von Kapitalerträgen einheitlich 25 Prozent. Eine Sonderregelung im Rahmen des REIT-Gesetzes ist nicht mehr erforderlich.

Ebenso bedarf es keiner Sonderregelung mehr für die Teilabstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei gemeinnützigen steuerbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sowie für die inländische öffentliche Hand. Nach der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Regelung in § 44a Abs. 8 EStG ist eine hälftige Teilentlastung für die genannten Gläubiger vorgesehen. Ab 2009 wird in § 44a Abs. 8 EStG nunmehr – genauso wie bisher in § 20 Abs. 2 Satz 2 REITG – eine Teilentlastung um 10 Prozentpunkte vorgenommen.

Der Absatz 2 kann daher entfallen.

Zu Nummer 8 (§ 21)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Dem Anteilseigner einer inländischen REIT-Aktiengesellschaft ist gemäß § 19a REITG eine Steuerbescheinigung auszustellen, die ausweist, welcher Teil der Dividende oder des sonstigen Bezugs aus vorbelasteten Gewinnen stammt. Verursacht die REIT-Aktiengesellschaft einen zu hohen Ausweis, werden nicht in einer Vielzahl von Fällen die Steuerbescheinigungen korrigiert, sondern die REIT-Aktiengesellschaft muss eine den Steuervorteil ausgleichende Zahlung leisten.

Da die Vorschriften der Abgabenordnung auch auf diese Zahlung Anwendung finden sollen, ist eine Ergänzung des § 21 Abs. 1 REITG erforderlich.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2)

Um die zutreffende Besteuerung der Ausschüttungen einer REIT-Aktiengesellschaft beim Anteilseigner sicherzustellen

(Vorbehalt des § 19 Abs. 3 REITG bezüglich des § 19a REITG), werden die steuerlichen Erklärungspflichten um Angaben zur Zusammensetzung und zur steuerlichen Vorbelastung der Erträge erweitert.

Zu Nummer 9 (§ 23)

Zu Absatz 1

Mit dem neuen Absatz 1 wird in das Gesetz eine allgemeine zeitliche Anwendungsregelung aufgenommen, nach der das Gesetz vorbehaltlich der folgenden Absätze des § 23 REITG erstmals für das Kalenderjahr 2008 anzuwenden ist.

Zu Absatz 2

Wegen der Einfügung des neuen Absatzes 1 wird der bisherige Absatz 1 der neue Absatz 2. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung auf Grund der Einführung des § 19a REITG.

Zu Absatz 3

Auf Bezüge anderer REIT-Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen ist in 2007 aus Vertrauensschutzgründen noch das Halbeinkünfteverfahren anzuwenden. Unter dem Halbeinkünfteverfahren werden laufende Bezüge und Veräußerungen gleich behandelt. Daher ist es systematisch geboten, die Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens in 2007 auch für Veräußerungen von Anteilen zu gewähren.

Der bisherige Anwendungsbereich dieser Übergangsregelung in § 23 Abs. 2 REITG in der Fassung des Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914) wird dahingehend erweitert. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung auf Grund der Einführung des § 19a REITG.

Zu Absatz 4

Wegen der Einfügung des neuen Absatzes 1 wird der bisherige Absatz 3 der neue Absatz 4. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung auf Grund der Einführung des § 19a REITG.

Zu Absatz 5

Wegen der Einfügung des neuen Absatzes 1 wird der bisherige Absatz 4 der neue Absatz 5. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung auf Grund der Einführung des § 19a REITG.

Zu Absatz 6

Nach dem neuen Absatz 6 unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen der Abgeltungsteuer, wenn diese Anteile nach dem 31. Dezember 2008 erworben werden. Es handelt sich um eine Anpassung des REIT-Gesetzes an die Abgeltungsteuer.

Zu Absatz 7

Wegen der Einfügung der neuen Absätze 1 und 6 wird der bisherige Absatz 5 inhaltlich unverändert der neue Absatz 7.

Zu Absatz 8

Der Verlustverrechnungskreis des § 19 Abs. 4 REITG ist ab 2009 auf im Betriebsvermögen gehaltene Anteile beschränkt. § 19 Abs. 4 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden auf Aktien an REIT Aktiengesellschaften und Anteile an anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen, die nach dem 31. Dezember 2008 veräußert werden.

Zu Absatz 9

Nach dem neuen Absatz 9 ist § 19 Abs. 6 REITG erstmals auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Dividenden anzuwenden.

Zu Absatz 10

Nach dem neuen Absatz 10 ist für Ausschüttungen ab dem 1. Januar 2009 und für Gewinne aus der Veräußerung von Aktien an REIT-Aktiengesellschaften oder Anteilen an anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben werden, einheitlich der Kapitalertragsteuersatz von 25 Prozent anzuwenden. Für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben werden, findet noch § 20 Abs. 2 REITG in der am 1. Januar 2007 geltenden Fassung Anwendung.

Zu Artikel 38 (Änderung des Grundsteuergesetzes)

Allgemeines

Nach der bisher geltenden Regelung des § 33 GrStG ist die Grundsteuer für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und bebaute Grundstücke teilweise zu erlassen, wenn der normale Rohertrag um mehr als 20 Prozent gemindert ist und der Steuerschuldner diese Minderung nicht zu vertreten hat.

Nach jüngster höchstrichterlicher Rechtsprechung zu § 33 GrStG (BFH vom 24. Oktober 2007, BStBl 2008 II S. 384, und BVerwG vom 24. April 2007, GmS-OGB 1.07) kommt ein Erlass auch in den Fällen des strukturell bedingten Leerstands (z. B. bei mangelnder Mieternachfrage) in Betracht. Von den Gemeinden werden daher erhebliche Grundsteuer ausfälle befürchtet.

Der Vorschlag zur inhaltlichen Änderung des § 33 GrStG soll vor diesem Hintergrund zu einer „gerechteren Lastenverteilung“ zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde beitragen. Durch die Erhöhung des Ausmaßes der Ertragsminderung, ab dem ein Erlass in Betracht kommen kann, von derzeit mehr als 20 Prozent auf mehr als 50 Prozent werden einerseits die Mindereinnahmen für die Gemeinden in Grenzen gehalten, andererseits bleibt aber weiterhin – wenn auch eingeschränkt – ein Erlass für den Steuerschuldner grundsätzlich möglich.

Zu Nummer 1 (§ 33 Abs. 1)

Liegen die Voraussetzungen für einen Erlass wegen wesentlicher Ertragsminderung vor, bleibt dessen Höhe nach § 33 Abs. 1 GrStG gesetzlich festgelegt. Der Erlass wird in zwei Billigkeitsstufen gewährt. Bei einer Ertragsminderung von mehr als 50 Prozent ist die Grundsteuer in Höhe von 25 Pro-

zent und bei einer Ertragsminderung von 100 Prozent in Höhe von 50 Prozent zu erlassen.

Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft ergibt sich – wie bisher – die Ertragsminderung grundsätzlich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem normalen Rohertrag und dem tatsächlich erzielten Rohertrag. Als normaler Rohertrag ist der Rohertrag maßgebend, der aus dem Wirtschaftsteil nach den Verhältnissen zu Beginn des Erlasszeitraums bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig erzielbar wäre.

Für die bebauten Grundstücke wird die Ermittlung der Ertragsminderung dadurch vereinfacht, dass sie generell aus dem Unterschiedsbetrag der nach den Verhältnissen zu Beginn des Erlasszeitraums geschätzten üblichen Jahresrohmiere zur tatsächlich im Erlasszeitraum erzielten Jahresrohmiere berechnet werden soll. Somit ist nicht mehr relevant, ob zu Beginn des Kalenderjahres eine Vermietung vorliegt bzw. welcher Mietpreis erzielt wird; abgestellt wird auf den Erlasszeitraum. Für die Ermittlung der geschätzten üblichen Jahresrohmiere ist die Nutzbarkeit der Flächen nach Wohn- und/oder gewerblicher Nutzung maßgebend.

Zu Nummer 2 (§ 38)

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt, ab dem die Vorschrift des § 33 GrStG in der geänderten Form gelten soll.

Zu Artikel 39 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 2

Um das im Regierungsentwurf vorgesehene Inkrafttreten der Änderung von § 52 Abs. 4a Satz 1 EStG sowie die vorgesehene Anwendung der Änderung des § 52 Abs. 4a Satz 2 EStG sicherzustellen, wird Artikel 39 Abs. 2 und 8 redaktionell entsprechend angepasst.

Zu Absatz 3

Die Änderungen des § 54 Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG und des § 55 Abs. 1 und 3 EnergieStG treten rückwirkenden zum 1. Januar 2007 in Kraft, weil die entsprechende beihilferechtliche Genehmigung ab diesem Zeitpunkt Wirkung entfaltet und es sich um begünstigende Regelungen handelt.

Zu Absatz 5

Die Änderung des § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG tritt nach Artikel 39 Abs. 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft und ist nach § 52 Abs. 24b Satz 1 EStG in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes ab dem Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden. Für alle noch nicht bestandskräftigen Fälle, die frühere Veranlagungszeiträume betreffen, wird eine Übergangsregelung geschaffen (vgl. § 52 Abs. 24b Satz 2 in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes).

Die Änderung des § 33 Abs. 1 GrStG in Verbindung mit § 38 GrStG tritt nach Artikel 39 Abs. 5 ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Zu Absatz 6 – neu –

Die Änderung des § 10a Abs. 1 Satz 4 EStG soll zum 30. Juli 2008 in Kraft treten, dem Tag nach Verkündung des Eigenheimrentengesetzes, um die Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit aus

der Alterssicherung der Landwirte zum gleichen Zeitpunkt in den Kreis der Förderberechtigten einzubeziehen wie die Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Absatz 7 – neu –

Die Änderung des § 4 Nr. 16 Buchstabe a StBerG tritt ab dem 1. November 2008 in Kraft. Das ist der Zeitpunkt, ab dem nach § 14 Abs. 3 Satz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes erstmals zertifizierte Altersvorsorgeverträge nach § 1 Abs. 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes angeboten werden können.

Zu Absatz 8

Damit die Änderung des § 3 Nr. 53 EStG und des § 38 Abs. 3 Satz 3 EStG nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes (JStG 2009) erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden ist, d. h. zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen, müssen diese Änderungen zeitlich mit der Fortschreibung des § 52 Abs. 1 EStG am 1. Januar 2009 in Kraft treten.

Eine weitere Änderung von Artikel 39 Abs. 8 stellt sicher, dass die am 1. August 2008 in Kraft getretene Einfügung eines neuen § 52 Abs. 24b EStG durch das Eigenheimrentengesetz berücksichtigt werden kann und die im Steuerbürokratieabbaugesetz mit Inkrafttreten am 1. Januar 2009 vorgesehene Ergänzung in dem richtigen § 52 Abs. 24d EStG erfolgt.

Die Änderung bzw. Ergänzung des § 10b Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und ist daher nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes (JStG 2009) erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zur Sicherstellung eines zeitgleichen Inkrafttretens der Änderungen von § 39f EStG, § 51a Abs. 2a EStG sowie § 3 Abs. 2a des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 wird die Inkrafttretensregelung in Artikel 39 Abs. 8 redaktionell entsprechend angepasst.

Die Änderungen des § 51 AO und des § 1d des Artikels 97 EGAO treten nach Artikel 39 Abs. 8 am 1. Januar 2009 in Kraft. Die Änderungen des § 51 AO sind nach § 1d Abs. 2 des Artikels 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes – neu – ab dem 1. Januar 2009 anzuwenden.

Der neue § 60 Abs. 1 Satz 2 AO, die Aufhebung des § 62 AO sowie die neue Fassung des § 1f des Artikels 97 EGAO treten nach Artikel 39 Abs. 8 des vorliegenden Änderungsgesetzes am 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Änderungen zur Erhebung der Stromsteuer für den so genannten Sockelbetrag treten zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Zu Absatz 7 i. d. F. des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – aufgehoben –

Wegen der Streichung von Artikel 7 Nr. 1, 4, 5 und 8 i. d. F. des Gesetzentwurfs der Bundesregierung aus dem Gesetz-

entwurf ist auch die dafür vorgesehene Inkrafttretensregelung zu streichen.

Zu Absatz 9 – neu –

Mit der Richtlinie 2008/8/EG vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (ABl. EU Nr. L 44 S. 11) werden die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen insbesondere zum Ort der Dienstleistung neu gefasst; mit der Richtlinie 2008/9/EG vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (ABl. EU Nr. L 44 S. 23) wird das Verfahren der Vorsteuer-Vergütung an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer neu geregelt.

Der neue Absatz 9 regelt, dass die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinien gemäß den verbindlichen Vorgaben des Gemeinschaftsrechts am 1. Januar 2010 in Kraft treten.

Berlin, den 26. November 2008

Olav Gutting
Berichterstatter

Gabriele Frechen
Berichterstatterin

Anlage

Finanzielle Auswirkungen des Jahressteuergesetz 2009

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2009	2010	2011	2012	2013
1	<u>§§ 2a und 32 b EStG</u> Europarechtskonforme Ausgestaltung der Verlustausgleichs- und -abzugsbeschränkung durch Beschränkung auf Tatbestände, die außerhalb von Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. EWR-Staaten, verwirklicht werden. In diesem Zusammenhang Ausschluss des negativen und positiven Progressionsvorbehalts in Sonderfällen bei Einkünften innerhalb der EU- bzw. EWR-Staaten, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt sind.	Insg.	- 95	- 20	- 80	- 95	- 95	- 95
		EST	- 90	- 20	- 75	- 90	- 90	- 90
		SolZ	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5
		Bund	- 43	- 9	- 37	- 43	- 43	- 43
		EST	- 38	- 9	- 32	- 38	- 38	- 38
		SolZ	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5
		Länder	- 38	- 8	- 32	- 38	- 38	- 38
		EST	- 38	- 8	- 32	- 38	- 38	- 38
		Gem.	- 14	- 3	- 11	- 14	- 14	- 14
		EST	- 14	- 3	- 11	- 14	- 14	- 14
2	<u>§ 3 Nr. 34 EStG - neu</u> Steuerfreiheit für Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung	Insg.	- 40	- 40	- 40	- 40	- 40	- 40
		GewSt	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10
		EST	- 20	- 20	- 20	- 20	- 20	- 20
		KSt	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10
		SolZ
		Bund	- 14	- 14	- 14	- 14	- 14	- 14
		GewSt
		EST	- 9	- 9	- 9	- 9	- 9	- 9
		KSt	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		SolZ
		Länder	- 15	- 15	- 15	- 15	- 15	- 15
		GewSt	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
		EST	- 8	- 8	- 8	- 8	- 8	- 8
		KSt	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
Gem.	- 11	- 11	- 11	- 11	- 11	- 11		
GewSt	- 8	- 8	- 8	- 8	- 8	- 8		
EST	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3		
3	<u>§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG</u> Einschränkung des Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen auf höchstens 5.000 Euro, sowie Ausweitung der Regelung auf das EU-Ausland	Insg.	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10
		EST	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10
		SolZ
		Bund	- 4	- 4	- 4	- 4	- 4	- 4
		EST	- 4	- 4	- 4	- 4	- 4	- 4
		SolZ
		Länder	- 4	- 4	- 4	- 4	- 4	- 4
		EST	- 4	- 4	- 4	- 4	- 4	- 4
		Gem.	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
		EST	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr				
				2009	2010	2011	2012	2013
4	<u>§ 22 Nr. 3 Satz 5 und 6 EStG</u> Übergangsregelung zur Berücksichtigung von Altverlusten (Stillhaltergeschäfte)	Insg.	- 20	- 20	- 20	- 20	- 25	- 25
		EST	- 20	- 20	- 20	- 20	- 25	- 25
		SolZ
		Bund	- 9	- 9	- 9	- 9	- 11	- 11
		EST	- 9	- 9	- 9	- 9	- 11	- 11
		SolZ
		Länder	- 8	- 8	- 8	- 8	- 10	- 10
		EST	- 8	- 8	- 8	- 8	- 10	- 10
		Gem.	- 3	- 3	- 3	- 3	- 4	- 4
		EST	- 3	- 3	- 3	- 3	- 4	- 4
5	<u>§ 39 f EStG</u> Lohnsteuerabzug nach dem Faktorverfahren für Ehegatten	Insg.
		EST
		SolZ
		Bund
		EST
		SolZ
		Länder
		EST
		Gem.
		EST
6	<u>§ 49 EStG</u> Beschränkte Steuerpflicht - inländische Einkünfte	Insg.
		EST
		SolZ
		Bund
		EST
		SolZ
		Länder
		EST
		Gem.
		EST
7	<u>§ 50 EStG i.V.m. § 32 b EStG</u> Änderungen bei den Sondervorschriften zur beschränkten Steuerpflicht	Insg.	+ 10	.	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10
		EST	+ 10	.	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10
		SolZ
		Bund	+ 4	.	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4
		EST	+ 4	.	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4
		SolZ
		Länder	+ 4	.	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4
		EST	+ 4	.	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4
		Gem.	+ 2	.	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2
		EST	+ 2	.	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr						
				2009	2010	2011	2012	2013		
8	<u>§ 50 a EStG</u> Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen	Insg.	- 80	- 80	- 80	- 80	- 80	- 80		
		ESt	- 75	- 75	- 75	- 75	- 75	- 75		
		SolZ	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5		
		Bund	- 37	- 37	- 37	- 37	- 37	- 37		
		ESt	- 32	- 32	- 32	- 32	- 32	- 32		
		SolZ	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5		
		Länder	- 32	- 32	- 32	- 32	- 32	- 32		
		ESt	- 32	- 32	- 32	- 32	- 32	- 32		
		Gem.	- 11	- 11	- 11	- 11	- 11	- 11		
		ESt	- 11	- 11	- 11	- 11	- 11	- 11		
9	<u>§ 19 GewStDV</u> Änderung der Steuervergünstigung des § 19 GewStDV (Einbeziehung von Finanzdienstleistungsunternehmen)	Insg.	- 220	- 110	- 165	- 220	- 220	- 220		
		GewSt	- 220	- 110	- 165	- 220	- 220	- 220		
		Bund	- 7	- 4	- 6	- 8	- 8	- 8		
		GewSt	- 7	- 4	- 6	- 8	- 8	- 8		
		Länder	- 28	- 14	- 21	- 28	- 28	- 28		
		GewSt	- 28	- 14	- 21	- 28	- 28	- 28		
		Gem.	- 185	- 92	- 138	- 184	- 184	- 184		
		GewSt	- 185	- 92	- 138	- 184	- 184	- 184		
		10	<u>§ 4 Nr. 14 UStG</u> Umsatzsteuerbefreiung für ambulante und stationäre Heilbehandlungsleistungen	Insg.	- 50	- 45	- 50	- 50	- 50	- 50
				USt	- 50	- 45	- 50	- 50	- 50	- 50
Bund	- 27			- 24	- 27	- 27	- 27	- 27		
USt	- 27			- 24	- 27	- 27	- 27	- 27		
Länder	- 22			- 20	- 22	- 22	- 22	- 22		
USt	- 22			- 20	- 22	- 22	- 22	- 22		
Gem.	- 1			- 1						
USt	- 1			- 1	- 1	- 1	- 1	- 1		
11	<u>§ 4 Nr. 16 UStG</u> Umsatzsteuerbefreiung für Betreuungs- und Pflegeleistungen an hilfsbedürftige Personen			Insg.	- 135	- 150	- 155	- 135	- 135	- 135
				GewSt	+ 20	.	+ 10	+ 20	+ 20	+ 20
		ESt	+ 20	.	+ 10	+ 20	+ 20	+ 20		
		SolZ		
		USt	- 175	- 150	- 175	- 175	- 175	- 175		
		Bund	- 83	- 80	- 89	- 83	- 83	- 83		
		GewSt	+ 1	.	.	+ 1	+ 1	+ 1		
		ESt	+ 9	.	+ 4	+ 9	+ 9	+ 9		
		SolZ		
		USt	- 93	- 80	- 93	- 93	- 93	- 93		
		Länder	- 68	- 67	- 72	- 68	- 68	- 68		
		GewSt	+ 2	.	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2		
		ESt	+ 8	.	+ 4	+ 8	+ 8	+ 8		
		USt	- 78	- 67	- 78	- 78	- 78	- 78		

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr				
				2009	2010	2011	2012	2013
14	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	- 413	- 181	- 333	- 413	- 418	- 418
		GewSt	- 240	- 120	- 180	- 240	- 240	- 240
		ESt	- 210	- 145	- 195	- 210	- 215	- 215
		KSt	- 25	- 10	- 20	- 25	- 25	- 25
		SolZ	- 10	- 5	- 10	- 10	- 10	- 10
		USt	- 225	- 195	- 225	- 225	- 225	- 225
		EnergieSt	- 3	- 6	- 3	- 3	- 3	- 3
		GrSt	+ 300	+ 300	+ 300	+ 300	+ 300	+ 300
		Bund	- 243	- 187	- 234	- 244	- 246	- 246
		GewSt	- 7	- 4	- 7	- 8	- 8	- 8
		ESt	- 90	- 63	- 84	- 90	- 92	- 92
		KSt	- 13	- 5	- 10	- 13	- 13	- 13
		SolZ	- 10	- 5	- 10	- 10	- 10	- 10
		USt	- 120	- 104	- 120	- 120	- 120	- 120
		EnergieSt	- 3	- 6	- 3	- 3	- 3	- 3
		Länder	- 232	- 168	- 215	- 232	- 234	- 234
		GewSt	- 32	- 16	- 22	- 32	- 32	- 32
		ESt	- 88	- 60	- 83	- 88	- 90	- 90
		KSt	- 12	- 5	- 10	- 12	- 12	- 12
		USt	- 100	- 87	- 100	- 100	- 100	- 100
		Gem.	+ 62	+ 174	+ 116	+ 63	+ 62	+ 62
		GewSt	- 201	- 100	- 151	- 200	- 200	- 200
		ESt	- 32	- 22	- 28	- 32	- 33	- 33
		USt	- 5	- 4	- 5	- 5	- 5	- 5
		GrSt	+ 300	+ 300	+ 300	+ 300	+ 300	+ 300

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

**Bürokratiekosten für ein
Jahressteuergesetz 2009
Stand: 24. November 2008**

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen / Verwaltung)	Periodizität (Unternehmen / Verwaltung)	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung			A	B	C
Einkommensteuergesetz (EStG)										
0	§ 3 Nr. 10 EStG	Nachweis und Ermittlung des steuerfreien Anteil von Einnahmen der Gastfamilie behinderter Menschen	.					0	0	100
1	§ 3 Nr. 26 u. 26a EStG i.V.m. § 52 Abs. 4b EStG	Erweiterung des begünstigten Personenkreises auf Steuerpflichtige im Dienst oder Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet	.					0	0	100
2 ***	§ 3 Nr. 26 u. 26a EStG i.V.m. § 52 Abs. 4b EStG	Erweiterung des begünstigten Personenkreises auf Steuerpflichtige im Dienst oder Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet / Anwendung auf bereits veranlagte, aber noch nicht bestandskräftige Fälle			4.184	1.100	1,00	0	0	100
3	§ 3 Nr. 34 EStG i.V.m. § 19 EStG	Wegfall der Notwendigkeit, die Steuerfreiheit für Aufwendungen im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsvorsorge im Rahmen von Einzelfallentscheidungen durch die Finanzbehörden zu erlangen		-1.662.500		250.000	1,00	0	0	100
4	§ 3 Nr. 34 EStG	Nachweis und gesonderte Aufzeichnung steuerfreier Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden, bis 500 €		1.068.750		375.000	1,00	0	0	100
5	§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG	Erweiterung der Abzugsfähigkeit von Schulgeldzahlungen auf überwiegend privat finanzierte Schulen im EU/EWR-Raum	.					0	0	100
6 ***	§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG	Erweiterung der Abzugsfähigkeit von Schulgeldzahlungen auf überwiegend privat finanzierte Schulen im EU/EWR-Raum			65.200	30.000	1,00	0	0	100
6a **)	§ 10 Abs. 2 Satz 1 EStG	Pflicht zur Zertifizierung der Verträge nach § 5a Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz incl. Zertifizierungsgebühr		454.982		150	1,00	0	0	100
6b	§ 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2	Übermittlung der Vertragsdaten an die zentrale Stelle		4.700		50	1,00	0	0	100

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen / Verwaltung)	Periodizität (Unternehmen / Verwaltung)	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung			A	B	C
6c	§ 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2	Zustimmung zur Übermittlung der Vertragsdaten an die zentrale Stelle	.					0	0	100
6dc	§ 10 Abs. 2 Satz 6 EStG	Pflicht zur Übermittlung korrigierter Daten		56		5	1,00	0	0	100
10	§ 22 Nr. 1 Satz 2 EStG	Ausweitung der Nichtzurechnung freiwilliger, wiederkehrender Bezüge auf Geber, die nicht unbeschränkt einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig sind	.					0	0	100
11 ***	§ 22 Nr. 1 Satz 2 EStG	Ausweitung der Nichtzurechnung freiwilliger, wiederkehrender Bezüge auf Geber, die nicht unbeschränkt einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig sind			.	.	1,00	0	0	100
12 ***	§ 22 Nr. 3 Satz 5 und 6 i.V.m. § 52a EStG	Übergangsweise Berücksichtigung nicht ausgeglichener Verluste aus Stillhaltergeschäften im Rahmen der Veranlagung			.	.	1,00	0	0	100
13	§ 22 Nr. 5 Satz 6 EStG	Besteuerung von Provisionszahlungen bei Riester-Fondssparplänen als sonstige Einkünfte	.					0	0	100
14	§ 22a Abs. 4 EStG	Prüfungen bei den Mitteilungspflichtigen auf Einhaltung der Mitteilungspflichten i.S.d. § 22a Abs. 1 Satz 1 EStG durch die zentrale Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund		18.095		3.500	0,25	0	0	100
15 ***	§ 22a Abs. 4 EStG	Prüfungen bei den Mitteilungspflichtigen auf Einhaltung der Mitteilungspflichten i.S.d. § 22a Abs. 1 Satz 1 EStG durch die zentrale Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund			28.525	3.500	0,25	0	0	100
16	§ 23 Abs. 3 Satz 4 EStG	Steuerwirksame Berücksichtigung der Buchwerte bei sonstigen Einkünften i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG	.					0	0	100
17 ***	§ 23 Abs. 3 Satz 4 EStG	Steuerwirksame Berücksichtigung der Buchwerte bei sonstigen Einkünften i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG			.	.	1,00	0	0	100
18a ***	§ 34a Abs. 1 Satz 4 EStG	Pflicht zur Änderung des Einkommensteuerbescheides			.	.	1,00	0	0	100
18b	§ 34a Abs. 11 EStG	Antrag auf Erlass, Aufhebung oder Änderung des Feststellungsbescheides	.					0	0	100
19	§ 34c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 EStG	Herausnahme der Einkünfte aus Kapitalvermögen aus dem Anwendungsbereich des § 34c EStG und insoweit Wegfall des Nachweises nach § 68b EStDV über die Höhe der ausländischen Einkünfte und die Festsetzung und Zahlung der ausländischen Steuern durch Vorlage entsprechender Urkunden	.					0	0	100
20 ***	§ 34c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 EStG	Herausnahme der Einkünfte aus Kapitalvermögen aus dem Anwendungsbereich des § 34c EStG und insoweit Wegfall des Nachweises nach § 68b EStDV über die Höhe der ausländischen Einkünfte und die Festsetzung und Zahlung der ausländischen Steuern durch Vorlage entsprechender Urkunden			.	.	1,00	0	0	100

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen / Verwaltung)	Periodizität (Unternehmen / Verwaltung)	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung			A	B	C
21	§ 37 Abs. 5 EStG	Anhebung der Schwellenwerte für die Festsetzungen von Einkommensteuervorauszahlungen	.					0	0	100
22 ***	§ 37 Abs. 5 EStG	Anhebung der Schwellenwerte für die Festsetzungen von Einkommensteuervorauszahlungen			-18.800	10.000	1,00	0	0	100
23	§ 39f EStG	Einführung eines optionalen Faktorverfahrens; Arbeitnehmer hat für Eintragung des Faktors auf der Lohnsteuerkarte einen (ggf. formlosen) Antrag zu stellen	.					0	0	100
24	§ 39f EStG	Einführung eines optionalen Faktorverfahrens; Arbeitgeber hat den Faktor im Lohnkonto aufzuzeichnen und entsprechend Lohnsteuer zu berechnen.		1.057.000		350.000	1,00	0	0	100
25	§ 39f EStG	Einführung eines optionalen Faktorverfahrens; Finanzamt hat Faktor auf der Lohnsteuerkarte einzutragen			1.316.000	350.000	1,00	0	0	100
26 **)	§ 39f EStG	Einführung eines optionalen Faktorverfahrens; Bereitstellung von Erläuterungen durch BMF für die Lohnsteuerberechnung nach Faktor im amtl. Programmablaufplan, im Internet und im Merkblatt zur Steuerklassenwahl			.	1	1,00	0	0	100
27	§ 43 Abs. 2 EStG	Antrag auf Freistellung von Erträgen auf betrieblichen Konten vom Kapitalertragsteuerabzug		285.000		100.000	1,00	0	0	100
27a	§ 43 Abs. 2 EStG	Antrag auf Freistellung von Kapitalerträgen aus Options- und Termingeschäften im Zshg. mit VuV	.					0	0	100
28	§ 43 Abs. 2 EStG	Gesonderte Aufzeichnung der betrieblichen und VuV-Konten ohne Abgeltungssteuerabzug; Aufbewahrung der Erklärung über 10 Jahre; Datenübermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an BZSt		3.071		100	1,00	0	0	100
29 ***	§ 43 Abs. 2 EStG	Erfassung der übermittelten Daten zu betrieblichen und VuV-Konten ohne Abzug von Kapitalertragsteuer			8.367	100	1,00	0	0	100
29a	§ 43 Abs. 3 Satz 1 EStG	Berücksichtigung von inländischen Kapitalerträgen ausländischer Versicherungen mit Niederlassung im Inland - Pflicht zum Hinweis der Finanzämter an die Niederlassungen			.	.	1,00	0	0	100
29b	§ 43a Abs. 2 Satz 5 EStG	Ausweitung des Anwendungsbereichs: Nachweis der Ansässigkeit durch eine Bescheinigung des ausländischen Instituts	.					0	0	100
30	§ 44a Abs. 8 Satz 2 EStG	Ausweitung der Erstattungsanträge im Sammelantragsverfahren, bei dem die Kreditinstitute die Steuerpflichtigen vertreten		6.893		1.000	1,00	0	0	100
30a	§ 45d Abs. 3 EStG	Anzeigespflicht neuer Versicherungsverträge mit ausländischen Unternehmen durch den Vermittler		5.640		1.000	1,00	0	0	100

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen / Verwaltung)	Periodizität (Unternehmen / Verwaltung)	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung			A	B	C
31	§ 49 Abs. 1 EStG	Ausweitung der Erklärungspflicht durch Ausweitung der Einkünfte i.S.d. § 49 Abs. 1 EStG	.					0	0	100
32 ***	§ 49 Abs. 1 EStG	Ausweitung der Erklärungspflicht durch Ausweitung der Einkünfte i.S.d. § 49 Abs. 1 EStG			217.333	100.000	1,00	0	0	100
33	§ 50 Abs. 2 EStG	Verpflichtung für einen Teil beschränkt Steuerpflichtiger zur Abgabe einer ESt-Erklärung	.					0	0	100
34 ***	§ 50 Abs. 2 EStG	Verpflichtung für einen Teil beschränkt Steuerpflichtiger zur Abgabe einer ESt-Erklärung			.		1,00	0	0	100
35	§ 50a EStG	Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen		60.800		1.000	1,00	0	0	100
36 ***	§ 51 Abs. 4 Buchstabe b und c EStG	Ausdehnung der Emächtigung auf Anträge nach § 39f EStG (Optionales Faktorverfahren)			.		1,00	0	0	100
37	§ 52 Abs. 4a EStG	Einbeziehung der Namensliste in die Übergangsregelung für die Steuerfreiheit von Abfindungen nach § 3 Nr. 9 EStG a.F.	.					0	0	100
38	§ 68 Abs. 2 EStG	Abschaffung der Bescheinigung nach § 68 Abs. 2 EStG		-3.876.950		742.000	1,00	0	0	100
39 ***	§ 68 Abs. 2 EStG	Abschaffung der Bescheinigung nach § 68 Abs. 2 EStG			-403.153	742.000	1,00	0	0	100
40	§ 68 Abs. 2 EStG	Abschaffung der Bescheinigung nach § 68 Abs. 2 EStG	.					0	0	100
40a	§ 92a Abs. 3 Satz 9 EStG	Nachweis der nichtschädlichen Verwendung der eigenen, riesterfinanzierten Wohnung	.					0	0	100
Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)										
41	§§ 73d, 73e EStDV	Erweiterung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Schuldners einer Vergütung nach § 50a EStG und Einbehaltung, Abführung und Steueranmeldungen beim zuständigen FA		226.500		75.000	1,00	0	0	100
Körperschaftsteuergesetz (KStG)										
42	§ 32 Abs. 2 Nr. 1 KStG	Im Rahmen der körperschaftsteuerlichen Veranlagung Berücksichtigung von Einkünften, die dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen, wenn beim Steuerpflichtigen im VZ sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Steuerpflicht bestand		2.850		1.000	1,00	0	0	100
43 ***	§ 32 Abs. 2 Nr. 1 KStG	Im Rahmen der körperschaftsteuerlichen Veranlagung Berücksichtigung von Einkünften, die dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen, wenn beim Steuerpflichtigen im VZ sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Steuerpflicht bestand			543	1.000	1,00	0	0	100
44	§ 32 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 KStG	Im Rahmen der körperschaftsteuerlichen Veranlagung Berücksichtigung von Einkünften, die dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen, wenn der Gläubiger der Vergütungen eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer beantragt		3.260		1.000	1,00	0	0	100

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen / Verwaltung)	Periodizität (Unternehmen / Verwaltung)	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung			A	B	C
45 ***	§ 32 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 KStG	Im Rahmen der Körperschaftsteuerlichen Veranlagung Berücksichtigung von Einkünften, die dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen, wenn der Gläubiger der Vergütungen eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer beantragt			543	1.000	1,00	0	0	100
Gewerbsteuergesetz (GewStG)										
46	§ 9 Nr.1 S. 5 Nr. 1a GewStG	Gesondertes Vorhalten des Nachweises von Sondervergütungen für Mitunternehmer grundbesitzverwaltender Personengesellschaften, soweit diese auf die Überlassung von Grundbesitz an die Gesellschaft entfallen		46.111		4.895	1,00	0	0	100
Umsatzsteuergesetz (UStG)										
49	§ 4 Satz 1 Nr. 14 u. 16 UStG	Vereinfachter Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung für eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 u. 16 UStG		-220.082		3.359	1,00	0	0	100
50 ***	§ 4 Satz 1 Nr. 14 u. 16 UStG	Vereinfachter Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung für eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 u. 16 UStG			-1.825	3.359	1,00	0	0	100
51	§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Buchstabe a i.V.m. Abs. 4 UStG	Nachweis einer Ausfuhrlieferung an einen in einer Freizone ansässigen Abnehmer		15.100		10.000	1,00	0	0	100
52 ***	§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Buchstabe a i.V.m. Abs. 4 UStG	Nachweis einer Ausfuhrlieferung an einen in einer Freizone ansässigen Abnehmer			14.250	10.000	1,00	0	0	100
Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)										
53	§ 17c Abs. 2 Nr. 4 und 5 UStDV	Wegfall des buchmäßigen Nachweises für vormals innergemeinschaftlichen Lieferungen gleichgestellte Sonstige Leistungen aufgrund eines Werkvertrags		0		0	1,00	0	0	100
54 ***	§ 17c Abs. 2 Nr. 4 und 5 UStDV	Wegfall der Prüfung buchmäßiger Nachweise für vormals innergemeinschaftlichen Lieferungen gleichgestellte Sonstige Leistungen aufgrund eines Werkvertrags					1,00	0	0	100
Gesetz über die Besteuerung bei Auslandsbeziehungen (AStG)										
55	§ 15 Abs. 6 AStG	Nachweis über den Entzug der Verfügungsmacht über Stiftungsvermögen bei gleichzeitigem Wegfall der Angabe der Besteuerungsgrundlagen		1.317		50	1,00	0	0	100
56	§ 15 Abs. 6 AStG	Nachweis über den Entzug der Verfügungsmacht über Stiftungsvermögen bei gleichzeitigem Wegfall der Angabe der Besteuerungsgrundlagen						0	0	100
57 ***	§ 15 Abs. 6 AStG	Prüfung des Nachweises über den Entzug der Verfügungsmacht über Stiftungsvermögen bei gleichzeitigem Wegfall der Prüfung und Berücksichtigung der Besteuerungsgrundlagen bei der Veranlagung			408	150	1,00	0	0	100
Abgabenordnung (AO)										

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen / Verwaltung)	Periodizität (Unternehmen / Verwaltung)	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung			A	B	C
58	§ 146 Abs. 2 AO	Antrag auf Führung und Aufbewahrung elektronischer Bücher in einem Mitgliedstaat der EG / des EWR einschließlich Vorlage einer Zustimmung des Mitgliedstaates der EG / des EWR auf Zugriff auf die elektronischen Bücher und Aufzeichnungen durch die deutschen Finanzbehörden sowie Mitteilung über die Änderung der Umstände bei zuvor beantragter Führung und Aufbewahrung elektronischer Bücher in einem Mitgliedstaat der EG / EWR		6.946		100	1,00	0	0	100
59 ***	§ 146 Abs. 2 AO	Bearbeitung von Anträgen auf Führung und Aufbewahrung elektronischer Bücher in einem Mitgliedsstaat der EG / des EWR einschließlich Vorlage einer Zustimmung des Mitgliedstaates der EG / des EWR auf Zugriff auf die elektronischen Bücher und Aufzeichnungen durch die deutschen Finanzbehörden, zusätzlich Bearbeitung von Änderungen zuvor genehmigter Verfahren			3.024	105	1,00	0	0	100
60	§ 285 Abs. 2 AO	Künftig Ermächtigung des Vollziehungsbeamten zur Vollziehung auch durch elektronischen Auftrag der Vollstreckungsbehörde			-2.420.550	2.227.500	1,00	0	0	100
61	§ 289 Abs. 1 und 2 AO	Künftig Vollstreckungshandlung zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen auch mit elektronischer Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde möglich			-24.206	22.275	1,00	0	0	100
62	§ 291 Abs. 4 AO	Erleichterung bei der Erstellung der Niederschrift bei Vollstreckungshandlungen			-3.630.010	2.227.000	1,00	0	0	100
Investmentsteuergesetz (InvStG)										
63	§ 4 Abs. 2 Satz 8 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 InvStG	Berücksichtigung ausländischer Steuern auf zu Einkünften aus Kapitalvermögen zählenden Erträgen aus Investmentanteilen bereits bei der Kapitalertragsteueranmeldung		43.867		10.000	1,00	0	0	100
64	§ 7 Abs. 4 Satz 5 InvStG	Entlastung durch elektronische Abgabe der Steueranmeldung		-4.220		962	1,00	0	0	100
65	§ 8 Abs. 5 Satz 1 InvStG	Wegfall der Erklärungspflicht solcher Gewinne bei Anteilstausch zwischen verschiedenen Investmentvermögen innerhalb forlaufender Verträge, die weder zu einem Betriebsvermögen noch zu den Einkünften nach § 22 Nr. 1 oder 5 EStG gehören						0	0	100
66	§ 8 Abs. 5 Satz 1 InvStG	Wegfall der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer auf Gewinne bei Anteilstausch zwischen verschiedenen Investmentvermögen innerhalb forlaufender Verträge, die weder zu einem Betriebsvermögen noch zu den Einkünften nach § 22 Nr. 1 oder 5 EStG gehören		-3.760		1.000	1,00	0	0	100

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen / Verwaltung)	Periodizität (Unternehmen / Verwaltung)	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung			A	B	C
67 ***	§ 8 Abs. 5 Satz 1 InvStG	Wegfall der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer auf Gewinne bei Anteilstausch zwischen verschiedenen Investmentvermögen innerhalb forlaufender Verträge, die weder zu einem Betriebsvermögen noch zu den Einkünften nach § 22 Nr. 1 oder 5 EStG gehören			-2.717	1.000	1,00	0	0	100
Zerlegungsgesetz (ZerlG)										
68	§ 7 Abs. 4 ZerlG	Einbeziehung der pauschalen Lohnsteuer in das Lohnsteuerzerlegungsverfahren			.	.	1,00	0	0	100
Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)										
69 **)	§ 197 Abs. 4 S. 1 SGB VII	Weiterleitung vorhandener Feststellungen durch Flurbereinigungs- und Vermessungsverwaltung an die Finanzbehörden			2.445	450	1,00	0	0	100
Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)										
70	§ 19a Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 4 Satz 3 REITG	Ausweis des vorbelasteten Teils von Dividenden in Steuerbescheinigungen		39.440		1.000	1,00	0	0	100
71 ***	§ 19a Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 4 Satz 3 REITG	Festsetzung einer Zahlung gegen REIT-Aktiengesellschaften bei zu hohem Ausweis vorbelasteter Dividenden			.	.	1,00	0	0	100
Summe ohne Einmalkosten in EUR			.	-2.872.116	-4.842.883					
Summe Einmalkosten in EUR			.	454.982	2.445					

national
EU-Ebene
international

- *) Diese Bürokratiekosten wurden im vereinfachten Verfahren ermittelt.
- **) Diese Bürokratiekosten fallen nur einmalig an. Sie sind nur in der Summe "Einmalkosten" enthalten. Sie werden im Vorblatt nachrichtlich auch als Vollzugsaufwand ausgewiesen.
- *** Diese Bürokratiekosten der Verwaltung stellen sogenannte "rückbezügliche" Informationspflichten dar. Bei der Quantifizierung wurde nicht der Prozess insgesamt, sondern lediglich die geänderte Dateneinbindung berücksichtigt.

Hinweis: Die Darstellung mit einem Punkt bedeutet lediglich, dass eine Quantifizierung nicht möglich ist, z.B. weil keine Daten vorhanden sind. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass die Informationspflichten nicht zu bürokratischen Be-/Entlastungen führen.